Baierische Landtags-Zeitung.

N°. 283. 23. Junius 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweite Kammer. Sitzung vom 25. May.

(Fortsetzung.)

Abg. Egger. Nur mit Kummer würde ich schweigen: und nur mit Kummer rede ich jetzt. Und welcher Kummer der größere seyn würde: kann ich bei mir selbst nicht entscheiden. Auch ich kann — ich muß Zeuge seyn von der Stimmung des Volkes in Beziehung auf das Militär. Hier ist nur Eine Stimme, nur Ein Wunsch, nur Eine Sehnsucht, nur Eine Bitte, nur Ein Flehen, nur Ein Seufzen, nur ein Schmachten nach Erleichterung, man möge betrachten die Menge, die Kostspieligkeit, oder die durchaus verwahrloste moralischreligiöse Bildung und Fortbildung der Soldaten. Ein christlicher Vater, eine christliche Mutter, ein christlicher Seelsorger muß man seyn, um fühlen zu können das Peinigende und Marternde des Gebietes: unsern Sohn, einen noch so jungen, unerfahrnen Sohn müssen wir gerade in den Jahren, in welchen er unsrer besondern Aufsicht, Belehrung, Warnung und Handanleitung zu seinem künftigen bürgerlichen Berufe bedürfte, aus unsern Armen entlassen, gewiß, wenigstens beinahe gewiß, daß er in kurzer Zeit der Verführung Preis gegeben ist. Kann es anders seyn? Preußen, Oesterreich, Rußland, wenigstens in Beziehung auf die Altgriechen, giebt uns Beispiele, wie man an Sonntagen für die religiöse, christliche Bildung der Soldaten Sorge tragen kann. Heiligung des Sonntages und Anhörung des göttlichen Wortes, besonderer Religionsunterricht — wie nothwendig ist dieß für den Soldaten! Aber so kommt er auf Urlaub oder mit Abschied in seine Heimath zurück, und wird so oft Verführer der andern männlichen, der weiblichen Jugend, trotzet dem Pfarrer — er, an Körper und Geist verkrüppelt, später der Stammvater einer gleichfalls verkrüppelten Nachkommenschaft. Soll hier keine Abhülfe werden? Wie leicht möglich wäre sie! Soll keine weitere Abhülfe werden gegen jene Kostspieligkeit des Militärs, in welcher keine Kraft gegen die Feinde von aussen und von innen liegt? Keine Abhülfe gegen die Menge der Soldaten? Unser König ist gut, und hat uns in Seiner Güte eine freiere Verfassung gegeben; unser König ist großmüthig, und hat uns in Seiner Großmuth die Freiheit der Rede gestattet, womit wir alle Mängel und Gebrechen der Regierung, alles Leiden und alles Elend des Volkes aufdecken dürfen; unser König ist wahrer Vater, der den trübseligen Zustand Seiner Kinder kennen will, um denselben mit angestammter Milde abzuhelfen; unser König hat auch wirklich alle unsere Krankheiten kennen gelernt: wir dürfen also keinen Augenblick zweifeln, daß Er gerade dort helfen werde, wo zuerst um Hülfe gerufen wird. Und hilft Er nicht: so kann ich nicht anders, als glauben, er könne, wenigstens für jetzt noch nicht auf der Stelle helfen, und werde dafür in allen anderen nur möglichen Dingen Seinem Volke die möglichste Erleichterung, ja mehr, als wir antragen zu dürfen glaubten, angedeihen lassen; ich muß dann glauben, daß Er selbst an diplomatische Verhältnisse gebunden sey, und daß Ihm dieses Gebundenseyn eben so schmerzlich falle, als Seinem Volke, das davon die Folgen trägt. Und hier muß ich mich bescheiden. Denn, wie ich das Diplomatische verstehe: so bin ich überzeugt, daß Seine genaue Kenntniß weder eine Sache der beiden Kammern, noch der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, der Armee, sondern lediglich

Digitized by Google

nur des Ministeriums des Aeussern sey. Kurz, unser König ist gut, großmüthig, mild, Vater: ich lege also die Wünsche und Bitten Seines Volkes in Seine Vaterhände, worin sie am beßten und sichersten verwahrt liegen, und schließe mich daher an den Beschluß des zweiten Ausschusses an, mit dem noch besonders ausgedrükten Wunsche, daß die Pensionisten und Ueberzähligen bei dem Militär auf den Civil-Etat übernommen werden möchten.

Abg. v. Utzschneider. Ich habe heute Vieles über die Armee sprechen gehört; — über unsere politische Lage, — über die Stärke derselben in andern Ländern. — Meine Beantwortung der zwölf in meinem Vortrage über die Armee aufgestellten Fragen enthält Alles, was ich den heute von andern Rednern vorgefallenen Bemerkungen entgegenstellen kann. — Darauf berufe ich mich Kürze halber. — Die meisten, und wie ich wahrnahm, beinahe alle Aeusserungen gingen dahin, daß wir eine Armee haben sollen, daß die bestehende Formation zweckmäßig sey, und daß kein bei der Armee Angestellter etwas verlieren solle, darüber scheinen wir alle einig zu seyn. — Allein, was die Armee kosten solle, darüber will Niemand rechnen, man scheint in die detaillirte Rechnung, die ich im 2ten Ausschusse mit Mühe zusammenstellte, nicht eingehen, vielmehr nur im Allgemeinen darüber absprechen zu wollen. — Ich muß Ihnen, meine Herrn, freimüthig bekennen, daß ich damit nicht verstanden bin, und der Wichtigkeit der Sache wegen nicht verstanden seyn kann.

Die Armee ist die wichtigste und zu allen Zeiten kostbarste National-Anstalt, man muß ihr also soviel anweisen, als nöthig ist, um durch sie den vorgesetzten Zweck zu erreichen, deswegen ist hier die strengste Rechnung erfoderlich; kann man bei der Armee mit vier Millionen Gulden den vorgesteckten Zweck erreichen: so muß man auch nicht mehr darauf wenden; fordern ihre Bedürfnisse mehr, so muß man auch mehr geben; ich hätte demnach gewünscht, daß Sie über die Armee gerechnet hätten, ich halte es nachtheilig für die Stände-Versammlung, der Armee ein Aversum zu geben, bei einem so wichtigen Institute muß man sich nicht abkaufen wollen. —

Sie haben in meinem Vortrage alle Bestandtheile der Kosten über die Armee in Händen, es wäre erwünscht gewesen, wenn Sie nur ausgesprochen hätten, wo zu ersparen sey; vielleicht hätten wir dann auch erspart; — Ich hielt ja selbst viele Ansätze einer Ersparung fähig, und begutachtete wirklich dabei, wieviel erspart werden solle. Was man gegen die großen Kosten des Fuhrwesens anführte, da muß ich erwidern, daß in den Kosten des Fuhrwesens auch die Pferde enthalten sind, welche zum Dienst der fahrenden Artillerie und zur wirklichen Waffenübung gehören. Wiederholt, meine Herrn! muß ich Sie der Wichtigkeit der Sache wegen bitten, meinen Vortrag über die Armee nochmals zur Hand zu nehmen, Post für Post zu prüfen, und Acht zu haben, daß bei der Armee der vorgesteckte Zweck immer erreicht werde. — Der k. Herr Staatsminister der Armee ist den Ständen des Reichs verantwortlich, nicht allein darüber, daß derselbe nicht mehr auf die Armee verwende, als Geld von den Ständen des Reichs dazu angewiesen worden, — sondern vorzüglich auch darüber, daß die Armee immer in einem solchen Zustande sey, den die Sicherheit des Landes, den der Zweck einer Armee voraussetzt. Ich hätte darüber so Vieles noch zu sagen, allein ich beziehe mich Kürze halber auf dasjenige, was mein Vortrag über die Armee ausführlich enthält. (Fortsetzung folgt.)

Rede
des
Abgeordneten Clarus über den Weinaufschlag.
Gehalten in der Sitzung vom 1. Juni.

Der zweite Ausschuß hat sich gegen den zum Beirath und zur Beistimmung uns vorgelegten Gesetzentwurf über den Weinaufschlag erklärt. Diese Gegenerklärung gründet sich auf 2 Haupt- und auf einige Nebengründe. Die beiden Hauptgründe sind in §. 1. und 10. aufgestellt.

§. 1. wird gesagt, daß der in Vorschlag gebrachte Weinaufschlag die Absicht hatte, dem Schuldentilgungsfond einen eigenen Zuwachs zu verschaffen — dieser Fond würde aber nun dieses Zuwachses nicht bedürfen.

Sehr erfreulich sollte mir es seyn, wenn diese Hoffnung sich realisirte! Doch kann ich derselben mich noch nicht ganz überlassen, weil auf der einen Seite zeitherige Deckungsmittel des Staatsaufwands wegfallen sollen, auf der andern aber Vorschläge zur Deckung des Defizits auch Anstand finden. Es kommt daher auf die Hauptfrage an:

Kann der Staatshaushalt die Summe entbehren, die der Weinaufschlag abwerfen soll?

Digitized by Google

Beantwortet sich diese Frage mit einem erfreulichen Ja, dann geht der Vorschlag des Aufschlags gern von selbst zurück. Diese Frage wird sich aber erst beantworten lassen, wenn die Bilance zwischen Staatsausgabe und Staatseinnahme hergestellt seyn wird. Beantwortet sich dann die Frage mit einem traurigen Nein, so fällt leider der erste gegen den Weinaufschlag in §. 1. vorgeführte Grund auch mit zurück.

Der zweite Hauptgrund findet sich in §. 10. es ist folgender: Der Ausschuß kann in den Weinaufschlag nicht willigen, weil dieser Aufschlag eine indirekte Steuer seyn würde, die dann nach der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 3. nicht wieder abgeschafft, sondern nur geändert oder erhöht werden kann. Von diesem Satz: »neue Consumtionsauflagen nicht zu bewilligen« geht der Ausschuß nun aber selbst zurück, indem er auf eine Mauth von Luxusartikeln angetragen hat, die nicht weniger als 1 Million reinen Ertrag abwerfen soll.

Die weitern Gründe gegen Einführung des Weinaufschlags finden sich von §. 2. bis 9.

§. 2. Nennt den Weinaufschlag eine neue Auflage. Eine neue Auflage scheint er mir nicht zu seyn, weil ja die Verordnung über den Vorschlag §. 1. alle Staatsauflagen aufhebt, welche bisher im Königreiche von inländischen Weinen erhoben worden sind.

§. 3. Betrachtet den Weinaufschlag als eine Ungleichheit, und behauptet, daß aus einer gleichen oder verhältnißmäßigen Belegung des Biers und Weins auf die nothwendige Belegung anderer zur Consumtion bestimmten Naturprodukte gefolgert werden könne. Bier und Wein stehen aber, als Consumtions-Artikel betrachtet, doch in einem ganz andern Verhältnisse zu einander, als Bier und Obst, oder als Bier und Gemüse. Bier und Wein sind Getränke. Beide sind nicht ein absolutes Bedürfniß; nur ist letzterer mehr Luxusartikel als ersteres. Und wenn auch der Wein in Qualität und Preis verschieden ist, so geht daraus nicht eine Unmöglichkeit der Besteuerung, sondern nur die Nothwendigkeit einer verschiedenen Belegung hervor. Das Bier ist auch in Preis und Güte verschieden, zwar in weit minderem Grade, aber doch muß überall vom Schäffel gleicher Malzaufschlag entrichtet werden.

§. 4. Nennt den Wein ein reines Naturprodukt, dessen Grund und Boden bereits versteuert sey, und mithin einer eignen Consumtionsauflage nicht unterliegen dürfe. Der Wein ist aber ein reines Naturprodukt nicht, wie es z. B. das Getreide und die Kartoffeln sind. Er ist neben auch ein künstliches Getränk, wenn gleich seine Fabrikation minder künstlich zusammengesetzt ist, wie die des Biers. Zudem giebt es ja auch Auflagen auf Getreide-, Mehl- und Fleischsachen, die noch ungleich weniger künstliche Genußartikel sind, als der Wein.

§. 5. Wird als Grund gegen den Weinaufschlag hier angeführt, daß der Weinverkäufer seine vorgeschossene Abgabe mehrfach sich würde ersetzen lassen. Es muß zugestanden werden, daß dem Brauer durch die Biertaxe die Hände mehr gebunden sind. Ihm ist Maaß und Ziel gesetzt, so daß er seinen Aufschlags-Vorschuß nicht unverhältnißmäßig sich zurücknehmen kann. Aber ich bin der Meinung, daß der Weinverkäufer in Erhebung eines gleichen Vorschusses auch nicht ganz willkührlich handeln könne, und daß auf jeden Fall die freie Konkurrenz ihm Schranken setze. Der Kauf- und Handelsmann muß auch Auslagen für seine Eingangszölle machen, und die Konkurrenz allein beschränkt ihn, daß er seine Auslagen nur verhältnißmäßig wieder einbringen darf.

§. 6. Werden die Kellervexationen erwähnt. Diesen dürfte allerdings die Thür geschlossen werden, weil viel Mißbrauch, Willkühr und Gunst aus ihnen hervorgeht. Es ist aber auch im Gesetzesentwurfe von Kelleruntersuchungen die Rede nicht, weil die Besichtigung der bezogenen Weine nach §. V. 3. nur bei deren Empfange geschieht, und der Produzent, der Weinhändler, der den Wein im Kleinen zur Konsumtion absetzt — den Aufschlag nur nach eigner Fassion bezahlen soll.

Vielleicht ließe sich dieser Furcht dadurch vorbeugen, daß der Weinaufschlag jedesmal gleich am Ladungsorte erhoben würde, — welche Idee ich den näher Betheiligten anheimstellen will.

§. 7. Allerdings wird der Wein häufig erst nach

Digitized by Google

10 — 20 und noch mehr Jahren zur Consumtion verkauft. Doch würde die Last des Aufschlags dieserhalb nicht auf den Verkäufer allein haften, denn der Aufschlag soll ja nicht nach dem Werthe, sondern nur nach dem Maaße erhoben werden, und es läßt sich dann auf 40 — 50 fl. per Eimer leichter 1 fl. Zuschlag auflegen, als auf einen Anfangspreis von 10 — 20 fl.

§. 8. Wird die Noth der Winzer oder Häcker geschildert, und dieserhalb der Aufschlag als Mehrung solcher Noth abgelehnt. Ich läugne die Noth der armen Häckersleute nicht, wiewohl in Beziehung auf früher gehörte Beschreibungen vom Zustand des Bürgers und Landmannes ich nicht bergen kann, daß sie häufig zu allgemein und mithin zu grell dargestellt erschienen. Fahren wir in solchem Tone fort, so möchte man bald im Auslande glauben, der König von Baiern habe lauter Bettelleute in seinem Lande. In gleicher Firma gehen auch die ungünstigen Schilderungen unserer Verfassung einher. Gebrechen sollen wir freilich zur Sprache bringen. Nur lassen Sie uns nicht unsern Staatshaushalt, unsere Finanzverwaltung, unsere Administrationen im Innern, unser Kirchen-, Schul- und Erziehungswesen, so trübsinnig darstellen, als ob es Alles der Lichtseiten ganz entbehrte! Wir arbeiten ja selbst im Staate! Wollen wir uns selbst unverdient in Schatten stellen? Ohne Egoismus dürfen wir erkennen, daß, wenn auch das volle Licht bei uns im Lande und in dessen Haushalt noch nicht eingetreten ist, wir gleich wohl doch im zunehmenden Lichte uns gewiß befinden! Daß aber — um zurück zu kommen — die Noth der Häcker Rücksicht bedarf, und die Classe vor neuer Last bewahrt werden müsse, ist einleuchtend. Ich kann mich aber noch nicht überzeugen, daß die Last des Aufschlags auf den Häcker falle, so wenig sie auf den Weinhändler fällt, sondern sie leitet sich auf den Consumenten hin, der meistens in den günstigern Umständen sich befindet, wo er dem Staate sein aus dermaligen Nothbedarf aufgelegtes Consumtionsopfer darbringen kann.

Mißjahre werden auf den Ertrag des Aufschlags einen bedeutenden Einfluß nicht haben können, denn er wird nicht nach der Quantität und Qualität des jährlichen Herbstes, sondern nach dem spätern Verbrauche berechnet und erhoben. Ueberhaupt ist aber der Wechsel guter und schlechter Weinjahre das alleinige Mittel, durch welches die Natur den Preis des Weins auf einer gewissen Höhe erhält, bei welcher der Produzent noch bestehen kann.

§. 9. Nimmt insbesondere den Untermain- und Rheinkreis gegen den Aufschlag in Schutz. Er würde aber auf diese Kreise nicht stärker drücken, als der Malzaufschlag auf jene Kreise, wo Bier das Hauptgetränk ist. Der Aufschlag hat also gewiß nicht die Absicht, jene Kreise zu prägraviren, sondern er will vielmehr durch Besteuerung des inländischen Weins eine billige Gleichheit herstellen. Namentlich sollen ja auch im Untermainkreise gegen den vorgeschlagenen neuen Weinaufschlag frühere Abgaben existiren, die diesen an Größe und Lästigkeit vielleicht übersteigen!

Ich glaube, nach vorausgesprochener Ansicht, behaupten zu können, daß der in Vorschlag gebrachte Weinaufschlag rücksichtlich seines Ansatzes sowohl, als seiner Erhebungsweise nicht verwerflich sey — daß er jedoch nicht auf immerwährende Zeiten, sondern einen nur dermaligen Bedarf auch nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verwilliget zu werden brauche — aber auch nur in dem Falle Platz greifen dürfe; wenn in den Mitteln zur Deckung des Staatsaufwandes ein unabweisliches Defizit sich zeigt, und solches weder bei der Schuldentilgungskasse, noch bei der Centralstaatskasse anderwärts sich decken läßt.

Wollen wir von unserm guten König einzelne Erleichterungen, einzelne Unterstützungen, einzelne Nahrungen der Ausgabe in Anspruch nehmen, so müssen wir auch bedacht seyn, die dadurch entstehende Minderung des Cassenstandes durch andere einsweilige Mittel, wo es unvermeidlich hervorgeht, nach Verhältniß wieder zu decken!

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 284. 23. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede des Abg. Finanzraths Schätzler über das Lotto.

Meine Herrn!

Der nachtheilige Einfluß des Zahlen-Lotto, so wie es dermalen in Baiern noch besteht, sowohl auf die Moralität überhaupt, als besonders auch auf die gänzliche Verarmung der Geringern im Volke, ist bereits durch die deßfalls an die Stände gebrachten Anträge, so wie durch den Vortrag des II. Ausschusses so wahr und treffend geschildert worden, daß ich es überflüßig erachte, darüber auch nur Ein Wort weiter zu sprechen.

Ich begnüge mich demnach, dieses noch von einer andern Seite zu beleuchten, welche bis jetzt noch gar nicht, oder wenigstens nicht so augenfällig, wie sie es verdient, weder dargestellt, noch zur Sprache gekommen ist. Ich spreche nämlich von dem, den wenigsten, vielleicht sogar keinem der Spielenden bekannten, bey sonst allen andern nur immer bestehenden Spielen unerhörten, wie mir scheint, sogar auch gesetzlich nicht zu rechtfertigenden, übergroßen Vortheil, den der Lotto-Unternehmer, durch allzuniedrige Bestimmungen, in dem seltenen Fall des Gewinnens, vor dem Spielenden zum voraus hat.

Bekanntlich wird von der Direction des Zahlen-Lotto der Einsatz

des unbestimmten Auszugs 15 mal,

der unbestimmten Ambe 270 mal,

der unbestimmten Terne 5400mal, und

der unbestimmten Quaterne 60,000 mal

bezahlt.

Daß, wenn 90 Nummern in das Glücksrad gethan und davon fünf Nummern gezogen werden, die Wahrscheinlichkeit, eine dieser Nummern zu errathen, gegen die Wahrscheinlichkeit, den gemachten Einsatz zu verlieren, sich wie 1 zu 18 verhalte, ist so ziemlich allgemein bekannt, und läßt sich wenigstens sehr leicht berechnen.

Weit minder bekannt ist die Berechnung der Wahrscheinlichkeit, wie oft man mit gänzlicher Beseitigung alles Zufalls, folglich weder Glück noch Unglück dabey in Anschlag gebracht, in das Lotto setzen muß, um eine Ambe, Terne oder Quaterne zu errathen.

Eine hohe Kammer wolle es demnach durch meine gute Absicht entschuldigen, wenn ich mir erlaube, dieses, wie schon gesagt, bey allen andern Spielen unerhörte Mißverhältniß zwischen Verlust und Gewinn durch ein Paar Multiplications-Exempel anschaulich zu machen, um dadurch manche

Digitized by Google

Spiellustige, zu deren Kenntniß solche etwa kommen möchten, und worunter gemäß dem Vortrag des 2ten Ausschusses sich sogar Menschen von Bildung befinden, vielleicht radicaler von ihrem Hange zum Lotto-Spiel zu heilen, als es öfters die vernünftigsten Vorstellungen nicht vermögend seyn möchten. —

Wie schon oben erwähnt, kommt der unbestimmte Auszug nach 18 Ziehungen heraus. Es muß also in 18 Ziehungen jede Nummer von der Ambe herauskommen. Da aber jede Nummer mit andern 4 Nummern heraus kommen kann, ohne mit der ihr gehörigen Nummer herauszukommen, indem noch 88 andere Nummern in dem Glücksrad vorhanden, in 88 Nummern aber 22mal 4 Nummern sind, so ergiebt sich, daß erst nach 23mal 18, oder nach 414 Ziehungen die unbestimmte Ambe herauskommt.

Die Terne kommt nach 30mal 414, oder nach 12,420 Ziehungen heraus. Der Beweis davon ist eben so leicht zu führen.

Wenn nemlich, wie obenerwähnt, die Ambe nach 414 Ziehungen herauskommt, so muß, um eine Terne zu erhalten, in der nemlichen Ziehung, in welcher die Ambe kommt, auch noch die dritte Nummer dazu kommen.

Nun sind aber ausserdem noch 87 Nummern, mit welchen die Ambe kommen kann, in dem Glücksrad vorhanden. Da nun die Ambe jedesmal mit 3 andern Nummern kommen muß, und in 87 Nummern 29mal 3 Nummern enthalten sind; so kommt auch die Terne erst nach 30mal 414, oder nach 12,420 Ziehungen heraus.

Die Quaterne erscheint nun vollends erst nach 44mal 12,420 oder nach 546,480 Ziehungen.

Um eine Quaterne zu erhalten, fehlt noch eine Nummer zur Terne, und da von den noch übrigen 86 Nummern 2 Nummern mitkommen können, in 86 Nummern aber 43mal 2 Nummern sind, die Terne aber, wie vorstehend bewiesen, erst nach 12,420 Ziehungen herauskommt, so folgt daraus, daß erst nach 44mal, 12,420 oder nach 546,480 Ziehungen eine Quaterne aus dem Glücksrad erscheinen könne.

Nun sind es aber gerade die Allerärmsten des Volkes, welche durch das Lotto, und durch die bey den Ziehungen angeordneten glanzenden Feyerlichkeiten, — um mich eines recht gelinden Ausdrucks zu bedienen — absichtlich irre geleitet werden. Sie sind es, welche von ihrem, ganz eigentlich im Schweiß des Angesichtes verdienten, öfters auch wohl erbettelten Vermögen in Millionen einzelnen Kreutzern das Meiste zu dem Lotto-Gewinn beytragen.

Gleich dem Schmetterling, der so lange das Licht umflattert, bis er darin seinen Tod findet, glauben diese Armen, dem Glücke nachzulaufen, und rennen blindlings in ihr Verderben.

Sollte es nicht erlaubt, sollte es nicht, selbst wenn man auch die freywillige Handlung keines Menschen beschranken will, sogar Staatspflicht seyn, die Verblendeten zu warnen?

Wenn an einem Hause, an einer Brücke gebaut wird, oder sonst Etwas im Wege steht, wodurch die Vorübergehenden gefahrdet oder beschadigt werden könnten, so werden Warnungszeichen ausgesteckt; wer solches unterlaßt, unterliegt polizeylicher Strafe, und ist öfters nach Umständen dem Beschadigten sogar Schadloshaltung schuldig.

Wenn demnach in Folge der Oeffentlichkeit, die jezt als Grundsatz, so wie als Palladium unserer Freyheit, folglich auch unserer National-Glückseligkeit allgemein ausgesprochen wird, auf der Ruckseite jedes Lotto-Zettels mit großen Buchstaben gedruckt zu lesen wäre:

Für jeden Kreuzer Einsatz wird der Gewinn
eines Auszugs
nur mit 15, anstatt mit 18 kr.
einer Ambe
nur mit 4 fl. 30 kr, anstatt mit 7 fl.
einer Terne
nur mit 90 fl., anstatt mit 207 fl.
und einer Quaterne
vollends nur mit 1000 fl., anstatt mit 9102 fl.
bezahlt, ich wette, ehe Jahr und Tag vergingen, würden gar viele Lotto-Spielende von einer heilsamen Scham ergeiffen werden, und schon von selbst von ihrer bisherigen Spiel-Wuth zurückkommen, wenn sie nicht zum Gespötte der Straßen-Jungen werden wollen, die ihrerseits schon so viel Menschenverstand haben, daß sie ihren Kreutzer nur wieder einem Kreutzer setzen, und den Cameraden nicht mit sich spielen lassen, der ihrem Kreutzer nur einen oder zwey Pfenninge entgegen setzen will.

Daß ich hierauf keinen ernstlichen Antrag zu machen gedenke, wird eine hohe Kammer zwar schon von

Digitized by Google

selbst ermessen, aber bey dem von allen Seiten so laut ausgesprochenen Wunsch, das Lotto-Spiel, so bald es nur immer seyn kann, auch noch vor dessen ganzlichen Aufhebung moglichst unschadlich zu machen, glaubte ich, mir erlauben zu dürfen, diese moralische Rechnungs-Exempel, als Waenungs-Tafel, in Verbindung mit meinem hierunten erst folgenden Antrag, zur Kenntniß einer hohen Kammer, und dadurch auch zur offentlichen Kenntniß zu bringen.

Das Zahlen-Lotto mag übrigens entweder auf vorstehende Weise durch verminderte Einsatze nach und nach weniger schadlich gemacht, oder durch definitive Aufhebung dieses, kaum zu berechnende, Uebel ganz mit der Wurzel ausgerissen werden; immer noch ist die Vorfrage: Wie ist die Million, so der Staats-Kassa dadurch an ihren jahrlichen Einkünften entgeht, anderweitig zu decken? bis jetzt unentschieden, oder eigentlicher, ganz unbeantwortet geblieben.

Zwar hat man Ersparungen von mancherley Art, in Vorschlag gebracht, aber meistens blieb es beym bloßen Vorschlag, ohne die Möglichkeit der Ausführung, wenigstens nicht für das Bedurfniß des Augenblicks, nachweisen zu konnen, so trostvoll auch die Aussichten sind, welche sowohl Ersparniße, als mehr noch die erloschenden Pensionen für die Zukunft darbieten.

Ich will versuchen, ob ich nicht einstweilen auch noch Etwas im Vorschlag bringen kann.

Dem 2ten Ausschuß ist, wie ich wenigstens aus dem gemachten, obschon in allen übrigen, zum Danke der ganzen Nation, unübertrefflich ausgearbeiteten Vortrag abnehmen zu dürfen glaube, der große Unterschied, welcher zwischen dem Zahlenlotto und den Klassen-Lotterien besteht, nicht ganz genau bekannt.

Bey dem Zahlenlotto, so wie es dermalen in Baiern eingeführt, und anderwarts unter dem Namen: das Genuesische Lotto, bekannt ist, giebt es nur zwey Kontrahenten, namlich den Lotto-Unternehmer und den Spieler. Das Interesse des einen ist dem Interesse des andern schnurstracks entgegen gestellt.

Je seltner die besetzten Nummern aus dem Glücksrade heraus kommen, je größer ist der Gewinnst des Lotto-Unternehmers, und so umgekehrt. Der übergroße Vortheil, den der Lotto-Unternehmer vor dem Spielenden zum voraus hat, drückt diesem Spiel, wie schon obenbemerkt, den Stempel der gesetzlichen Unsittlichkeit auf, die um so mehr, als dadurch hauptsachlich die allerarmste Volksklasse beschadigt wird. Es hat mich innig erschüttert, aus dem Vortrag des verehrlichen Mitgliedes Socher zu vernehmen, daß im Lauf des letzt verflossenen Jahres 3/4 Theile sammtlicher Einsatze aus dem sogenannten kleinem Spiele in Loosen von 3 bis 15 kr. eingekommen, daß von 100 Einsatzen im Durchschnitte 72 fl. an die Spieler zurückgegangen, und 28 fl. dem Bankhaltenden Staate verblieben seyen, und endlich daß das Lotto nach Abzug sammtlicher Regie- und andere Kosten

1,207,000 fl. —

reinen Ertrag an die Staats-Kasse abgeliefert habe.

Bey Einsätzen von so gar geringem Betrag kann man annehmen, daß der Brutto-Ertrag, wenn auch nicht, wie mir wahrscheinlicher dünkt, noch weit mehr, doch nach Abzug der ins Unendliche gehenden Regie- und Unterhaltungskosten sowohl der hochbetheiligten Oberbeamten, als der vielen tausend Unterkollecteure, wenigstens das Doppelte oder mehr als

2,500,000 fl. —

betragen haben müsse. Dazu haben demnach die Aermen, deren Einsatze von 3 bis 15 kr. 3/4 des Ganzen betragen, die für diese Volksklasse kaum begreifliche Summe von 1,800,000 fl. beygesteuert. Auf dem gewohnlichen Besteuerungsweg wurde man es wahrscheinlich für unmöglich gehalten haben, auch nur 100,000 fl. von solchen heraus pressen zu können. Rechnet man ferner, daß von 100 fl. Einsatz 72 fl. an die Spieler zurück gegangen, und nur 28 fl. dem Bankhaltenden Staat als Gewinn verblieben sind, so sind, um 2,500,000 fl. übrig zu behalten, im Laufe des vorigen Jahres wenigstens — — Sieben Millionen, — in das Lotto gesetzt worden.

Wenn nun 3/4 hievon in Loosen von 3 bis 15 kr. bestanden haben, jeder einzelne Einsatz im Durchschnitt genommen wahrscheinlich nur 6 bis 8 kr., allerhochstens aber nur von 10 kr. gewesen seyn konnte, so beträgt, selbst auch nur letztere Proportion als Basis angenommen, die Anzahl sämmtlicher Einsatze 42, weit wahrscheinlicher aber

funfzig Millionen.

Im Laufe eines einzigen Jahres sind also durch Veranlassung des Lottos 50 Millionen Lotto-Zettel geschrieben;

50 Millionen einzelne Einsätze

in die verschiedene Kassa- und andere Bücher der Unter-Collecteurs eingetragen;

50 Millionen Einsatz-Posten unter spezifizirtem Ver-

Digitized by Google

zeichniß von mehreren 100 Millionen Zahlen durch die Unter-Collecteurs an die Ober-Collecteurs, und von diesen an die Central-Lotto-Buchhaltung einberichtet, und in den hiezu bestimmten Büchern vorgemerkt worden, und alle diese

50 Millionen, jährliche Posten, sind wahrscheinlich noch von mehreren Jahren her von dem Obersten-Rechnungshof noch zu kontrolliren und zu absolviren. In Ermanglung von Original-Belegen, habe ich bey dieser Berechnung bloß den Vertrag des 2. Ausschußes als Basis angenommen. Ich glaube, hiebey nichts übertrieben zu haben. Wäre es aber auch, so kann ich hiebey generös seyn. Es kommt mir dabey auf 10 bis 20 Millionen Lottozettel nämlich nicht an. Das Resultat bleibt demnoch immer dasselbe.

Ich erwähne nichts von den ungeheuern Papierbogen, welche durch so viele Millionen Lottozettel, Tabellen und Berichte überschrieben worden, daß aber gerade diejenige Klasse, welche von ihrer Händearbeit leben soll, in einem einzigen Jahr vielleicht eine eben so große Anzahl von Millionen Stunden ihrer kostbaren Zeit darüber verlor, um dem heillosen Lotto-Spiel nachzulaufen; dieß, so wie der daraus entstehende Hang zum Müßiggang dürften wohl als Mitursachen der progressiv zunehmenden Verarmung der untern Stände in Anrechnung zu bringen seyn.

Doch schon genug, und mehr als genug von den Nachtheilen eines Instituts, dem auch von keiner Seite irgend ein Beschönigungsgrund abzugewinnen. Dieß ist auch schon längst allgemein anerkannt, und das Genueser- oder Zahlen-Lotto in allen der großern Staaten abgeschafft worden. Meines Wissens existirt solches nirgends mehr, oder höchstens noch, wie ich mich wenigstens von früherer Zeit her erinnere, in einem oder zwey der kleinern Fürstenthümer, in deren Gebiet etwaige Erkenntnisse auf Landesverweisung binnen weniger als einer Stunde Zeit stracks vollzogen werden können, und in welchen solches demnach nicht auf die Einsätze der wenigen Einwohner, sondern auf diejenigen der Nachbarn berechnet ist.

Anstatt des Zahlen-Lotto existiren aber in mehreren Staaten, vorzüglich in England, Holland, Hamburg und Frankfurt Classen-Lotterien, zum Theil für ungeheuere Summen, und als sehr bedeutender Beytrag zu den Finanzen des Staats.

Diese Klassen-Lotterien, die nach Umständen auch nur aus Einer Klasse bestehen, und auf einmal gezogen werden können, haben mit dem Zahlen-Lotto durchaus nichts gemein. Hier ist der Staat keineswegs Mitspielender. Weder Gewinn, noch Verlust kann ihn treffen.

Die Gesammtheit derjenigen, so Loose von dieser Klassen-Lotterie nehmen, bilden gewissermaaßen eine Gesellschaft unter sich. Der ganze Betrag der Einlage wird wieder als Gewinnst vertheilt. Was der Eine gewinnt, ist demnach nur Theil der Einlage der Andern. Der Staat gestattet bloß die Ziehung unter obrigkeitlicher Autorität. Er garantirt die richtige Bezahlung der Gewinnste, und zieht sowohl dafür, als für die Erlaubniß, von den Gewinnsten eine gewisse Anzahl von Prozenten ab. Gemeiniglich sind es 10 Prozent, zum Theil auch mehr. Da der Staat sich nicht selbst mit dem Absatz der Loose befassen kann, so überläßt er solches an einen oder mehrere Unternehmer, unter Bewilligung eines verhältnißmäßigen Antheils an oberwähnten Abzugs-Prozenten. So oft demnach eine Ziehung statt findet, bezieht der Staat eine gewisse Summe als Staats-Rente, ohne irgend einigen Vorschuß, noch Risico. Es giebt gar mannigfaltige Einrichtungen von Klassen-Lotterien. Diejenigen mit vielen Klassen und kleinern Einsätzen für jede Klasse, wie z. B. die Frankfurter und auch die Hollandische haben den Nachtheil, daß die Einlagen für die einzelnen Klassen in einzelnen wenigen Gulden geschehen können, und demnach dem mittelsten und selbst noch den niedern Volksklassen immer noch Gelegenheit zum spielen bleibt, wenn gleich solche nicht mit so vielem Nachtheil als das Lottospiel verbunden ist. —

Von Hamburg, Frankfurt und Amsterdam werden viele Loose zu Klassen-Lotterien nach Baiern geschickt und dadurch contribuirt solches zu den Finanz-Einkünften anderer Länder.

(Beschluß folgt)

Anzeige.

Wir machen unsere Leser auf nachstehende merkwürdige Schrift aufmerksam.

Erinnerungen an die Gründung (fundatio) der Gemeinden durch das nutzbare Eigenthum (dominium utile) der unveräußerlichen Staatswaldungen. Zugleich ein Beytrag zur Werthschätzung des unbebauten Landes. Den hohen versammelten Ständen des Königreichs Baiern zur Würdigung vorgelegt v. J. C. Bayrhammer aus Dießen, am Ammer-See. Freyberg, bey Craz und Gerlach 1819. Preis 4 Gr.

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 285. 24. Juni 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede des Abg. Finanzraths Schätzler, über das Lotto.

(Schluß.)

Ich schlage demnach vor, theils, um wenn auch nicht gegenseitig von fremden Staaten Geld ins Land zu ziehen, solches doch wenigstens im Lande zu behalten, theils auch als Beytrag zu den Finanz-Bedürfnissen des Staates

»die baldmöglichste Einführung einer großen Klassen-Lotterie in Baiern«

einsweilen wenigstens auszusprechen.

Der Plan der Hamburgischen großen Stadt-Lotterie, welcher eine Nachahmung der Englischen Lotterieen ist, scheint mir wenigstens für den Anfang am leichtesten ausführbar, den mindesten Schwierigkeiten unterworfen, und könnte demnach dabey zum Grunde gelegt werden. Ich gebe mir die Ehre, solchen hiemit zur Kenntniß einer hohen Kammer zu bringen.

Auf einem einzigen Oktav-Blatt ist der ganze Prospectus genau spezifizirt bemerkt. Die ganze Lotterie besteht aus nicht mehr als 2400 Loosen, jedes zu 300 Mark und eben so viel Gewinnsten, nebst 8 Prämien. Kein Loos geht demnach ganz leer aus. Der mindeste Gewinn ist die Hälfte der Einlage, und dennoch ist die höchste Prämie 100,000 Mrk., die höchste Möglichkeit des Gewinnens sogar 151,000 Mrk., zu deren Gewinn nicht einmal die ganze Einlage von 300 Mrk., sondern nur 162 1/2 erfoderlich sind, weil der niedrigste Gewinn, der demnach nie fehlen kann, mit 137 1/2 Mrk. sogleich als Einlage angerechnet wird.

Die Gesammteinlage von 2400 Loosen à 300 Mrk. beträgt demnach 720,000 Mrk., wovon 240,000 Mrk. als Pramien, und die übrigen 480,000 Mrk. als Gewinnste wieder rückgezahlt werden. Der Staat behält von den Prämien 14, und von den Gewinnsten 10 Prozent, in Allem 81,000 Mrk. als Abzug zurück. Die Ziehung geschieht in einer Klasse, und wird in 6 Tagen à 400 Loose täglich beendigt. Die Ziehung ist von der Hamburger Stadt-Kämmerey garantirt. Ein Israelitisches Handelshaus hat gegen Vergütung einer gewissen Provision es übernommen, die Loose vermög seiner Handlungs-Verbindungen im Inn- und Auslande bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu debitiren; was bis dahin nicht abgesetzt ist, spielt für dessen Rechnung mit. Die Ziehung geht demnach in allen Fällen vor sich, und je nachdem die Loose schnell vergriffen werden, können 2, 3 selbst 4 solcher Ziehungen in einem Jahr statt finden.

Zu Einführung einer ähnlichen Lotterie in Baiern würde ich unmaaßgeblich vorschlagen, 4000 Loose à 200 fl. festzusetzen, wovon der geringste Gewinn ebenfalls die Hälfte der Einlage oder 100 fl betragen müßte. Nach Abzug der davon für den Staat zurückzubehaltenen 10 Prozent könnten die übrigen 90 fl. ebenfalls sogleich als Einlage in Anrechnung gebracht werden, so daß jedes Loos 110 fl. — oder netto 10 neue Ldr. kosten würde. Die Haupt-Prämie könnte auf 50,000 fl., und die höchste Möglichkeit des Gewinnstes etwa auf 80,000 fl. bestimmt, und demnach, zu um so größeren Anreiz, das Uebrige auf Neben-Pramien verwendet werden. Wenn der Staat, wenigstens bey den ersten Ziehungen, von den Pramien auch nicht mehr als von den Gewinnsten, nemlich nur 10 Prozent

Digitized by Google

als Abzug zurückbehält, so ist die Einrichtung dieser Lotterie für die Spielenden vortheilhafter, als die von Frankfurt, Hamburg und Holland, und noch weit vortheilhafter als die Englische, wobey der Staat und die Collecteurs allzugroßen Vortheil haben; die Baiern, welche in die Lotterie setzen wollen, werden dann wohl nicht mehr ihr Geld in's Ausland tragen, sondern manche Ausländer vorziehen, in der baierischen Lotterie mitzuspielen. Der Abzug von 800,000 fl. à 10 Pr. ware demnach 80,000 fl., wovon jedoch die Provision für den Unternehmer des Absatzes der Loose noch abgehen. Die Kosten können nur unbedeutend seyn. Von Seite der Regierung ist dabey nichts Anders zu verfügen, als daß einige hiezu aufgestellte Beamte die 4000 Loose mit unterzeichnen, dafür sorgen, daß der ganze Betrag der Loose noch vor der Ziehung in eine besondere Kassa abgeliefert werde, und dann während der Ziehungs-Tage bey der Ziehung gegenwärtig sind. Alljährlich konnten nicht bloß eine, sondern auch zwey bis drey solcher Ziehungen statt finden, auch bey wahrscheinlich immer zunehmendem schnellen Absatz der Loose, deren Anzahl in der Folge auf sechs bis acht Tausend Loose um so mehr erhöht werden, als die Lotterie der freyen Reichsstadt Frankfurt, welche in 6 Klassen alljährlich nur einmal gezogen wird, wie schon obgedacht die Beyträge der Armen und der mittlern Volksklasse allzu sehr in Anspruch nimmt, in 34,000 Loosen mit 1,821,500 fl. Einlage, die Haager Lotterie aber sogar aus 48,000 Loosen besteht. Es ist demnach wenigstens nicht in Abrede zu stellen, daß bey vorzüglich durch Handlungs-Verhältnisse zu beförderndem Absatz der Loose, die Staats-Revenue einer solchen Anstalt nach Verlauf von einigen Jahren auch in Baiern gar leicht auf 150,000 fl., wo nicht 200,000 fl. jährlich steigen könne.

Der etwaige Einwurf, Lotterie sey Lotterie, der Staat befördere bloß um seinen Finanz-Zustand zu verbessern, auf die eine, wie auf die andere Weise Spiellust und Immoralität, ist keineswegs gegründet. Die Klassen-Lotterie spielt, wie schon gesagt der Staat nicht mit. Beym Zahlen-Lotto ist der größere oder kleinere Gewinn des Staates bedingt auf das größere oder kleinere Unglück des Unterthans, und zwar noch mit dem Unterschied, daß der Unterthan das Doppelte verlieren muß, damit nach Abzug der Kosten dem Staate die Hälfte rein verbleibe. Bey der Klassen-Lotterie hingegen wird die Gesammt-Einlage wieder als Gewinnst vertheilt. Jeder Loos-Abnehmer willigt eben durch die Loos-Abnahme stillschweigend in den bedungenen Abzug vom Gewinn.

Durch die Einlage von 100 fl., so auf einmal geschehen muß, ist der Arme, und großentheils selbst der Mittelstand von der Theilnahme ausgeschlossen. Die Klassen-Lotterie ist gewissermaaßen eine indirecte Besteuerung der Reichen, vielleicht auch des Auslandes. Von dem Einfluß auf die Moralität und Beförderung der Spielsucht wird hiebey wohl auch nicht die Rede seyn. Demjenigen, der 10 Luisdor's baar Geld für ein Loos disponible hat, kann der Staat nicht verbieten, in einem Abend eben so viel am Hombre Tisch zu verlieren. Es handelt sich also nur noch um baldigen Absatz der Loose. Ich erachte es für Pflicht des Handelsstandes, wenigstens, was die erste Ziehung anbelangt, bis daß die Lotterie, wie nicht zu zweifeln, sich allgemeines Zutrauen erworben hat, durch seine Handels-Relationen hiezu kraftig mitzuwirken. Ich glaube mich dafür verbürgen zu können, daß der Handelsstand von Augsburg eine bedeutende Anzahl Loose, und zwar ohne irgend einige Provision, theils um solche so viel als möglich zum Absatz im Inn- und Ausland, theils auf eigene Gefahr übernehmen wird. Das verehrliche Mitglied Merkel wird Namens des Handelsstandes von Nürnberg die nämliche Gesinnung aussprechen.

Die hiesigen angesehenen Handelshäuser werden dabey auch nicht zurückbleiben wollen, und so wird ein großer Theil der 40000 Loose bald vergriffen seyn, was dann noch übrig bleibt, könnte einem hiesigen Handelshause, als wozu sich Zweifels ohne mehrere melden dürften, gegen maßige Provisions-Vergütung zur weitern Debitirung überlassen werden.

Die erste Ziehung könnte demnach schon im Laufe dieses Jahres statt finden, und durch den Beschluß dieses Antrags, Falls solcher die königl. Sanction erhält, würden doch wenigstens die Kosten der diesjährigen Ständeversammlung dem Volke erspart. In dieser Versammlung ist schon mehrmalen ausgesprochen worden, daß auch der einzelne Gulden, welcher dem Volke erspart werden könne, berücksichtiget werden müsse. Mein Antrag dürfte demnach wenigstens einiger Würdigung werth erachtet werden.

Aber schon in den folgenden Jahren, wo sodann

Digitized by Google

auch die Debitirung der Loose durch die Nationalbank. Falls solche bis dahin zu Stande kommt, besorgt werden könnte, der Ertrag der Klassen-Lotterie bis auf 200,000 jährlich sich belaufen sollte, so deckt solches dennoch bey weitem den Ausfall nicht, welchen die Staats-Kasse durch Aufhebung des Zahlen-Lotto erleiden würde.

Ich habe deßwegen noch über einen andern Plan nachgedacht, in welchem folgende Grundzüge vorherrschen sollen:

1) Er würde der Staats-Kassa nach Umständen 300,000 fl., vielleicht auch wohl 500,000 fl. wo nicht mehr, alljährlich eintragen.

2) Es würden keine Perzeptionskosten, noch sonst lästige Bedingungen damit verbunden seyn.

3) Er würde entweder als gar keine oder doch wenigstens nicht als allgemeine Besteuerung angesehen werden können.

4) Er würde, wenn man ihn je als Besteuerung ansehen wollte, nur einen Theil der Vermöglichern, und auch diese nur für einen Theil des Ertrags treffen.

5) Wahrscheinlich würden sogar mehrere dieser Vermöglichen, zu Ausführung obigen Plans, wenn ihnen solcher im rechten Lichte nach Grundsätzen der Moral und Billigkeit vorgestellt wird, um so mehr selbst die Hand bieten, als sich mehrere derselben diese indirecte Besteuerung schon jetzo aus freyen eigenem Antriebe zum Besten ihrer ärmern Mitbürger auferlegen.

Dieß wären demnach die Sonnen-Seiten meines Planes. Daß solcher auch Schatten-Seiten haben könne, will ich nicht gerade zu in Abrede stellen. Es giebt durchaus nichts in der Welt, woran man nicht irgend etwas zu tadeln fände, wenn man tadeln will.

Alle bisher in der Kammer gemachten Anträge sprechen jedoch bis jetzt einstimmig als Prinzip aus: »durchaus keine neue Belastung, Besteuerung oder Abgabe, unter welcher Rubrik solche auch erscheine.«

Deckung der Staats-Bedürfnisse einzig und allein durch Ersparnisse, Einschränkungen und Verbesserungen der bestehenden Einrichtungen. Weil aber der obgedachte Plan, aus anderm Gesichtspunkt genommen, vielleicht dennoch als Besteuerung betrachtet werden könnte, und ich, besonders so lange es nicht Noth thut, mich nicht gerne einer Mißdeutung aussetzen möchte, so unterlasse ich jede weitere Aeußerung darüber, bis daß durch die Debatten über den Staats-Schulden-Tilgungs-Plan hervorgegangen seyn wird, ob und in wie ferne ohne irgend eine andeerweitige Finanz-Maaßregel sowohl die von allen Seiten gewünschte ungesäumte Abstellung des Lotto, als die übrigen Staats-Bedürfnisse, einzig und allein durch Ersparnisse gedeckt werden können.

Sollte sich aber am Ende die Alternative ergeben: Nur zwischen noch längerer Beybehaltung des Lotto- oder Bewilligung irgend einer Finanz-Maaßregel zu Deckung des Ausfalls; oder mit andern Worten: Nur zwischen einem wirklichen Uebel und demjenigen, so höchstens nur den Schein eines Uebels hat, wählen zu können: so wird es dann immer noch Zeit seyn, die nähere Entwicklung meines Planes, es sey nun als förmlichen Antrag, oder auch nur indirect als meine Privat-Meynung, zur Kenntniß einer hohen Kammer bringen zu können, und es wird sich dann wohl zeigen, welches unter beyden Uebeln das kleinste oder vielmehr nur der Schein eines Uebels ist.

Auf Ersuchen des Abg. Herrn Hofkammerraths Wankel, rücken wir seine Aeußerung über den Straßenbau vollständig ein.

Es ist kein Wunder, daß das Bauwesen — Straßenbauten, so viel kosten, indem so viele Ober- und Unterbaumeister, Chaussee-Inspectoren, Chaussee-Bereiter, Aufseher ꝛc. wie sie alle heißen, sind, daß die Straßen selten leer von ihnen sind. — Diese Leute verursachen die großen Kosten: überlasse man jedem Kreise seine Brücken- und Chausseen-, ausschließlich der Wasserbauten, selbst zu bauen, zu berechnen und selbst anzuordnen, so würde eine große Ersparniß erfolgen, ja viel für den Unterthan erspart werden. Denn ich weiß aus der Erfahrung, daß alle bei der Chaussee Angestellte sich auf Kosten des Aerars bereichern, wenn das Bauen von so vielen angestellten Inspectoren geleitet wird — und mir scheint überhaupt, daß bei diese schlechten Zeit nicht alle Wege auf einmal eben und gerad gemacht seyn müssen, sondern immer

Digitized by Google

und bis zu besseren Zeiten die krummen Wege gefahren werden konnten — nur auf jene wäre Bedacht zu nehmen, die dem Staat Nutzen schafften, und nicht wie jene neu angelegte Chaussee von Brückenau bis Kissingen, die nur zu einer Spazierfahrt — und zu keinem Commerz dient.

(Nach dem 2ten Präsidenten v. Seuffert sagte der Abg. Wankel:)

Der Herr Minister erlauben mir, ich habe keine Aeusserung auf je einen Beamten gestellt, sondern meine Worte waren klar diese: daß sich viele aufgestellte Aufseher auf Kosten des Aerars bereichern, ich könnte sogar Beweise liefern.

Zurechtweisung einer Zurechtweisung.

(Eingesandt.)

In Nr. 246. der Landtags-Zeitung hat sich ein gewißer Jemand erlaubt, zwey unserer verehrtesten Abgeordneten über die Art, wie sie sich bey Gelegenheit der Debatten über die Reduction der Armee in Bezug auf unsere politischen Verhältniße und Gefühle geäussert haben, gleichsam zurechtzuweisen, zu diesem Ende die Redner für einen Augenblick in die französische Deputirtenkammer zu versetzen, und dort das vereinigte Zischen der Ultra's und Independenten gegen sie ertönen zu lassen.

Von einem Censor, der zu Motiven seines Tadels sich Beyspiele von ausländischen Stände-Versammlungen holt, (in Deutschland würde er freylich keine gefunden haben,) sollte man doch voraussetzen, daß er die Verhandlungen derselben kennt. Bey dem unsrigen scheint dieß nicht der Fall zu seyn: hätte er die Debatten über das französische Budget nicht ignorirt, wie hätte er wohl die Ultra's für sich anführen können!

Vielleicht hat er seitdem die allgemeine Zeitung Nr. 168 gelesen und also auch gesehen, daß Herr de la Bourdonnaye ganz auf dieselbe Art den Franzosen Bescheidenheit empfahl, wie uns die Herrn B. und St.: er wird sich dann auch überzeugt haben, daß ihnen in Frankreich der Beyfall der Ultra's nicht gefehlt, das Zischen der Independenten aber — in unserm Sinne einerley mit Republikanern und Bonaparristen — sie nicht gekümmert haben würde.

Bemerkungen eines Patrioten.

(Fortsetzung.)

III.

Mehrere Maurer haben bisher mit Sehnsucht, und ich möchte fast sagen, mit einer Art von Zuversicht gehofft, es werde in der Deputirten-Kammer die Verfügung, welche die kön. Staatsdiener vom Zutritte in die Maurer-Logen ausschließt, zur Sprache kommen. Allgemein ist der Wunsch aller Maurer, bald diese geliebten, lang entbehrten Brüder wieder in ihrer Mitte zu sehen, und jene, welche noch nicht Maurer sind, aufnehmen zu dürfen. Dieser Wunsch bürgt dafür, daß die Maurerey nichts enthalte, was den Staatszwecken widerspräche; und sollte man davon noch nicht ganz überzeugt seyn, so wäre ja eben die Verschmelzung der Staatsdiener, beeideter Staatsdiener, das Mittel sich davon zu überzeugen. Aber sie verlieren ihre Zeit, wird man sagen, in den Logen. Wie? sollte ein Abend in der Woche in den Logen zugebracht, ihrer Amtspflicht Eintrag thun, da sie doch in Kränzchens, Casino's und Harmonieen sich abonniren dürfen? — Aber noch ein ganz anderer Grundsatz spricht für den Zutritt der Beamten in die Logen. Man klagt in manchen neu vereinigten Provinzen über die wenige Eintracht zwischen Bürgern und Staatsdienern. Sollte die Annäherung in den Logen nicht eines der Mittel seyn, jene Annäherung herbeyzuführen und auf Verbreitung loyaler Grundsätze zu wirken? Da alle Maurer eingestehen, daß sie durch den Zutritt der Staatsdiener nicht anders als gewinnen können; sollte der Staat nicht auch dabey gewinnen? Napoleon, der sich darauf wohl verstand, dachte wenigstens so und benützte die Logen zu einem Mittel, die Zahl seiner Anhänger zu vermehren.

* * * *

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

N°. 286. 24. Junius 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweite Kammer. Sitzung vom 25. Mai.

(Fortsetzung.)

Der Präsident eröffnet die Diskussion über die Ausgaben für die Gendarmerie mit 650,000 fl.

Der k. Ministerialrath v. Stürmer betritt die Rednerbühne, und trägt der Kammer die bereits in Nr. 234. dieser Zeitung mitgetheilten Erörterungen vor.

Abg. Fr. v. Weinbach. Alle frühern Sicherheits-Corps — die grünen Jäger zu Pferd und zu Fuß, die Strickreiter, das Securitäts-Corps, der Cordon ꝛc. — haben ihrem Zweck nicht entsprochen.

Obschon ich nun gegen die dermalige Gendarmerie eine ungünstige Stimmung wahrgenommen habe, so kann ich doch wenigstens aus meiner Gegend das Zeugniß nicht versagen, daß die Gendarmen Nutzen geben, und die Sicherheit wirklich beschützen; ihre Conduite ist sehr gut — ich habe noch nie Klagen gegen sie gehört.

Ich gebe der hohen Kammer zu bedenken, ob es räthlich seyn würde, statt dieser Individuen, von denen wir Beweise haben, daß sie mit besonderer Zufriedenheit ihre Schuldigkeit erfüllen, junge, ungebildete Soldaten zu brauchen, welches gewiß zu vielen Excessen und Unordnungen Anlaß geben würde.

Auch dürfte es nicht räthlich seyn, die Gendarmen den Landgerichten unterzuordnen. Die Militär-Disciplin und Subordination muß durchaus vorbehalten werden, wenn nicht die vorigen Excesse der Kordonisten, die nur Kammerdiener der Landrichter waren, wieder aufwachen sollen. Bei dem Kostenansatz von 650,000 fl. mag zwar allerdings etwas erspart werden können; allein, wenn das Corps mit wenigstens 1800 Mann ordentlich gehalten — wenn es als ein zur Sicherheit eines großen Landes nothwendiges Institut nicht mit halben Maaßregeln, sondern mit ganzer Kraft unterstützt werden soll, so zweifle ich, ob außer der nicht nothwendigen Generalität große Ersparungen gemacht werden können.

Abg. Dietrich. Ich schließe mich ganz dem Antrage des Hrn. Secretär Häcker an. Uebrigens ist es ein allgemeiner Wunsch, daß der Diensteifer und die Disciplin dieses Corps auch öftern und strengern Visitationen und Inspection eben so sehr angeeifert werden möchte, als eben dieser Diensteifer durch die Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit mancher Landrichter gelähmt wird.

Abg. Frhr. v. Pelkhoven. Den Gründen des verehrl. Redners der Regierung muß ich um so mehr beipflichten, da ich bei der Berathung im Ausschusse, dessen Mitglied zu seyn ich die Ehre habe, eine von der Mehrheit abweichende Meinung geäußert habe. Ich bitte daher, zur Vermeidung von Weitläufigkeit, und zu einiger Rechtfertigung, meine dem Protokoll beigelegte Stimme ablesen zu dürfen, unterwerfe sie aber gänzlich den höhern Einsichten der verehrlichen Mitglieder.

Es ist Folgende:

Die richterliche Gewalt bedarf würdiger Organe zur Vollziehung ihrer Aussprüche. Ohne diese Stütze wird ihr das nöthige Ansehn fehlen. Eben so muß auch die öffentliche Sicherheit auf irgend eine Art gehandhabt werden. Nach verschiedenen Versuchen, den Dienern der öffentlichen Gewalt, in so ferne sie in dem Innern des Staats Ruhe, Ordnung und Sicherheit erhalten sollen, die geeignete Form zu geben, wurde das Corps der Gendarmen errichtet.

Weder das ehemalige Securitäts-Corps und seine verschiedenen Abarten, noch auch der Dienst der Cordonisten entsprachen dem eigentlichen Zwecke einer

Land- oder Sicherheitswache. Bei der Auswahl der Individuen hat man, meines Erachtens, zu wenig auf das Ehrgefühl Rücksicht genommen, welches ihnen nicht nur ein gewisses Selbstgefühl, sondern auch die Achtung ihrer Mitbürger verschaffen soll.

Die Cordonisten wurden von den Landrichtern zu verschiedenen Hausdiensten erniedrigt, sie waren zum Theil Menschen von dem gemeinsten Schlage, und wegen ihrer schlechten Aufführung und Bestechlichkeit verachtet.

Daraus ist leicht zu ersehn, daß die Sicherheitswache aus Männern bestehn soll, denen ein gewisses Verdienst zur Seite steht, und die zugleich so besoldet sind, daß sie nicht Ursache haben, Schlechtigkeiten zu begehen. Und wenn ja nicht alle Excesse verhindert werden können, so ist doch eine strenge Unterordnung das wirksamste Mittel, um diese Organe der öffentlichen Gewalt in Ordnung zu erhalten; oder kurz zu sagen, die militärische Form und Disciplin kann fast nur allein Excesse verhindern, und die Schnelligkeit u. Pünktlichkeit des Dienstes bewirken.

Die Gendarmen wurden aus verdienten Kriegern, welche sich vorzüglich militärische Auszeichnung erworben hatten, ausgewählt. Das hieraus entspringende Ehrgefühl verschafft ihrem Corps eine gewisse Achtung, selbst bei den übrigen Soldaten. Wenn diese auf Urlaub entlassen werden, und auf dem Lande allerlei Ausschweifung sich erlauben, die Söhne des Landvolks von den Tanzplätzen verdrängen, sich betrinken, Schlägereien beginnen, der ohnehin beschränkten Civilgewalt Hohn sprechen, so ist es oft nur der Gendarme, welcher um einen Grad höher steht, als sie selbst, den sie noch einigermaßen respectiren, und der noch Frieden gebiethen kann.

Der Gendarme, der einen bessern Sold genießt, hat weniger Ursache, sich durch ein Stück Braten oder einige Maaß Bier abfinden zu lassen, zugegeben, daß es auch manchmal bei ihnen nicht fehlt, dieser Versuchung zu unterliegen.

Ihr Dienst selbst ist durch militärische Ordre geregelt, und durchkreuzt sich nicht durch widersprechende oder zweckvereitelnde Befehle der verschiedenen Behörden. Wenn auch ihre dienstmäßigen Patrouillen nicht alle Zwecke der öffentlichen Sicherheit erreichen, so ist doch der Reisende auf den Heerstraßen geschützt; und ihrer geringen Anzahl ist es vorzüglich zuzuschreiben, daß sie nicht Alles leisten können.

Wenn die Beschaffenheit des Landes, die zerstreute Lage der Wohnungen in der Zurückgezogenheit des mit Hügeln und Waldungen bedeckten, mit kleinen Flüssen und mosigten Sümpfen durchschnittenen Bodens eine größere Menge der Gendarmen erfordert, wenn ihnen am Lohn nichts abgebrochen werden kann, damit sie nicht Ursache haben, Schlechtigkeiten zu begehen, wenn die militärische Form wesentlich zu der Schnelligkeit und Pünktlichkeit ihres Dienstes gehört, und in dem Falle, daß man die höhern Dienstesstellen dieses Corps auflöset, die hierdurch nöthig gemachte Pensionirung die Ausgaben nicht vermindert, so ist nicht abzusehen, wie bei dieser Branche, die nun einmal ihren geregelten Gang hat, und immer durch eine andere Anstalt ersetzt werden müßte, eine andere Ersparniß angebracht werden könnte, als etwa in der Uniformirung.

Ich bin also der unmaßgeblichsten Meinung, daß das Corps der Gendarmen unter dem abgeänderten Namen einer Landwache beibehalten, und daran nichts erspart werden wolle.

(Fortsetzung folgt.)

Rede
des
Abg. Rettig, gehalten in d. Sitzung v. 28. Mai 1819.

Meine Herren!

Es haben bis daher so viele verehrl. Redner aus und zu meinem Herzen gesprochen, daß ich oft mit Rührung und innigem Vergnügen zuhörte, mit welchem Muth, mit welcher Kraft man sich der guten Sache annahm.

Viele meiner Aeußerungen würden nur Wiederholung des oft Gesagten gewesen seyn; dieß die Haupturſache, warum ich jetzo zum ersten Mal den Rednerstuhl betrete.

Vergönnen Sie mir, meine Herrn! also immer die Ehre, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Augenblick in Anspruch zu nehmen, da ich bloß über das Forstwesen zu sprechen mir vornahm, und ich recht gerne erkenne, daß die übrigen Gegenstände über das Budget zum Theil weit schöner vorgetragen worden, als ich zu thun im Stande wäre.

Der sehr verehrte Redner, Herr Hofrath Behr, als derselbe der hohen Versammlung die Zusammenstellung des Budgets vortrug, hat nur in wenigen Zeilen die Forst- und Jagd-Gefälle berührt.

In dem Wenigen, was er sagte, eröffnet er aber ein weites Feld, und in unserm Zeitalter würde Mancher hinreichenden Stoff darin finden, um ein Compendium abzufassen, ich aber will mich kurz beschränken, um Ihre Geduld nicht zu ermüden, da man ohnehin weiß, daß die Forstmänner eben keine besondern Freunde vom vielen Schreiben sind.

Digitized by Google

Man glaubt einen Grund zu Erhöhung des Forstertrags in Verringerung des übersetzt zu seyn scheinenden Forstpersonals zu finden.

Es kann zwar möglich seyn, daß hie und da zu viele Förster angestellt sind; allein dieß kann nicht wohl — wenigstens in den ersten Jahren — eine Quelle werden, aus der sich einige Ersparung schöpfen läßt; denn die angestellten Forstbeamten sind Staatsdiener, und haben (selbst bei der erwiesenen Nothwendigkeit einer Reform) Ansprüche auf Fortbezug ihres Gehalts, oder auf Pension.

Wenn es im Allgemeinen richtig ist, daß zu viele Behörden zu Bewachung und Verwaltung der Forsten überhaupt angestellt sind, so ist die Verschiedenheit der Größen ihrer Amtsbezirke noch mehr auffallend.

Betrachten wir die Größe der Waldungen in allen Kreisen, so finden wir so auffallende Verschiedenheiten, daß wir Forstämter von 15 bis zu 120,000 Tagwerken, und Reviere von 1 bis zu 20,000 Morgen erblicken; eben so — nur in einem bei weitem ungleichern Verhältniß — wechselt die Besoldung der Forstbehörden, indem in Baiern Forstämter von zwei bis viertausend Gulden, und Reviere von sechs bis zu 1500 fl. Einkommen bestehen sollen.

Ganz gleich kann weder die Größe der Amtsbezirke, noch der Bezug der Besoldung seyn, weil beides von Localitäten, von mehr oder weniger Beschwerlichkeiten des Dienstes, von stärkerer oder minderer Gefahr, womit die Waldungen bedroht sind, abhängt.

Leider bestehen diese Grundsätze der Gerechtigkeit und Ordnung noch nicht; dort sitzt ein mittelmäßiger Geschäftsmann im Genusse einer reichen Pfründe, während ein anderer, rechtlicher, erfahrner und treuer Diener nur ein kärgliches Auskommen hat; da wird ein einträgliches Revier in ebner Lage, durch einen Unwissenden verwaltet, während ein anderer geschickter, oft alter und erfahrner Forstmann, in gebirgigter Lage, am Hungertuche nagt.

Dort — wie z. B. im Rheinkreis — welchen Mißgriff wir der französischen Regierung verdanken, sitzt ein Schneider, Schlosser oder Maurer auf einer Forstwartey, die ihm einen Unterhalt gibt, während der seit dreißig Jahren erprobte treue Diener mit einem weit geringern Gehalte sich begnügen muß.

In Hinsicht der Besoldung ist der Rheinkreis am allermeisten zu beklagen; wir haben da Forstwarte von 90 bis höchstens 150 fl. Gehalt, und Revier-Förster, die nicht mehr als 300 bis höchstens 500 fl. jährlich beziehen.

Der Rechtschaffene darbt bei dieser kärglichen Gabe, macht Schulden, auf eine bessere Zukunft vertrauend, ist traurig und mißmuthig im Dienst; der Leichtfertige sucht durch kleine Nebenvortheile, durch Escroquerie oder gar durch Untreue sich den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, welche Untugend er unter französischer Regierung bis zur höchsten Vollkommenheit brachte, da es schien, als sey die damahlige Forst-Organisation ganz geflissentlich so eingerichtet worden, daß kein ehrlicher Mann bestehen dürfe.

Die Immoralität riß ein, und, was für einen Staatsbeamten sehr beklagenswerth ist, die Achtung in den Augen des Volks sank auf eine sehr niedere Stufe. Trotz des eifrigsten Bemühens ist es denen Oberbehörden noch nicht ganz gelungen — obgleich es schon um Vieles besser geworden — jene Treue, jene Geradheit und Biederkeit wieder herbei zu führen, die vor der Revolution bei den meisten Behörden bestanden hat.

Alle diese Ungleichheiten in der Größe der Amtsbezirke, alle diese Ungerechtigkeiten in den Besoldungsbezügen, hat die königl. Regierung erkannt, und die Verordnung vom 14. July 1818 hat die neue Forst-Organisation begründet. Es fehlt jetzo nur noch an einer Rectification der Amtsbezirke, des Personals und der Besoldungen.

Auch diese Rectification — Dank sey es im voraus dem königl. Finanz-Ministerium, — soll man Willens seyn, baldigst vorzunehmen, und ich muß hier öffentlich im Nahmen meiner so sehr bedrängten, zum Theil höchst unglücklich Untergebenen um die möglichste Beschleunigung bitten.

So dürfte denn endlich dieser wichtige Verwaltungszweig zur Ordnung kommen, so dürfte dem mittelmäßigen Geschäftsmanne ein für ihn passender Wirkungskreis angewiesen, und der Unwissende, so wie der Unredliche mit seinem befleckten und verschrumpften Gewissen endlich ganz entfernt werden.

Erschrecken Sie nicht, meine Herrn! daß der Quiescenten-Stand durch diese Maaßregel abermals vermehrt werden dürfte; und gesetzt, dieß sey der Fall, so ist hier das Quiesciren am rechten Orte, und der Staat gewinnt bei dieser Ausgabe eben so gewiß, als die Nation; und künftige Generationen werden es ihm Dank wissen. Ja, glauben Sie mir gewiß, meine Herrn! die Forste können ohnmöglich besser und sicherer cultivirt werden, als wenn man die Verwaltung rechtlichen und erfahrnen Männern übergibt, und die Untreue und Unwissenheit daraus entfernt. Untreue Förster sind verheerender als Borkenkäfer.

Digitized by Google

Der zweite Ausschuß, gemäß des Finanzberichts, den der sehr verehrte Redner Herr Hofrath Behr uns vorlegte, glaubt auch eine Erhöhung des Forstertrags darin zu finden, wenn der Bezug der Brutto-Procente abgeschafft, und an dessen Stelle ein minder übertriebener fixer Gehalt eintrete.

Auch diesen Wünschen dürfte vielleicht das königl. Staatsministerium der Finanzen entgegen kommen, da die Ungleichheit des Bezugs ihm nicht verborgen seyn kann. Im Rhein- und Untermain-Kreise, so wie in einigen Theilen des Obermain- und Rezat-Kreises bestehen keine Bruttoprocente, ich habe also keine Ueberzeugung von dem Vortheil oder Nachtheil, mit dem dieser Besoldungs-Bezug auf den Dienst eingreift.

Denke ich mir einen Nachtheil darin, daß es Forst-Behörden geben könnte, die recht viel Holz hauen lassen, die ihre anvertrauten Forste wohl gar überhauen und ruiniren, um recht viel Brutto-Procente zu beziehn, um sich zu bereichern; so kann ich mir kaum vorstellen, daß ich solche Collegen möglicherweise haben könne; und wahrlich, wenn hier und da einer stecken sollte, so greife er schnell in den Busen, und komme zur Selbsterkenntniß, denn wenn es wahr ist, was wir in dieser Versammlung oft hörten, daß der Zeitgeist unaufhaltsam fortschreite, so dürfte der auch ihn finden, denn er ist ein Verbrecher, ein Verbrecher am Staate und der Nachwelt.

Geht man auf den Vortheil über, den der Bezug von Brutto-Procenten haben könnte, so findet man freilich keinen, als daß es ein Reizmittel für den ausübenden Forstmann seyn soll, um den technischen Betrieb recht ökonomisch zu leiten, und das Material recht hoch und theuer zu verwerthen.

Der ehrliche Staatsdiener braucht jedoch kein Reizmittel, da es ohnehin seine Pflicht ist, den Vortheil der Staats-Casse vor Augen zu haben, und die Einnahmen so weit zu erhöhen, als er es als Staatsbürger und als Mensch gegen seinen Nebenmenschen verantworten kann. Es liegt außerdem gar nicht in dem Willen unserer Regierung, sich auf Unkosten der armen Unterthanen bereichern zu wollen. Ich habe die Ueberzeugung davon, daß man ganz andere Grundsätze hegt, die dahin gehen, den Ertrag der Waldungen gesichert zu wissen, ohne durch übertriebene Holzpreise die Staatsbürger ruiniren und zu Grunde richten zu wollen.

Daß der Bezug von Brutto-Procenten übrigens ein sehr ungleicher, und, ich möchte sagen, ein zum Theil ungerechter Geldbezug ist, dieß liegt klar vor Augen, da ein Forstamt in ebener Lage und bei den hierin bestehenden hohen Holzpreisen, doch ungleich mehr Einnahme haben muß, als jenes, so in gebirgigten Gegenden mit niedern Holzpreisen besteht.

Der Arbeiter ist allenthalben seines Lohnes werth, und ein durch örtliche Umstände erschwerter Dienst erfordert eine höhere und bessere Belohnung, als wo die Arbeiten sich mit Gemächligkeit leiten lassen.

Die königliche Regierung mag alle diese Gebrechen und Hindernisse, die der Bezug der Brutto-Procente herbei führt, vielleicht schon wohl erwogen haben, und indem ich mich deßhalb dem Wunsch des zweiten Ausschusses anschließe, kann ich mir jedoch nicht die Ueberzeugung abgewinnen, ob es besser ist, die Brutto-Procente ganz abzuschaffen, oder solche bei dem untern Forstpersonal noch fort bestehn zu lassen.

Wird die Rektification der Besoldung, die das k. Finanz-Ministerium vorzunehmen Willens ist, auch mit noch so vieler Umsicht gemacht, so kann in so lange eine Ungleichheit im Bezug der Brutto-Procente nicht verschwinden, als noch keine feste Wirthschafts-Pläne für jedes Revier aufgestellt sind. Zu dieser Thatsache gesellt sich noch die Möglichkeit — ich sage die Möglichkeit — daß es Forst-Aemter geben könne, die einen erlittenen Abzug nicht verschmerzen können oder wollen, und die das untere Forst-Personal wegen des Fortbezugs der Procente beneiden, und sohin eher Mißgunst, als freundschaftliches Benehmen zwischen dem Obern und seinen Untergebenen herbeigeführt wird; denken wir weiter, daß es hie und da Forstämter geben könnte — wie ich leider unter französischer Regierung zu häufig erlebt habe — die die jährliche Wirthschafts-Pläne, aus allzugroßer Gemächlichkeit, ihrer heiligsten Pflichten ohngeachtet, nicht selbst ausmitteln, sondern dieses wichtige Geschäft einem Unerfahrenen, vielleicht gar habsüchtigen Revier-Förster überlassen; so sehen wir den Fortbestand der Brutto-Procente eben so nachtheilig einwirken, als wenn das obere Forstpersonal davon noch partieipirte; und dieses um so mehr, als dermalen noch in den meisten Revieren keine allgemeinen Wirthschafts-Pläne bestehn, also weder der Oberförster noch der Revierförster, in Hinsicht der Nachhaltigkeit des Forstbetriebs kontrollirt werden kann. Doch bei den hier angenommenen Grundsätzen dürfen wir kühn auf die tiefen Einsichten des k. Finanz-Ministeriums vertrauen, und es ist nicht zu zweifeln, dasselbe werde die neue Besoldungs-Rektifikation dergestalt ordnen und bestimmen, damit der treue Diener nach Verhältniß der Beschwerlichkeit seines Dienstes sich belohnt sehn, und dadurch der gesunkene Muth sich aufs neue wieder belebe. (Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 287. 23. Juni 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Zweyte Kammer. Sitzung vom 19. Juni.

(Fortsetzung.)

Abg. Dangel. Am Ende des Berichts des II. Ausschusses wird ein Punkt des vorgeschlagenen Gesetzes der Erörterung des 3ten Ausschusses überlassen, Allein erst gestern Abends wurden uns von einem Mitglied des 2ten Ausschusses die Erinnerungen desselben mitgetheilt. Aber von gestern bis heute war es nicht möglich, die Sache in Berathung zu nehmen. Ich muß mich darüber bey der Kammer entschuldigen. Was die Hauptsache betrifft, so sind hier zwey Gegenstände in Berathung zu ziehen: 1) die Ausgleichung und Vergütung der früheren Kriegsschäden, 2) die Annahme und Gültigkeit des Gesetz-Entwurfes. ad 1) hätte ich gewünscht, daß der Kammer eine umfassende Uebersicht vorgelegt würde. ad 2) kommt vorzüglich die Gültigkeit des Gesetzes für die Zukunft in Betrachtung. Ich finde es mit wenigen Modificationen auch für die Zukunft zweckmäßig. Da aber der 2te Ausschuß diesen Punkt ganz der Erörterung des 3ten Ausschusses überließ, und der 4te Ausschuß diesen Zusatz ganz verworfen hat, so glaube ich, daß dieser Punkt nicht gehörig vorbereitet ist, und erst vom 3ten Ausschuß darüber Bericht erstattet werden muß.

Abg. Behr. Der fatale Krieg, welcher uns in seinen Vorbereitungsmaaßregeln bisher so schon manchfaltig beschäftigte, stellt sich uns heute leider! in seinen Folgen zur näheren Prüfung und Maaßnahme dar.

Obgleich von Volk gegen Volk geführt, trifft und traf er dennoch mit der Willkühr eines Hagel-Wetters im erhöhten Maaße einzelne Streifen des Landes, und nach der Natur des gesellschaftlichen Bandes ist es recht und billig, daß die mehr bedrückten von den weniger betroffenen unterstützt, daß die Last, so viel thunlich, ausgeglichen, peräquirt werde.

Anerkennend diese Forderung des Rechts und der Billigkeit, ordnete auch die Regierung, vorzüglich durch die Gesetze vom J. 1811, eine solche Peräquation an, und der aus dieser Anordnung bis jetzt gewordene Stand der Dinge ist der Hauptgegenstand unserer heutigen Berathung.

Zwey Hauptgesichtspunkte scheinen mir in dieser Hinsicht von einander geschieden werden zu müssen; nämlich

I. der auf die Vergangenheit,

II. der auf die Zukunft.

ad 1) Was die Vergangenheit betrifft, so erscheint es mir allerdings fast unerklärbar, warum nicht vorerst — um sich zu überzeugen, wer heraus zu empfangen habe, wer zu entschädigen sey? bloß berechnet, und dann erst die zur Ausgleichung als erforderlich herausgestellte Summe auf diejenigen allein, die weniger betroffen waren, repar-

Digitized by Google

tirt, sondern vielmehr allen, ohne Unterschied, somit auch den zu entschädigenden selbst, eine Peräquationsabgabe sogleich angemuthet worden sey? — Hiedurch mußte die Forderung der zu Entschädigenden selbst nur wachsen, und in Ansehung ihrer der Zweck der Peraquation nicht nur nicht, sondern vielmehr das entgegengesetzte Ziel erreicht werden. — Hierin scheint mir ein Fundamental-Fehler der ganzen Anordnung, und die Hauptquelle der gerechten großen Unzufriedenheit mit ihr zu liegen.

Indessen, er ist einmal begangen, und es fragt sich nur zunächst, wie ist die, nach Hrn. v. Hornthals Angabe, auf 12 — 13 Millionen — jetzt nach des königl. Kommissärs-Erklärung auf 8 — 9 Millionen nur sich belaufende, Peräquations-Einnahme verwendet worden?

Nach den Aeußerungen der Regierung ist öffentliche Rechnung darüber abgelegt: ob diese befriedigend, überzeugend sey? darüber lasse ich Diejenigen sprechen, die näher dabey interessirt waren und es noch sind, indem ich mich, meines Orts, nur auf die Bemerkung beschranke, daß hier auf jeden Fall der Termin des Hervortritts der Konstitution keineswegs als Schlagbaum des Zurückschreibens aufgestellt werden dürfe, denn die Peräquationskasse war nicht Staats-, sondern reines Privatvermögen, von dessen Verwendung in jeder Epoche die Contribuenten mit vollem Grunde befriedigende Rechenschaft zu verlangen befugt sind, und die Stelle jener Contribuenten hier zu vertreten, ist unser gegenwärtiger Beruf. Die Revision des obersten Rechnungshofes schließt dieses Verlangen nicht aus.

Häufig vernehme ich die Klage, daß wenig von der großen Peraquations-Einnahme an die Unterthanen zurückgeflossen sey, während die Regierung behauptet, daß von den 6 Klassen der zu Entschädigenden bereits 5 befriedigt seyen: — Wie dem immer seyn möge, ich wünsche Denjenigen Glück, welche eine wohlthätige Folge der Peräquationsanordnung zu empfinden in dem Falle waren, und überlasse es den unmittelbaren Interessenten, ihr Recht auf den, durch die Peräquations-Abgabe entstandenen, Kassabestand allenfalls weiter zu verfolgen.

Es hat uns aber auch die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß auf Rechnung der Peräquationskasse eine Schuld von 8,457,335 fl. kontrahirt worden, mit welcher genannten Kasse der Staats-Schuldentilgungskasse verhaftet sey.

Ohne jetzt näher eingehen zu wollen in die Art und Weise, wie diese Schuld kontrahirt worden, glaube ich nur bemerken zu müssen, daß diese Schuld nothwendig zum Behufe der Kriegskostenausgleichung, zur Erreichung dieses Zweckes selbst, gemacht worden seyn mußte, um als eine Peräquations-Schuld angesehen werden zu können: Jenes war jedoch keineswegs der Fall, vielmehr bekennt die Regierung selbst ausdrücklich, daß jene Schuld zur Bestreitung neuer Kriegskosten kontrahirt worden sey, eben so, wie die, angeblich mit der Central-Staatskasse kontrahirte, Schuld von 268,799 fl.

Hieraus folgt unmittelbar, daß diese beyden Schulden als, um des Kriegswillen kontrahirte, reine Staats-Schulden zu betrachten seyen, nicht als Peräquations-Schulden; weil indessen jene Kosten des Kriegs doch auf das damalige Ganze des Staats auszuschlagen gewesen waren, die zum Vortheile der damaligen Staatsglieder und zu deren Erleichterung durch Antizipation gedeckt wurden; so wird es dem Effekte nach ziemlich eins seyn, ob man jene Schulden Peräquations-Schulden, oder Staats-Schulden schlechtweg nennt.

Sie müßen einmal von Denjenigen, welche damals Glieder des Staats waren, für deren Rechnung die Antizipationen gemacht wurden, in Ansehung ihrer Verzinsung und Tilgung gedeckt werden, vorausgesetzt, daß von ihrer, die Gegenwart rechtlich verbindenden, Kontrahirung, so wie von ihrem gegenwärtigen Bestande, hinreichende Ueberzeugung und Grundlage für die Uebernahme ihrer Gewähre gegeben, und überdieß der von Einigen angeregte Zweifel hinreichend aufgeklart sey, ob nicht die, mittelst jener Kapitalien angeschafften Magazine ꝛc. von Denjenigen, an welche sie überlassen worden, wie recht und billig bezahlt seyen.

Auf jedem Fall kann das Peräquationsgeschäft für die Vergangenheit erst mit einer die Nation in ihren Stellvertretern befriedigenden Darstellung der Recht- und Zweckmaßigkeit der Verwendung der eingenommenen Peräquationsgelder als gültig abgethan betrachtet werden, wobey dann nothwendig die Verwendung zum Getreidankauf zur Sprache kommen muß.

Freylich hätte der Krieg gegen den damaligen inneren Feind, den gemeinschadlichen Getreidwucher, meiner festen Ueberzeugung nach, mit andern Waffen geführet werden können und sollen, als durch das kostspielige Holen des Getreids vom fernen Auslande, um nur dem Wucher nicht zu Leibe gehen zu müssen; allein die Auslagen, die in guter Absicht als für jenen Getreidankauf gemacht, und nicht durch den Getreid-

verkauf wieder erstattet, nachgewiesen werden kann, wird allerdings, woher sie auch immer genommen worden, von Denjenigen, welche, und in dem Maaße, in welchem sie an der Unterstützung mit Getreid-Antheil genommen haben, gedeckt werden müssen, und sie erwachst sonach zu einer relativen Staatsschuld, die, unter der Bedingung jener Nachweisung, zur Gewährleistung der Stände geeignet seyn kann.

Nur versteht sich auf allen Fall wohl von selbst, daß die, aus dem Gelde der Unterthanen selbst schon auf diesen Getreidankauf verwendete Summe von 1,220,000 fl. (mit Einrechnung der von Rußland in Getreid bezahlten 520000 fl.) den Unterthanen nicht abermals in der Gestalt einer Schuld aufgebürdet werden könne und wolle.

Bevor ich nunmehr einen Blick auf die Zukunft richte, spricht ihn zunächst die Gegenwart an, und ich halte dafür, daß der Betrag der Peraquationsabgabe des laufenden Jahrs von mehr, als 1,100,000 fl. zunächst für Befriedigung der allerdringendsten Peräquations-Forderungen dürfte zu verwenden seyn, als z. B. für Beschädigung der Paßauer, der Eggloffsheimer und anderer Hülfsbedurftigen baarer Vorschüsse und Spitalkosten, so weit jene Summe reicht; ich bin übrigens einverstanden mit dem Anfangstermine vom J. 1809 zu einer unmittelbaren Fortdauer einer Peräquationsabgabe als solcher, über die Grenzen des laufenden Etatsjahrs hinaus glaube ich dagegen nicht stimmen zu können. Ihr steht eben Das entgegen, was der königl. Regierungs-Kommissär in seinem Vortrage an die Kammer über das Peräquationswesen selbst angeführt hat; nämlich »diese Abgabe würde auf der einen Seite den »Beschädigten durch kleine fristenweise Befriedigungen »wenige Erleichterung gewähren, auf der andern Seite »aber die noch wohlhabenden Unterthanen empfindlich »drücken, und die Kriegslast auch im Frieden perennuiren.«

Es ist auch Alles dieser Kriegslast im höchsten Grade müde, und die Mehrheit will um so weniger mehr etwas vom Peräquiren wissen, je wirkungsleerer dieser Name bisher im Verhältniße zu seiner Kostspieligkeit sich bewiesen hat.

Die Erhebung der Peräquationsabgabe fortdauern lassen, hieße zudem, in dem Eingangs erwähnten Fundamental-Fehler beharren, und Diejenigen mit fortzahlen lassen, die doch nur zu fordern haben.

Das Aeußerste, was in dieser Hinsicht gerathen seyn möchte zur Aufrechthaltung gegründeter Peräquationsansprüche, wäre, daß man — was gleich Anfangs nur hätte geschehen sollen — durch schriftliche Berechnung herzustellen suchte, wer zum Behufe der Ausgleichung eigentlich noch etwas herauszufordern habe, und wie viel.

Ist diese Berechnung geschlossen, dann mögen die zum nachstenmale versammelten Stände, nach der inzwischen von ihnen auszuforschenden Gesinnung des Volks darüber entscheiden, ob die weitere Erhebung einer Peräquationsabgabe zweckmäßig und nothwendig sey, oder nicht?

Nur zur Deckung der voraus erwähnten Schulden von 8,457,335 fl. und von 208,799 fl. — deren festgestellte Gültig- und Verbindlichkeit vorausgesetzt — dürfte die Forterhebung von wenigstens einer halben Familien-Steuer unerläßlich seyn, und wenn somit die andere Hälfte der Familiensteuer sammt dem Beyschlage von 6 kr. für jeden Steuergulden hinwegfiele, so würde ich, fern von allem mir immer fremden Provinzialgeiste mich herzlich freuen, jeden der älteren 6 Kreise sogleich um eine Last von jährlichen 120,000 fl. erleichtert zu sehen.

Die Forderungen an das Ausland für Einquartierung, Vorspann ic. wie z. B. an Oestereich, von 6,177,540 fl. gehören, meines Bedünkens, nicht hieher, sondern müssen, wenn sie eingehen, den einzelnen Berechtigten ungeschmälert zufließen. Nur ihre angelegentlichste Einforderung können wir hier dringend empfehlen, und endlich auch diese Gelegenheit ergreifen, um die schon einigemal, wiewohl immer nur vergebens, zur Sprache gebrachten französischen Liquidationsgelder ernstlicher in Erinnerung zu bringen, und ich glaube, die hohe Kammer auffordern und den Antrag stellen zu müssen, eine Maaßregel zu ergreifen, die doch endlich einmal unfehlbar wirklich zum Ziele führe.

Soviel endlich die, in dem unterstellten Gesetzes-Entwurfe enthaltene allerdings nothwendige Peräquations-Form für Falle künftiger Kriege betrifft, so sind meine Ansichten darüber in den vom zweiten dem dritten Ausschuße mitgetheilten Modifications-Vorschlägen enthalten, und es wird bey dem nothwendigen besondern Vortrage des 3. Ausschußes darüber Gelegenheit geben, auf die in jener Form sich vorfindenden Lücken und das Bedürfniß ihrer Ausfüllung besonders aufmerksam zu machen.

Abg. Abendanz trägt als Referent des Ausschußes darauf an, daß die Kammer sich weitere Rechnungsbelege vorlegen lasse; behält sich vor, am Ende noch einmal das Wort zu nehmen.

Digitized by Google

Abg. v. Hornthal beschäftigt sich bloß, die Aeußerungen des königl. Kommissärs gegen seinen Vortrag zu widerlegen, und behält sich ebenfalls als Referent bevor, noch einmal das Wort zu nehmen.

Der Präsident unterbricht die Sitzung, und beraumt die Fortsetzung auf Nachmittags 1/2 6 Uhr an.

Fortsetzung der Nachmittags-Sitzung 1/2 6 Uhr.

Abg. Frhr. v. Frank. Mit Vermeidung jeder Wiederholung stimme ich dem Hrn. Hofrath Behr hinsichtlich der Befriedigung der dringendsten Forderungen, der auf das laufende Etats-Jahr beschränkten Dauer der Peräquation, dann der Bilance der Kriegs-Lasten zwischen den Kreisen bey, und ich bemerke dabey nur noch, daß ich eine gänzliche Niederschlagung aller Peräquation der Gleichheit vor dem Gesetze zwischen jenen, die wenig oder nichts noch bekommen, dann den ganz oder zum Theil Befriedigten zuwider laufend fände. Eine Ausdehnung der Peräquation auf Kriegs-Erlittenheiten vor 1809 weist unter andern Gründen auch vorzüglich das Rechts-Axiom, daß kein Gesetz zurückwirken kann, zurück. Vor 1809 existirte keine Verordnung dafür, es würde daher am gesetzlichen Maaßstabe für die Würdigung der Anforderungen fehlen.

Man sprach vor mir von Nothwendigkeit der Rechenschaft über die Peräquations-Gelder. Auch ich bin der Meinung, daß sie geleistet werden müsse. Allein meines Wissens hat sich die Regierung noch nie geweigert. Für das Vergangene hat sie dieser Anforderung in Ansehung eines Zeitabschnittes durch die Einrückung der Rechnung in die Regierungs-Blatter — wie sich Jedermann erinnern kann — schon genügt. Die Belege dazu auch abdrucken zu lassen, wäre nicht möglich, da sie Foliobände ausfüllen. Durch diese Bekanntmachung wurde geeignete Oeffentlichkeit beobachtet; jede Gemeinde, die gegen die Ansätze des Empfangnen eine Erinnerung zu machen hatte, wurde dadurch in den Stand gesetzt, sie geltend zu machen. Auch von nun an wird die fernere Rechnungsablage als wesentlich betrachtet werden, und den Erinnerungen der Betheiligten unterliegen.

Uebrigens glaube ich, daß die Vorsicht gebietet, in Zeiten der Ruhe ein Gesetz über die künftige Ausgleichung sich ergebender Kriegs-Lasten festzusetzen, und da der III Ausschuß darüber noch nicht Bericht erstattete, die verlangerte Zeitfrist für unsre Sitzungen aber dazu noch Zeit giebt, so dürfte dieser Bericht noch abzuwarten seyn.

Abg Bestelmeyer. Ich erkläre mich gegen alle Fortdauer der Peraquations-Steuern; man zahlt einen Gulden um endlich einen Heller dafür zu erhalten. Diese Abgabe ist überall verhaßt und wird als eine Steuer betrachtet, die den Krieg im Frieden verewigt.

Der Herr Abg. v. Hornthal hat die Peräquation mit der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt verglichen; ich gebe dieser Vergleichung Beyfall, und wende sie auch dahin an, daß die allgemeinen Brand-Versicherungs-Beyträge jetzt eben so verhaßt bey uns sind, als sie bey dem Bestehen besonderer Versicherungs-Anstalten mit Vergnügen bezahlt wurden. Kein Kreis bezahlt weniger als zuvor, alle aber mehr.

Ich habe schon vor vielen Monaten eine ausführliche Anfrage deßhalb in dieser hohen Kammer gemacht, allein ich sehe und höre nichts davon. Da ich nun beständig aufgefordert werde, die Auflösung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt in Kreis-Anstalten zu bewirken, so ergreife ich diesen Anlaß, jenen Antrag in Erinnerung zu bringen, und um dessen Berücksichtigung zu bitten.

Außerdem sprechen noch die Abgeordneten Pfister, Schäzler, Geuber v. Lindau, Merkel v. Nürnberg, Pabst, Ibel, Dorfner, Köster, Wankel, Baumann, Weiß, Egger, sodann die Referenten Abendanz und v. Hornthal, worauf der königl. Finanzminister noch einmal das Wort nimmt. *)

Nach Endigung der Rede desselben erklärt der Präsident die Diskussion über die Kriegsperäquation für geschlossen, und beruft den Abg. Stolle, um als Referent des I. Ausschusses Bericht zu erstatten über den Beschluß, den die Kammer der Reichsräthe auf den Antrag in Betreff des Advokatenwesens gefaßt hat.

Es ward beschlossen, diesen Vortrag lithographiren zu lassen und die Berathung darüber zu verschieben.

Dem Abg. Kiendl wird seiner üblen Gesundheits-Umstände wegen der gebetene Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt, eben so dem Abg. Rottmanner die erbetene Dispensation von der dießjährigen Sitzungszeit.

Der Abg. Frhr. v. Heynitz erstattet sodann den Vortrag des 2ten Ausschusses über den Antrag des Abg. v. Oerthel auf Aufhebung der im Fürstenthume Baireuth bestehenden Collateral-Erbsteuer. (Der Ausschuß unterstützt der Antrag.)

Der Abg. v. Hornthal erstattet den Bericht des 4ten Ausschusses über die Forderung der Rittergut-Besitzer im Fürstenthum Baireuth, 1,300,000 fl. Kriegs-Contributions-Gelder auf die Central-Schuldentilgungs-Kasse zu übernehmen.

Der Präsident schließt die Sitzung und beraumt die nachste auf den 21sten an.

---

*) Die Redaktion wird diese Berathung nachtragen, sobald es der Raum gestatten wird.

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

No. 288. 25. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede
des 2ten Präsidenten v. Seuffert,
den Schuldentilgungsplan betreffend.
Gehalten in der Sitzung vom 21. Juni.

Meine Herrn!

Es ist meine Absicht nicht, einen auf arithmetischen Berechnungen gegründeten Schulden-Tilgungs-Plan zu entwerfen, und der Kammer zur Prüfung vorzulegen. Hiezu fehlt es mir an Zeit, und noch mehr an Talent.

Ich werde mich vielmehr auf die rechtliche und politische Seite der Schuldentilgungs-Plane, welche von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, von dem vierten Ausschuße und dem Berichtserstatter desselben vorgelegt worden sind, beschränken, die finanzielle Seite, nur in so weit es nöthig ist, berühren, die arithmetische feste Begründung aber andern Rednern, die nach mir sprechen werden, überlassen.

Alle Plane gehen von der Voraussetzung aus, daß das Schuldentilgungs-Wesen der sechs ältern Kreisen von jenem des Untermainkreises zu trennen sey. — Das königl. Staatsministerium der Finanzen will noch eine besondere Tilgungs-Anstalt für den Rheinkreis begründen.

Was die Trennung der Schuldentilgungs-Anstalt des Untermainkreises von jener der sechs ältern Kreise betrifft, so sind die Gründe dafür theils in dem Vortrage des königlichen Staatsministeriums der Finanzen, theils in jenem des Berichtserstatters des vierten Ausschußes so trefflich entwickelt worden, daß ich denselben nichts beyzusetzen weiß.

Einer der Hauptgründe für die Trennung liegt in dem vortrefflichen Zustande, in welchem sich das Creditwesen des Untermainkreises befindet. Ich erfülle eine mir sehr angenehme Pflicht, indem ich Namens des Untermainkreises dem Schöpfer dieser Anstalt, dem königlichen Herrn Staatsminister der Finanzen, hier öffentlich den wohlverdienten Dank erstatte. —

Ich zweifle nicht, daß die ältern sechs Kreise den Vorzug dieser Anstalt dem Untermainkreise gerne vergönnen werden. Derselbe hat sie in den Zeiten des Kriegs mit theuern Opfern erkauft, in die er zur Beseitigung einer größern Schuldenlast mit Abgaben aller Art, als da sind eine Kapitalien-Steuer, eine Consumtions-Auflage auf Fleisch und Mehl, beladen wurde. Auch würde eine Verschmelzung der Staatsschulden des Untermainkreises mit jenen der ältern sechs Kreise die Lasten derselben nicht vermindern, und dennoch das Vermögen der gegenwärtigen Inhaber der Staatspapiere des Untermainkreises bedeutend herabsetzen.

Digitized by Google

Ich habe übrigens hiebey noch zwey Bemerkungen zu machen:

Die eine betrifft den Grundsatz, warum bey jeder neuen Schuld, zu deren Contrahirung die Beystimmung der Stände-Versammlung erfolgen wird, ein verhältnißmäßiger Antheil dem Untermainkreise zugewiesen werden soll, die andere, die Uebernahme des siebenten Theils der Getreide-Schuld.

Ich finde keinen Anstand, dem aufgestellten Grundsatze beyzustimmen. Da aber das eigentliche Verhältniß der Kreise unter sich zur Zeit noch nicht gefunden ist, so kann die Zutheilung der Rata nur provisorisch und mit Vorbehalt der künftigen Ausgleichung geschehen.

In Bezug auf die Getreide-Schuld, welche nach den heute vernommenen Eröffnungen des sehr verehrlichen Redners der Regierung sich bedeutend vermindert, wird das Maaß der Theilnahme des Unter-Mainkreises an dem eingekauften Getreide auch das Maaß der Schuldigkeit desselben an der gedachten Schuld bestimmen.

Was die Ueberweisung eines Theils der Staats-Schuld mit 2,154,503 fl. 59 kr. an den Rheinkreis betrifft, so würde freylich die Last, die man demselben zuweisen würde, nicht vorzüglich drückend sey, da sich hierunter nur 504,708 fl. 21 kr. an eigentlichen Kapitalien befinden, welche nicht mehr als eine Verzinsung von 27,000 fl. fordern.

Die Gründe, womit das königl. Staats-Ministerium der Finanzen diese Ueberweisung motivirt, scheinen indessen mehr Gründe der Billigkeit, als einer rechtlichen Nothwendigkeit zu seyn.

Es mag billig seyn, daß der Rheinkreis dafür, daß er von einer Mauthlinie, den hiemit verbundenen lästigen Anstalten und den Mauthabgaben verschont bleibe, dem Gesammt-Staate ein Opfer bringe, und jene Schulden übernehme, welche ihre ursprüngliche Hypothek auf den Ländern hatten, die nunmehr einen Bestandtheil dieses Kreises ausmachen.

Allein eine rechtliche Verbindlichkeit des Rheinkreises, einen Theil der Schulden des gesammten Königreichs zu übernehmen, geht aus diesen Vordersätzen nicht hervor.

Der Rheinkreis hält seine Befreyung von der Mauth mehr für eine Folge seiner isolirten Lage, als für eine eigentliche Wohlthat, und glaubt auf jeden Fall, durch die Abgaben, welche er entrichtet, und die vielen Nachtheile seiner isolirten Lage den etwaigen Vortheil seiner Befreyung von der Mauth compensiren zu können.

Der Umstand, daß der Rheinkreis zum Theil aus solchen Ländern bestehe, auf welchen die überrheinischen Schulden hypothecirt waren, scheint mir nichts zu beweisen, da Kraft des Lüneviller Friedens, und des hierauf gefolgten Reichsdeputationshauptschlusses alle jenseits des Rheins auf Hypotheken gestandene Schulden auf das rechte Rheinufer übertragen, mithin die jenseitigen Länder von der Last der Hypotheken befreyt wurden.

Die Pensions- und Besoldungs-Rückstände, welche das Königreich Kraft §. 1 des Pariser Staatsvertrags vom 28. Febr. 1810 übernehmen mußte, wurden eine Gesammtlast des Königreichs, ohne auf die damaligen Erwerbungen besonders angewiesen zu seyn. — Wäre auch eine Anweisung dieser Art erfolgt, so ist der Rheinkreis nicht mit der Bedingniß für das Königreich erworben worden, um als Hypothek für die fraglichen Pensions- und Besoldungsrückstände zu haften.

Mir scheint demnach ein Rechtsgrund, dem Rheinkreise einen Theil der Schuldenlast des Königreichs zu überweisen, nicht vorhanden zu seyn.

Nach dieser Voraussetzung ist die Schuldenlast der sechs älteren Kreise der eigentliche Gegenstand unserer dermaligen Untersuchung.

Bey dieser Untersuchung kommt es auf die Beantwortung folgender Fragen an:

I. Worin besteht die Staatsschuld, deren Garantie von den Ständen des Reiches nach §. 11 Tit. VII der Verfassungsurkunde zu übernehmen ist?

II. Worin bestehen die Deckungsmittel zur Zinsen-Zahlung, und zur allmähligen Tilgung der Schulden?

III. Nach welchem Plane soll die allmählige Tilgung der Schulden selbst statt finden?

I. Abschnitt.

Von dem Bestand der Staatsschuld.

Nach der Verfassungs-Urkunde §. 11 Tit. VII wird die gesammte Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Der Gesetzes-Entwurf, welcher uns über das Staats-Schuldenwesen von dem königl. Staatsministerium zur Beystimmung vorgelegt ist, macht §. 1 einen Unterschied zwischen der Staatsschuld, die schon gegen-

Digitized by Google

wärtig festgestellt, und der Verwaltung der Staats-Schuldentilgungs-Anstalten zugewiesen ist, und zwischen der Staatsschuld, welche nach vollendeter Liquidation festgestellt und zugewiesen werden wird.

Ueber beyde Arten von Schulden entscheidet, so viel die älteren 6 Kreise betrifft, theils das Edikt vom 17. Nov. 1811 (Regblt. St. 74 S. 1693 auf), theils das Edikt über die Errichtung einer Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 20. August 1811.

Was vorerst das Edikt vom 17. Nov. 1811 betrifft, so soll nach dem §. 1 dieses Edikts die ganze baierische Staatsschuld einer allgemeinen Revision unterliegen, und was davon noch nicht förmlich liquidirt, als gültige Staatsschuld decretirt, und wirklich schon verzinset worden ist, soll überdieß noch der Liquidation unterworfen werden.

Sowohl über die Schulden, welche bloß revidirt, als jene, welche einer neuen Liquidation unterworfen werden sollten, waren nach §§. 3 und 4 Cataster zu fertigen, von der besonders angeordneten Liquidations-Commission zu prüfen, und sodann Sr. Majestät dem König zur Bestätigung und Ordonanzirung vorzulegen.

Also bestätiget und ordonanzirt sollten die Cataster an die Schuldentilgungs-Commission zur Verzinsung und vorschriftsmäßigen Bezahlung herausgegeben werden.

Von einer Revision und Liquidation wurden ausdrücklich nach §. 6 ausgenommen, alle auf bestimmte Rückzahlungstermine lautenden, und in ihrer damaligen Form bekannten und cursirenden Obligationen.

Hieraus folgt von selbst

A.

1) daß alle Staats-Schulden, welche in Folge des Edikts vom 17. November 1811 revidirt oder liquidirt, in die Kataster eingetragen, und der Schulden-Tilgungs-Kommission zur Verzinsung überwiesen worden sind, als eine wahre Staatsschuld anzuerkennen seyen.

2) Ein gleiches Anerkenntniß gebührt den Staatsschulden, welche vor diesem Edikte als Staatsschulden contrahirt und verzinset worden sind, und nach §. 13. des besagten Edikts allen Staatsobligationen, welche auf eine bestimmte Rückzahlungs-Zeit lauten, und allen andern in ihrer damaligen Form bekannten und cursirenden Staats-Papieren.

B.

Was die noch nicht liquidirten Staatsschulden betrifft, so giebt es

1) ältere Staatsschulden, deren Liquidation entweder noch nicht vollendet ist, oder von rechtskräftigen Erkenntnißen abhangt.

2) Solche Staatsschulden, welche das Königreich in Gemäßheit völkerrechtlicher Verträge und der Verfassungs-Urkunde von den ehemaligen Reichsstädten und Reichsständen zu übernehmen hat.

Der von den Staatsministerium der Finanzen vorgelegte Gesetzes-Entwurf setzt diese Art von Schulden nur in der Voraussetzung unter die Gewährleistung der Stande, daß dieselben gehörig liquidirt werden.

Nach dem Edikte über die Errichtung einer Staatsschulden-Tilgungskommission vom 20. August 1811 werden

1) der ganze Schulden-Etat des Königreichs, die Zahlungen an Inhaber der in Umlauf gesetzten Kassa-Tratten — die Zahlungen an Frankreich für die an Baiern in Regensburg und Bayreuth überlassenen Domanien — endlich die Zahlungen für Rückstände bey dem Civil- und Militär-Etat an die Schulden-Tilgungs-Commission überwiesen (§. 1.),

2) die gedachte Schuldentilgungs-Kommission wäre Kraft desselben Edicts authorisirt, die in Umlauf gesetzten Staatskasse-Tratten und Obligationen gegen andre verzinsliche Staats-Schulden Tilgungs-Ratten und andre Staatsschulden-Tilgungs-Obligationen und Staatsschuldscheine auszuwechseln, und zu dem Ende in den vorzüglichsten Handelsplätzen Correspondenten aufzustellen, welchen sie die Besorgung ihrer Geschafte zu übertragen habe (§§. 7. und 8.)

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt von selbst

a) daß alle noch nicht eingelöste Kassatratten, alle noch unbezahlte Civil- und Militär-Retardaten an Besoldungen und Pensionen, welche der Staatsschulden-Tilgungs-Commission im Jahr 1811 zur Bezahlung überwiesen wurden, als wahre Staatsschuld erscheinen;

b) daß die noch nicht berichtigten Commissions-Wechsel-Obligationen und Anweisungen, Conti correnti u. d. gl. in die Kategorie der Staatsschulden gehören.

Nach dieser Voraussetzung habe ich bey jenen 56,378,674 fl. 14 kr. welche sowohl nach dem Gutachten des 4. Ausschußes, als jenem seines Berichterstatters

außer allen Zweifel für liquid zu achten, und in einer besondern tabellarischen Uebersicht zusammengestellt worden sind, nichts zu erinnern.

Dagegen hat der Herr Berichtserstatter des 4ten Ausschußes gegen die Summe von 44,308,513 fl. Einwendungen erhoben, welche einer näheren Prüfung zu unterwerfen sind.

Ich theile dieselben ab:

A. in solche, welche gegen die aus den Operationen der Schulden-Tilgungs-Kommission hervorgegangenen Schulden,

B. in solche, welche gegen verschiedene Anlehen erhoben worden sind.

C. gegen die Getreide-Schuld.

D. gegen den zu erwartenden Schulden-Zuwachs

1) bei den Specialkassen

2) bei der Hauptkasse

gemacht wurden.

Zu A. In diese Categorie gehören

1) die Schulden-Tilgungs-Commissions-Wechsel mit 686,263 fl. 49 kr.

Diese Wechsel wurden in Gemäßheit des Edikts vom 20 August 1811 von der Schulden-Tilgungs-Commission zur Befriedigung verschiedener Gläubiger für Retardaten-Forderungen, für Kassa-Tratten u. s. w. auch gegen baare Vorlehen ausgestellt.

Im Allgemeinen ist gegen die Gültigkeit dieser Forderungen keine Einwendung erhoben, sondern nur bemerkt worden, daß die Bücher, in welchen diese Wechsel-Schulden verzeichnet seyen, keinen Abschluß hätten.

Ich glaube nicht, daß diese Bemerkung die Verweigerung der Anerkennung dieser Schuld begründen kann, da der Abschluß nachgetragen werden kann. —

2) ältere Kommissions-Obligationen zu 508,128 fl. 16 kr.

Diese Obligationen haben denselben Ursprung, der so eben von den Kommissions-Wechseln angegeben worden ist.

3) Neuere Obligationen zu

600,000 fl.

Von diesen werde ich weiter unten sprechen. Ueber die Liquidität theile auch ich die Meinung des Ausschusses, da die Rechnung von 1817|18 gestellt ist, und den ständischen Commissarien ohnedieß unbenommen ist, auch die älteren Rechnungen einzusehen.

4. Disconto-Kasse.

Gegen die Liquidität der baar eingelegten Action der Disconto-Casse mit

1,000,000 fl.

finde ich nichts zu erinnern. Die Errichtung der Disconto-Anstalt war nur Folge des Auftrags, welcher der Schuldentilgungs-Commission durch das Edikt vom 20. August 1811 ertheilt wurde.

Die richtige Einlage der Aktien, wurde mehrmal, besonders durch die allerhöchsten Rescripte vom 15. Jan. und 17. März 1815 anerkannt, und den Interessenten Fristenzahlungen bewilliget, welche jährlich von 1819|20 anfangend mit 200,000 fl. entrichtet werden sollen.

Die ältere, noch rückständige Provision mit 58,519 fl. 55 kr. dürfte, da sie von dem obersten Rechnungshofe geprüft worden ist, eben so wenig einem Anstande unterliegen.

Gegen die neue mit 190,666 fl. 40 kr. angesetzte Provision werden von den Interessenten selbst Anstande erhoben, weil sie sich die Herabsetzung der Zinsen von 12 auf 6 1|2 Proz. nicht gefallen lassen wollen.

Dieser Posten dürfte daher, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß, oder ein Vergleich die Sache entscheidet, als eine Mehrung oder Minderung fähig anzusehen, und zur Zeit noch nicht unter die Staatsschulden zu versetzen seyn.

5) Der noch rückständige Conto current von Anton Maier von 11,300 fl.

kann in Bezug auf die rechtliche Entstehung keinem Zweifel unterliegen, da er als Folge der Kaufmännischen Geschäftsbehandlung, wozu die Schuldentilgungs Commission Kraft des Edicts vom 20. August 1811 befugt war, hervorgeht.

Die Quantität der Schuld läßt sich eben so wenig bezweifeln.

6) Commissions-Anweisung

2,753,158 fl.

Diese Kommissions-Anweisungen sind ein Surrogat älterer Schuldpapiere, deren Bezahlung in dem Jahre 1814|15 fällig und dringend war.

(Fortsetzung folgt.)

Mit einer Beylage.

Digitized by Google

Beylage

zu

Nr. 288. der Landtagszeitung.

Der baierische Landmann an den Herrn Georgius, Pensionarius Quiescentius.

Der Herr Pensionarius (der Kürze zu Lieb will ich mich immer bloß dieses Namens bedienen) hat mich schon in der Landtags-Zeitung Nro. 104 Seite 438 hinsichtlich meiner Erinnerungen, die ich mir in Nro. 73. gegen dessen Behauptungen in der nämlichen Zeitung Seite 111, erlaubt habe, auf das vierte Bändchen der Zeitbedürfnisse mit der Bemerkung hingewiesen, daß ich hierin vermuthlich die verdiente Zurechtweisung erhalten werde.

Da ich diese Zeitbedürfnisse nicht in meiner Bibliothek habe, und da ich dieselben, ohngeachtet ich sie auf der Stelle, als mir die Landtagszeitung Nro. 104 zu Händen kam, in der K — Buchhandlung in L — bestellte, noch bisher nicht erhielt, weil sie auch da nicht vorräthig sind, und erst verschrieben werden mußten, so konnte ich mich zu meinem größten Verdruß bisher nicht überzeugen, in wie ferne meine Erinnerungen, d. h. mein zweiter Brief eines baierischen Landmanns mit obigen Zeitbedürfnißen im Widerspruche stehen oder nicht. — Ohne diese also gelesen zu haben, will ich das Erstere annehmen, und bei dieser erklärten verschiedenartigen Meinung oder Ansicht konnte dann nur ein unpartheyischer sachverständiger Dritter entscheiden, wer von uns beiden das Ziel am Nächsten getroffen hat. —

Indessen, da der Herr Pensionarius in der Landtagszeitung vom 11ten und 14ten May h. J. Stück 161 und 168 neuerdings gegen mich aufgetreten ist, und mich selbst zurechtweisen will; so wird es mir erlaubt seyn, dieser Zurechtweisung auch meine Ansicht wieder auf die Seite zu stellen, und der Publizität zu übergeben, und nur erfahrne, unpartheyische, sachverständige Oekonomen mögen dann hierüber das Urtheil fällen.

Ich verfolge die Zurechtweisung in der angenommenen Ordnung und erinnere:

ad) Ich habe die Ehre, den Herrn Pensionarius zu versichern, daß ich wirklich ein Grundeigenthümer bin, und mein Hofsgut in einer Gegend habe, wo die Gründe nach der Versicherung des Herrn Pensionarius 12 — 15 fachen Samen, manchmal auch noch mehr geben. —

Ich bitte den Herrn Pensionarius, was er Seite 681 S. p. 1 mir zum Vorwurf macht: auch mir meine Worte nicht zu verdrehen. — Wo habe denn ich widersprochen, daß ein Tagwerk Feld oder Wiese nicht auch 20 — 30 fl. reinen Ertrag liefern kann? — Ich habe ja dieß in einzelnen Fällen auf der nämlichen Seite selbst zugestanden. — Aber weil ich die Erinnerung machte:

„Würden die Gutsbesitzer auf dem Lande von ihren
„im grundherrlichen Verbande stehenden oder frey-
„eigenthümlichen Feldern und Wiesen im Durchschnitte vom Tagwerk jährlich nur drei Gulden
„rein gewinnen, wie wohlhabend, ja wie reich
„müßten sodann die Bauern im Allgemeinen seyn!"

setzt mich der Herr Pensionarius unter die Oekonomen, die in der Landwirthschaft fürchterlich weit zurück sind, oder er will mich (weil ich denn wirklich Grundeigenthümer bin) in einer Gegend begütert wissen, die über alle Beschreibung elend ist. —

Sachte, sachte Herr Pensionarius! Was meine ökonomischen Kenntniße betrifft, können Sie über mich nicht urtheilen, und ich will dieses Urtheil Hundert meiner Nachbarn und Anderen, die mich genauer, als der Herr Pensionarius kennen, überlassen. Auch habe ich bereits erinnert, daß ich keineswegs in einer Gegend, die über alle Beschreibung elend ist, sondern in einer solchen begütert bin, die nach der Versicherung des Herrn Pensionarius unter die fruchtbarsten von Altbaiern gehört. Aber dessen ohngeachtet kann ich mich nicht überzeugen,

Digitized by Google

und mich auch ohnmöglich vom Herrn Pensionarius überzeugen lassen, daß im Allgemeinen ein Tagwerk Feld und Wiese im Durchschnitt jährlich mehr als drey Gulden reinen Gewinn einträgt.

Ich bitte, die Worte im Allgemeinen nicht bloß auf die fruchtbarsten Gegenden Baierns hinzudeuten, und auf reinen Gewinn, was ich gesagt habe, nicht mit reinem Ertrag zu verwechseln.

Der Herr Pensionarius weiset mich unter andern in Hinsicht seines angenommenen Ertrages von Aeckern auf den gehaltvollen Aufsatz im landwirthschaftlichen Vereinsblatt (IX. Jahrgang Nro. 7) hin, welcher mit seiner Angabe vollkommen übereinstimmt. — Wenn einzelne Fälle, die an Wunder gränzen, in irgend einer Behauptung, auch nur zum Theil, als Regel angenommen werden dürfen, dann bin ich ja freylich vollkommen geschlagen. — Ich habe diesen Aufsatz, da ich als Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins das Wochenblatt selbst hatte, so eben vor mir, und will hierüber wieder unpartheyische, erfahrne Oekonomen urtheilen lassen. Wollen wir der hierin aufgestellten Berechnung beystimmen, und wollen wir also gelten lassen, daß jedes Tagwerk Acker im Durchschnitt an Gerste, Waizen, Wicken, Roggen, Bohnen, Erbsen, Haber ohne Unterschied 16 Metzen Ertrag lieferte, und wollen wir also glauben, daß diese Oekonomie bloß von 225 Tagwerk Ackergründen im Jahre 1817 bey den angenommenen Getreidpreisen, die Gerste zu 8, den Waizen zu 18, die Wicken zu 12 den Roggen auch zu 12 fl. und den Haber zu 4 fl. per Schäffel, mit Einschluß der Viehnutzung 10583 fl. 20 kr.; über Abzug der Ausgaben und Betriebskosten per 2/5tel. mit 4233 fl. 20 kr. aber noch 6350 fl. reinen Ertrag lieferte, so frage ich, was denn diese 225 Tagwerk Ackergründe in Kapitals-Anschlage werth sind, oder wie hoch man sie allenfalls zu kaufen bekommen könnte? — Wollen wir von obigem Ertrag die Hälfte für die Zinsen annehmen, welche der Besitzer für das auf diese Ackergründe verwendete Capital nach 5 Procent fordern kann, so blieben über deren Abzug noch 3175 fl. reiner Gewinn, folglich wären diese 225 Tagwerk Aecker im Ankaufe 63,500 fl. werth! Wie hoch käme wohl so ein Oekonomiegut mit Gebäuden, Vieh und Fahrniß? — Man wird mir dagegen einwenden, daß eine einjährige Guts-Erträgniß, wie die vorstehende ist, kein Anhalts-Punkt zur Regulirung eines Oekonomie-Gutswerths ist; allein, nachdem sich der Verfaßer des gehaltvollen Aufsatzes in dem Landwirthschafts-Wochenblatt Seite 98 selbst so ausdrückt, daß er hoffet, durch diesen Anschlag — nach dem Bestand im verflossenen Jahre (1817) dem praktischen Oekonomen manche befriedigende Aufschlüße, auch als Maaßstab bey Taxationen der Art anwendbar, mitzutheilen, und nachdem sich auch der Herr Pensionarius auf diesen gehaltvollen Aufsatz bezieht, so fand ich es für nothwendig, desselben hier umständlich zu erwähnen, damit ebenfalls das Publikum hierüber urtheilen könne, in wie ferne derselbe bey allgemeinen Ansichten und als Maaßstab bey Taxationen eine, oder keine Würdigung verdient. —

Der Herr Pensionarius bedauert mich, wenn ich vom Tagwerk nicht mehr als 3 fl. reine Einnahme (er hätte, um mir das Wort nicht zu verdrehen, Gewinn sagen sollen) erhalte, und ist der Meinung, daß unsere Bauern bey einem reinen Ertrag (ich habe Gewinn gesagt) von 3 fl. jährlich, nicht wie ich behauptete, wohlhabend und reich, sondern die bedauerungswürdigsten Menschen unter der Sonne seyn würden.

Nun gut, Herr Pensionarius! ich habe Ihnen bereits gesagt, daß ich mein Gut in einer Gegend habe, welche nach Ihrer Behauptung unter die fruchtbarsten gehört; so bedauerungswürdig, als uns der Herr Pensionarius macht, sind ich und meine Nachbarn bey unserm geringen Gewinn eben nicht; aber wenn vielleicht der Herr Pensionarius die Gründe durch den Anbau von Hopfen, Tabak, Handelspflanzen, durch Aufhebung der Brache zu einem ungleich höheren Gewinn zu bringen weiß, als ich und meine Nachbaren es bisher im Stande waren, so stünde denselben ein Feld offen, wobey sich vielleicht ungeheure Summen gewinnen ließen, besonders da dem Herrn Pensionarius durch eigene Erfahrung die Vortheile bey den Gutszertümerungen bekannt sind.

Ich bin sogleich bereit, dem Herrn Pensionarius meinen freyeigenthümlichen halben Bauerhof, worauf außer 7 1/2 Schütten Strohdienst, 9 fl. 4. kr. — Census und außer den gewöhnlichen gerichtsherrlichen und Staatsabgaben keine anderen Lasten haften, und wovon sogar einige Tagwerk Aecker zehendfrey sind, käuflich zu überlassen, wenn er mir für jedes Tagwerk Acker und Wiese den sich nach drey Gulden Gewinn herauswerfenden Kapitalswerth von sechzig Gulden bezahlt, und die Hofsgebäude um den geringen Anschlag, wie sie in der Feuerassekuranz stehen, baar ablöset. Auch in Hinsicht der Ablösung des Haus- und Baumannsfahrniß, des Viehstandes, des Speise- und Saamgetreides und der Futterey, wenn diese mit übernommen werden wollen, werde ich mich zu den billigsten Preisen recht gerne verstehen. —

Bey der Meinung des Herrn Pensionarius, da ich in der Landwirthschaft vielleicht fürchterlich weit zu

rück bin, könnte man auch vermuthen, daß meine Gründe vielleicht ganz herabgekommen sind, und sich in dem elendesten Kulturs-Zustande befinden. — Ich habe die Ehre, hierauf zu versichern, daß seit 10 Jahren, als ich im Besitze dieses Hofes bin, alle Jahre der dritte Theil von sämmtlichen Ackergründen und auch ein Theil der Wiesen reichlich gedüngt wurden, und daß ich schon mehrere Hundert Fuhren von der beßten Erde, und mitunter auch Mergel, auf die Aecker bringen ließ, welches ihnen bisher so gut anschlug, daß meine Feldfrüchte jezt wirklich sehr gut stehen, worüber man sich durch Augenschein überzeugen kann. —

Ich bin in meiner Gegend mit meinen Nachbarn so vertraut und bekannt, daß ich versichern kann, daß den meisten ihre Güter feil sind, wenn ihnen für jedes Tagwerk Acker und Wiese nach 3 fl. Gewinn 60 fl. Kapitalswerth und die Gebäude nach billigem Anschlag bezahlt werden.

Für Männer, die in der Landwirthschaft mehrere Erfahrung hätten, als ich und meine Nachbarn, ließe sich nun eine hübsche Spekulation machen, auch glaube ich, daß die neuen Familien, welche sich nach dem Vorschlage des Herrn Pensionarius in Baiern durch den Ankauf der entbehrlichen Staatswaldungen noch ansiedeln sollen, besser daran kommen, wenn sie große Baurengüter, und also schon kultivirte Gründe um 60 fl. per Tagwerk kaufen — die in Menge zu haben sind, und die dann unter 3 — 4 Familien abgetheilt werden können — als wenn sie für ein Tagwerk Staatswaldung im Durchschnitt auch nur 20 fl. bezahlen. — Will man mir einwenden, wo denn die Bauern-Familien, welche ihre Güter verkaufen wieder ein Unterkommen finden? so antworte ich, daß mancher Bauer mit dem Erlös zum Theil seine Kinder ausheirathen wird, welches er bisher wegen Mangel an Baarschaft und Kredit nicht thun konnte, und den Reßt wird er auf Zinsen legen, oder sich hierum wieder ein kleines Anwesen kaufen; ein Anderer wird sich anderswo ankaufen, wo er im Durchschnitt das Tagwerk Acker und Wiesen gerne um 30 fl. bekommt, und mehr als auf seinem vorigen Anwesen zu gewinnen hofft, und ein Dritter wird bey hohem Alter sein Kapital ganz auf Zinsen legen und von diesem in Ruhe leben.

ad 2) auch das Holz ist ein Artikel, welcher sich weit verführen läßt, und vorzüglich in Bauern weit verführt wird, und wer weiß nicht, daß auf dem Inn, auf der Isar- und Donau Werk- und Scheiterholz 20 — 30 Meilen weit, ja oft bis Wien verführt wird, und es befinden sich die Unterthanen in den Gegenden, aus welchen dieses Holz kommt, oft weit besser, als in andern, wo sie bloß vom Feldbau leben sollen. — Richtig ist, und ich habe es auch in meinem zweiten Brief nicht widersprochen, daß es in Baiern viele Waldungen giebt, die beynahe gar keine Ausbeute liefern, aber es fragt sich hiebey nur, ob sich diese Waldungen allenthalben in eine andere Kultur d. i. in Felder und Wiesen mit Nuzen umschaffen lassen? — Ich war selbst schon in Gegenden, wo alle Jahr sehr viel Holz ungenüz verfaulen muß; allein, ich zähle diese Gegenden unter jene, welche in der Landtagszeitung Seite 934 S. p. 1. aufgeführt sind, gleichwie ich mich wegen des Verkaufs entbehrlicher Staatswaldungen überhaupt an die Erklärung in eben dieser Zeitung Nro. 156. anschließe, und ich habe hier nur noch die Frage beyzusetzen, wenn der Verkauf von 500,000 Tagwerk Waldungen an 15000 Familien selbst erst nach und nach, gemäß dem Vorschlag des Herrn Pensionarius, realisirt werden sollte, wo denn 15000 Familien herkommen sollten, ohne dem übrigen kultivirten Land durch Entziehung dieser arbeitsamen Hände den größten Schaden zuzuziehen? — Es sind der Kultur schneller 30000 Menschen entzogen, als wieder gegeben, und so ein Verlust dürfte auf das übrige kultivirte Baiern, das im Allgemeinen gewiß nicht übervölkert ist, gewiß einen höchst nachtheiligen Einfluß haben.

ad 3) auf dem Holzmarkt in München kann man täglich Holzbauern sehen die mit ihren Ladungen von den Gegenden von Miesbach, Valley, Holzkirchen 6 — 8 und noch mehrere Stunden weit daher kommen, und die ganze Nacht hindurch mit ihrer Ladung nach der Hauptstadt fahren. Auch in vielen andern Hauptstädten ist dieß der Fall.

ad 3) wenn 500,000 Tagwerk Staatswaldungen ungefähr an 15000 neue Ansiedler oder Familien verkauft werden sollen, so verstünde es sich ja von selbst, daß man ihnen die Umschaffung der Waldungen in Felder und Wiesen erlauben, ja sogar bey strengster Execution von Amtswegen auftragen müßte, weil sie von dem schlechten Ertrag der Waldungen nicht leben könnten, besonders wenn ein Tagwerk im Durchschnitt nicht mehr als 11 kr. rein eintragen würde, in welchem Falle eine Familie mit einer jährlichen Erträgniß von sechs Gulden 6 2/3 Kreuzer ihr Leben nur eine gar kurze Zeit fristen konnte.

ad 5) vorzüglich auch nach den Getreidpreisen richtet sich der Gewinn der Oekonomien, und ich finde darin, daß ich mich auf die heurigen Getreidpreise berief, gar kein Extrem. Das Getreid war ja seit Menschengedenken schon oft noch viel wohlfeiler als heuer, aber unter die Extreme gehört es, wenn man sich bey einer Gelegenheit, wo von dem Ertrag der Grunde die Rede ist, auf die Theurungs-Jahre von 1816 und 1817 beziehen will.

Digitized by Google

ad 6) wenn ich mich hier auch geirrt hätte, wovon ich mich jedoch nach dem Beyspiele der hiesigen Gegend nicht überzeugen kann, so wäre diese Differenz für den bairischen Staat höchst unbedeutend.

ad 7) hier darf von 1 Tagwerk Feld gar keine Ausgabe bestritten werden, als 10 kr. Steuer, und 1 Metzen Korn Gült, und unter Ziffer 6 heißt es „die Gerichtsgefälle und die indirekten Abgaben von einigen tausend Familien waren ebenfalls bedeutend."

Sind denn also diese Gerichtsgefälle und indirekten Abgaben für die einzelnen Familien nicht auch Ausgaben? — Hier, Herr Pensionarius, haben Sie auch etwas in Ihren Kalkul zu setzen vergessen! —

Uebrigens lasse ich über diesen Punkt erfahrne Landwirthe urtheilen, ob im Allgemeinen zu erwarten ist, daß die Ansiedler, nebst Bezahlung eines Kaufschillings per 20 fl. von jedem Tagwerk, jährlich auch noch einen Metzen Korn Gült reichen, und hiebey wohl bestehen können?

Bis zum Erfolg dieses Urtheils lasse ich es gerne dahin gestellt seyn, daß ich von höherer Landwirthschaft und ächter National-Oekonomie noch so weit entfernt bin, daß ich ganz einfache und sichere Berechnungen für Chimären und Hirngespinnste halte, und die Möglichkeit von wirklichen Thatsachen bezweifle, bloß darum, weil ich an das Gemeine und Alltägliche gewöhnt bin, und den bisherigen Schlendrian weit übertroffen finde!

O heiliger Geist! erleuchte uns bedauernswürdigen Landleute, daß wir doch bald zu der ächten National-Oekonomie kommen, und daß wir wegwerfen unsern bisherigen Schlendrian! Laß uns nicht mehr irre fuhren durch die ökonomischen Beyspiele und Schriften des Oselus Rusticus, laß uns allenthalben und überall die Brache aufheben, laß uns mehr Tabaks- und Handelspflanzen bauen, und lehre uns die ganz einfache und sichere Berechnung der Oekonomie-Erträgniß begreifen! Gieb uns Gnade, Gedeihen und auch Geld, daß wir uns anders zur Oekonomieführung anschicken, und uns auch die Gebäude hiezu richten können! Erleuchte aber vor Allem auch unsere Grund- und Zehendherren, auf daß sie einsehen, daß die Natural-Gült- und Zehentreichniße uns immer ein großes Hinderniß in der Umänderung unsers Schlendrians sind und bleiben! ! —

ad 8) der Herr Pensionarius hat wohl die seit 20 Jahren entstandenen Ansiedlungen nirgends in Schutz genommen, aber durch sein Project neue Ansiedlungen vorschlagen, von welchen sich, wenn das Project realisirt würde, gerade so viel Vortheile für den Staat im Allgemeinen erwarten ließen, als die bisherigen Kolonien geliefert haben. —

Sollte nach diesem Project eine Familie 33 1/3 Tagwerk Waldgründe bekommen, und nach dem angegebenen geringsten Preis zu 20 fl. hiefür nur 666 fl. 40 kr. Kaufschilling bezahlen, so darf selbe wenigstens noch eben so viel auf die Herstellung der nothwendigsten Gebäude, der Fahrniß ꝛc. verwenden. Wollen wir auch annehmen, daß das stehende Holz die Ausreutungskosten ersetzt, was in Gegenden, wo das Holz einen geringen Werth hat, selten der Fall ist, so frage ich, ob eine Familie, die auf obige Art für 33 1/3 Tagwerk Waldgrund, für Gebäude ꝛc. bereits mehr als 1300 fl. schon hergegeben hat, oder hergeben muß, selbst, wenn man ihr wirklich drey Freyjahre bewilligt, im Stande ist, nebst der Steuer und nebst den Gerichtgefällen und indirekten Abgaben, auch noch eine jährliche Korngült von 5 Schäffeln 3 Metzen an den Staat zu verreichen? — Recht sehr wird es mich freuen, wenn erfahrne Landwirthe, wovon sich mehrere würdige Männer gegenwärtig noch als Abgeordnete bey der Stände-Versammlung in München befinden, ihre Meinung hierüber in der Landtagszeitung äußern, um was ich hiemit öffentlich dringendst bitte, besonders, da der Herr Pensionarius Seite 682 §. 7 behauptet, daß diese Korngült nicht einmal so viel ausmacht als der Zehent, und wobey ich mich der Frage nicht enthalten kann, ob es wohl in ganz Baiern eine Familie giebt, die in Allem nur 33 1/3 Tagwerk Gründe besitzt, und hievon alle Jahre mehr als 5 Schäffel 3 Metzen Getreid an den Zehent-Herrn verreicht? — eine Familie, die nur 33 Tagwerk Gründe hat, wird schwerlich diesen ganzen Flächen-Inhalt mit lauter zehentbaren Früchten anbauen, denn wo wären in diesem Falle die Gärten, die Wiesen, die Gründe zu den Klein- und Grünfrüchten, von welchen allen in der Regel kein Zehent gereicht wird, gleichwie auch in Allgemeinen immer ein gewißer Flächenraum für den Holzboden, und die nicht überall zu vertilgende Brache angenommen werden muß. —

Weit entfernt von dem Wahne, als könnten nicht viele entbehrliche Staatswaldungen zum Nutzen des Staats verkauft, und zu einer höhern und einträglichern Kultur gebracht werden, als in der sie sich dermal befinden, bin ich nur mit den hierüber vom Herrn Pensionarius im Allgemeinen geäußerten Ansichten nicht der nämlichen Meinung, und erwarte nun sehnsuchtsvoll hierüber das Urtheil erfahrner Landwirthe. —

Der baierische Landmann.

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

N°. 289. 25. Junius 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede

des

Abg. Rettig, gehalten in d. Sitzung v. 28. Mai 1819.

(Beschluß.)

Wenn nun die beiden durch den zweiten Ausschuß berührten Ersparungs-Mittel — wenigstens nicht in den ersten Jahren eine Erhöhung des Forst-Ertrags voraus sehn lassen, und selbst in dem Fall der Verringerung des Forstpersonals und der Abschaffung der Brutto-Procente, dennoch eine Mehreinnahme sehr unbedeutend ausfallen dürfte; so müssen wir es schon dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen und der Forst-Verwaltung überlassen, wie eine Erhöhung des Forstertrags bezirlt werden könne, ohne daß allzuhohe Holzpreise den Bewohner erdrücken.

Es dient mir zur Beruhigung, Ihnen, meine Herrn, sagen zu können, daß im Allgemeinen diese Mittel vorhanden zu seyn scheinen, im Rheinkreis aber nach meiner Ueberzeugung gewiß sind. Das königliche Finanz-Ministerium hat die Haupttriebfedern in Bewegung gesetzt; diese sind Vermessung und Würdigung des Ertrags der Forste, geregelter und ökonomisch geleiteter Betrieb. — Die Grundsätze sind festgestellt, und die Verordnung über diesen für den Forsthaushalt bei weitem am allerwichtigsten Gegenstand ist wirklich mit der Bestimmung erlassen, daß nur wenige Jahre zum Vollzug festgesetzt sind.

Es ist kein Zweifel, daß jeder meiner Collegen diese Veranlassung mit Muth und Feuer ergreifen wird, dem Vaterland bei dieser Gelegenheit einen wichtigen Dienst zu leisten; daß Sie mit dem innigsten Vergnügen den Wünschen des königlichen Finanz-Ministeriums entgegen kommen, und demselben endlich den Zustand, so wie den Natural-Ertrag der Waldungen bekannt machen, damit es, wie ein guter Wirth die Ausgabe nach der Einnahme festsetzen, und des Vorwurfs der lebenden Menschheit wegen zu nachhaltigem Betrieb, als der Verantwortung der Nachwelt, wegen dem Ruin der Forste, sich zu entheben im Stande sieht. —

Von dieser wichtigen Operation dürfen wir, meine Herrn, recht viel Gutes erwarten, und wenn auch hie und da, durch früher verkehrten und leichtsinnig geleiteten Haushalt sich die jährliche Einnahme verringern muß; so wird sie sich dorten erhöhen, wo der Forstmann bei jeder Hauung sein Gewissen zu Rathe zog; und ich hege die innige Ueberzeugung, daß der Forst-Ertrag in der zweiten Finanz-Epoche, auch ohne Bedrückung für die Bewohner, mit Zufriedenheit aufgenommen werden dürfte. —

Digitized by Google

Den schönen Grundsatz, den der so sehr verehrte Redner, Herr Hofrath Behr, in dem weitern Verfolg des Finanz-Berichts geäussert hat: »daß die »Waldungen ursprünglich keineswegs dem Staate »überlassen worden seyen, nur, um aus deren Ertrag seine Bedürfnisse decken zu helfen, sondern »um jene Waldungen zur steten Befriedigung eines »absoluten Bedürfnisses der Nation desto gewisser »und forstgerecht verwaltet zu sehn;« habe ich mit dem innigsten Vergnügen aufgenommen, und ich stehe in der reinsten Freude vor Ihnen, meine Herrn, Sie mit Gewißheit versichern zu können, daß die königliche Regierung diese Grundsätze nicht nur erkannt, sondern durch die schönen bereits bemerkten Anordnungen wirklich bethätigt hat.

Keineswegs betrachtet man die Waldungen mehr bloß von der finanziellen Seite, oder als ein nothwendiges Uebel — wie ich einmal von einem sonst verehrten Staatsmann sagen hörte — sondern von der Seite, daß die Waldungen zur Steuer der Bedürfnisse der Nation, zur Erleichterung der fortschreitenden Industrie, und zur Aufnahme vermehrter Bevölkerung durchaus erforderlich sind.

Man will die Erhaltung der Waldungen, man will nachhaltig und pfleglich wirthschaftlichen Betrieb derselben; man bestehet fest darauf, alle Mißgriffe zu beseitigen, Mißbräuche abzuschaffen und Ordnung in allen Theilen des Haushalts — nicht nach und nach, weil mit jedem Jahr das Uebel größer wird — sondern in kräftiger Beschleunigung herbei führen.

Daß dieses ernstlicher Wille ist, darüber erhielten wir kürzlich noch einen schönen Beweis durch das königliche Finanz-Ministerium, indem dasselbe den so sehr angerühmten und beliebten Wald-Purifikationen einen hemmenden Damm entgegen stellt.

Man kennt die Nachtheile, die die Purifikation der Staatswaldungen herbei geführt hat.

Man fühlt die tiefen schmerzhaften Wunden, die dem Staat bei seiner guten Absicht durch diese gefährliche Operation geschlagen worden.

Man siehet die dadurch veranlaßten Waldverheerungen in schauerlichen Trophäen selbst an den Landstraßen stehn.

Man weiß es, daß dem Landmann hierdurch nicht geholfen und die Industrie eher gehemmt als befördert worden ist, daß die den Gemeinden für ihre alten ehrwürdigen Berechtigungen zugewiesenen Waldtheile nun niedergehauen, in Oedungen verwandelt sind, weder als Feld, noch als Wald einen reellen Nutzen gewähren, und nur noch eine zerstückelte und kärgliche Viehweide darbieten.

Vor den Thron Sr. Majestät unseres gnädigsten Königs legen arme Gemeinden, denen es an Holz, Streu und Weide gebricht, hunderte von Suppliken nieder, um aus den Staatswaldungen ihre Bedürfnisse wieder entnehmen zu können.

Die Gnade des beßten Königs, des gutmüthigsten! hat bereits vielen Bitten Gehör gegeben; und so haften auf vielen Staatswaldungen wieder Lasten, die mit großen und fühlbaren Opfern entfernt worden sind.

Die Gemeinden zahlen zwar kleine Abgaben für die Bewilligungen, allein man weiß, daß dieser Vortheil für die Staatskasse nur scheinbar ist, und die Waldungen darunter empfindlich leiden.

Was hat nun der Staat gewonnen, da seine Absicht doch gut war? Was haben die Gemeinden gewonnen, daß sie sich auf Waldpurifikationen einließen — denn rechtlich kann man sie nicht zwingen — daß sie ihre Viehweiden ꝛc. nun verzinsen müssen, die sie vorher Forstzinßfrei ausübten? oder haben sie durch die ihnen überlassenen Waldtheile gewonnen, die sie nun verschätzen müssen? Was bleibt Ihnen für ein Rettungsmittel, wenn eine oder die andere Gemeinde sich in der Bevölkerung um die Hälfte vermehrt? oder haben Die, so nach uns kommen, weniger Recht als die, so wirklich existiren? endlich, ist den Gemeinden, selbst bei dem beßten Willen, wirklich voller Ersatz für ihre Berechtigungen gegeben worden? Dieß, meine Herrn, glaube ich am allerwenigsten, dazu sind wir Forstleute zu klug, und wollte man die Purificationen genau untersuchen, so würde man vielleicht finden, daß die Gemeinden sich keines Vortheils zu erfreuen haben.

Und gesetzt, ein Forstmann operirt noch so gewissenhaft, noch so gerecht und vorsichtig, so bleibt die Werthbestimmung einer Holz-, Streu- und Weide-Berechtigung wahrlich nichts Leichtes, sie ist bloß imaginär und durchaus nicht ganz rein und rechtlich darzustellen, weil eine zunehmende Bevölkerung wohl vorausgesehn, aber mit Gewißheit sich nicht bestimmen läßt. Die Erfahrung hat dem Purifications-System wahrlich nicht die erwartete Krone aufgesetzt; weit eher den muthvollen Schriftstellern, die das System bestritten haben.

Ich will mich daher weiter nicht einlassen, sondern fest an dem mich überzeugenden Grundsatz hal-

Digitized by Google

ten — »der Staat ist verpflichtet, alte ehrwürdige Waldberechtigungen zu erhalten und zu sichern, weil nur unter sein Palladium die Bedürfnisse zunehmender Bevölkerungen gestellt werden können«

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat alle diese Hindernisse und Nachtheile erkannt und berücksichtigt, und daher den Grundsatz gefaßt und festgestellt, Wald-Purifikationen nur in äußerst dringenden Fällen und unter wohl erwogenen, das Glück der Bewohner und der Nachkommenschaft berücksichtigenden Bedingungen eintreten zu lassen.

Vergeben Sie mir, meine Herrn, daß ich mich so lange bei diesem Gegenstande verweilte, ich sitze dermalen auf meinem Steckenpferde, und habe oft gelassen, doch mit Vergnügen, zugehört, wie mancher unter Ihnen das seinige, und wahrhaft oft in sehr hartem Trabe, ritt. Glauben Sie auch ja nicht, daß es meine Absicht ist, schmeicheln zu wollen; in der Eigenschaft, wo ich vor Ihnen zu stehen die Ehre habe, findet der biedere deutsche Mann dieses eben so sehr unter seiner Würde, als er es für Pflicht erachtet, die Wahrheit offen vorzulegen.

Wenn ich also erwiesen habe, daß der Scharfblick des königlichen Finanz-Ministeriums die fehlerhafte Verwaltung der Staatswaldungen richtig durchschaut hat; so dient es Ihm noch zu weit höherer Ehre, sage ich, daß Es auch einen Blick auf den Zustand der Communen- und Privat-Waldungen richtete, da die Bewirthschaftung dieser Waldungen ausser Seinem Ressort liegt.

Mangel an Forst-Polizei in mehreren Kreisen, — der ganz unbeschränkte und freiwillige Betrieb der Communen- und Privat-Waldungen — Theilung der Gemeinde-Waldungen unter den Gemeinde-Gliedern, sollen schreckliche Wald-Verheerungen zuwege gebracht haben, die selbst den unbefangensten Reisenden auffallen, wenn er aus Staats- in Communen-Waldungen übertritt.

Theilung gemeinschaftlicher Waldungen unter ganze Gemeinden sollte Staats-Grundsatz seyn, aber Theilung der Waldungen unter Gemeinde-Glieder sollte unter keiner andern Bedingung Platz greifen, als wenn ein Theil zum Feldbau sich eignet, und dazu umgeschaffen werden soll; alles übrige muß als Gut, als köstliches Gut der ganzen Corporation erhalten und pfleglich benutzt werden.

Die Benutzung der Communen- und Privat-Waldungen sey frei und ungehindert, wenn in einem oder dem andern Kreise so viele Waldungen existiren, daß alle Bedürfnisse leicht befriedigt werden können; oder wenn der Staat örtlich und im Ganzen so viele Waldungen besitzt, daß selbst im ruinirten und degradirten Zustand der Communen- und Privat-Waldungen aus den Waldungen des Staates allein der Bedarf zu erholen ist.

In allen Kreisen, wo diese glückliche Gewißheit nicht besteht, — auch selbst in denen, wo die Ueberzeugung erst durch Vermessung und Taration der Waldungen zu erforschen bleibt, müssen billige, aber strenge Forstpolizei-Gesetze unbedingt bestehen.

Jeder Einzelne ist verpflichtet, zum Wohl des Ganzen mitzuwirken; geben wir dem Staat nicht Steuern, damit das Ganze bestehen kann?

Geben wir ihm nicht unsere geliebten Kinder, wenn Gefahr drohet und Streitkräfte zu entwickeln sind?

Warum sollten wir Ihm nicht unsere Waldungen erhalten, solche pfleglich bewirthschaften und vermehren, wenn sein Wohl, das Glück und die Zufriedenheit unserer Brüder es erfordert?

Was willkührliche und habsüchtige Benutzung der Communen- und Privat-Waldungen für höchst traurige Folgen hat, davon stellt uns der Rheinkreis ein sprechendes Bild vor Augen.

Die schöne und fruchtbare Ebene am Rhein ist gegen Westen von einer Gebürgs-Kette begränzt, die der Länge nach sich wenigstens auf zehn Stunden erstreckt.

Die angränzenden Gemeinden sind Eigenthümer der Gebürge, und es ist noch vierzig Jahre, daß dieselbe mit Laub- und Nadelholz gut bestockt waren. Die Gemeinden hatten ihre eigene Verwaltung, selbst die Polizei war ihnen überlassen, sie richteten und bestraften selbst. So lange die Bevölkerung noch mäßig, und Holzüberfluß allenthalben sichtbar war, ging die Verwaltung einen leidlichen Gang, so wie aber doppelt vermehrte Bevölkerung, und dreifach vermehrter Weinbau die Bedürfnisse verdoppelten, ergab sich, daß die Klugheit der Verwalter nicht zureichte; denn in ihrer Weisheit verwalteten und richteten sie so lange, bis nichts mehr zu verwalten übrig blieb, und das ganze Vorgebürg in eine nackende Einöde verwandelt war.

So steht das Trauerbild bis auf den heutigen Tag, und das Auge des Wanderers, das so gerne in den dortigen reichen Gefilden sich verweilt, trübt

Digitized by Google

sich bei dem Anblick der nackten von allem Holz entblößten Berge. —

Die französische Regierung hatte seiner Zeit eingesehen, welche nachtheilige Folge, welch großes Unglück die willkührliche und habsüchtige Benutzung dieser Waldungen über die Umgegenden gebracht hat. Sie nahm den Gemeinden die eigene Verwaltung ihrer Waldungen, und stellte solche unter die strengsten Polizei-Gesetze des Staates.

Die Maaßregel war gut, sie kam aber zu spät; die Erde an den steilen Einhängen ist durch Luft und Sonne consumirt, die wenige Dammerde durch Regengüsse abgeschwemmt, so daß an vielen Orten der bewährteste Forstmann an der Möglichkeit zweifelt, je die Oedungen wieder mit Wald bestellt zu sehn.

Auch bei den Bewohnern ist Reue, aber leider zu späte Reue eingetreten, Greise klagen über ihren jugendlichen Leichtsinn, der sie zu der Waldverheerung reitzte; die Kinder klagen deßhalb ihre Eltern an, und beide fühlen die drückende Beschwerde, die Holzmangel und Holztheuerung herbei führt.

Ich habe nicht Lokal-Kenntniß genug, um behaupten zu wollen, daß vielleicht ein ähnliches Bild in einem der übrigen Kreise des Staates aufzustellen sey — allein, was nicht ist, schon wirklich ist, kann noch werden, wenn nicht — besonders in Gebürgs-Gegenden — forstwirthschaftlicher, pfleglicher und nachhaltiger Betrieb zum Gesetz wird.

Die dringende Nothwendigkeit eines allgemeinen Polizei-Gesetzes ist um so mehr erkannt, als eine vermehrte Bevölkerung voraus zu sehn ist.

Das königliche Finanz-Ministerium soll die Grundsätze zu einem Forstpolizei-Gesetz aufgestellt haben, diese sollen nicht finanziell seyn, wie man vermuthen könnte, da die Ansichten von dieser Stelle ausgingen; sie enthielten in dieser Hinsicht nichts Neues, was nicht in dem Rheinkreis schon besteht, und nach den Gesetzen der gleichen Besteurung und der Constitution nicht allgemein bestehn könne.

Dieser demnach schöne und so sehr gewünschte Vorschlag, ist schon sehr lange dem königlichen Staatsministerium des Innern zur weitern Bearbeitung übergeben, woselbst aber der Vorschlag, wegen dem Drang zu häufiger Geschäfte, nicht bearbeitet und zur Vorlage an die Kammer kommen konnte.

Wir alle, meine Herrn, müssen es bedauern, daß die Vorlage nicht geschehn, die Bewohner des Rheinkreises aber besonders müssen die Verzögerung schmerzhaft empfinden, da die ausnehmende Strenge unserer dermaligen Forststraf-Gesetze den Wohlstand des Mittelmanns untergraben, und den Armen elend machen. Ich stelle demnach den Antrag, meine Herrn, daß Se. Majestät unser gnädigster König auf dem vorgezeichneten Weg allerunterthänigst, aber dringend gebeten werden möchten, daß Allerhöchstdieselbe die Bearbeitung eines allgemeinen Forstpolizei-Gesetzes verordnen, und zur Vorlage an die Kammer zu bringen geruhen wollen.

Bis und wann nun dieses ersprießliche Gesetz erscheint, und die andern Verfügungen, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, in Wirksamkeit treten, wollen wir, meine Herrn, einstweilen in ein Bündniß treten. Es sind so viele große Gutsbesitzer unter Ihnen, und alle kommen wieder mit andern in Berührung. Ein jeder kann in seiner Umgebung theils durch Warnungen, theils durch Beispiele unglaublich viel Gutes zur Erhaltung der Waldungen wirken und thun. Thun wir es immer! Kommen wir in dieser Hinsicht der Regierung mit eben so vieler Bereitwilligkeit zuvor, als der Hr. Baron von Rotthaft bei Gelegenheit der Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens so ruhmvoll gethan hat; ich will dann einstweilen Ihnen zu ehren, und zu Ehren Aller der, die das Gute wahrhaft wollen, Tausende von jungen Eichen pflanzen, und der dankbare Enkel soll dereinst ihre Urnen damit bekränzen.

München den 28. Mai 1819.

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

N^o. 290 und 291. 26. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

Vortrag

des Abgeordneten Joseph v. Utzschneider

über die

Bedürfniße der K. Baierischen Armee.

Erstattet in der Sitzung vom 10. May 1819.

Verehrliche Mitglieder der Kammer der Abgeordneten!

Der zweyte Ausschuß hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, Ihnen auch den Vortrag über denjenigen Theil des Staats-Aufwandes zu erstatten, welcher durch die Armee veranlaßt wird. Der Ausschuß wünscht, daß Sie diesem wichtigen Gegenstande Ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, derselbe ist mit dem Wohl unsers Vaterlandes innig verbunden.

Wir einzelne Staatsbürger wollen unter dem Schutze unsrer Verfassungs-Urkunde frey zu Hause seyn; sind wir Einzelne aber frey, wenn das Ganze, das ist, wenn unser Vaterland nicht unabhängig, und nicht sicher von Außen ist?

Dieser große Zweck wird aber nur erreicht, wenn die Staatskräfte der Nation wohl geordnet sind, so wie die Lage des Landes es erheischt, und die Kraft der Nation es erlaubt. Das erstemal mit einem so wichtigen Gegenstand beschäftigt, wollen wir die ganze Formation der vaterländischen Armee und ihren gegenwärtigen Zustand durchschauen, um am Ende alsdann die daraus hervorgehenden Resultate desto gründlicher würdigen zu können.

Die Königlich-Baierische Armee.

Nach der Formation vom 24. Juny 1817, — so, wie sie vom Königlichen Armee-Ministerium dem zweyten Ausschuße der Kammer der Abgeordneten vorgelegt worden, — bestand damals die Baierische Armee, und zwar:

Die Infanterie

in 1 Grenadier-Garde-Regiment zu 3 Bataillons, oder 18 Compagnien.
» 16 Linien-Infanterie-Regimentern oder 32 Bataillons, oder 192 Compagnien.
» 2 Jäger-Bataillons, oder 12 Compagnien.

Die Cavallerie

in 1 Garde du Corps-Regimente oder 7 Escadrons.
» 2 Linien-Cüraſſier-Regimentern oder 10 Escadr.
» 6 Chevauxlegers-Regimentern oder 30 Escadr.
» 1 Uhlanen-Regiment oder 5 Escadrons.
» 2 Husaren-Regimentern oder 10 Escadrons.

Die Artillerie

in 1 Regiment zu 4 Bataillons, oder 24 Compagnien.
» 1 Armee- und Artillerie-Fuhrwesens-Bataillon zu 8 Compagnien.
» 2 Ouvriers-Compagnien.
» 1 Sapeur-Compagnie.
» 1 Mineur- „
» 1 Pontonier- „
» 1 Pionier- „

Zusammen in 42 Bataillons, oder
» 260 Compagnien, und
» 62 Escadrons.

Digitized by Google

Die ganze Armee zählte nach dieser Formation
58,463 Mann, mit 905 Officiers-Pferden,
8,494 herrschaftlichen Reitpferden, und
250 „ Zugpferden.

Ueber dieses betragen die Reserven und Ueberzähligen der 3ten und 4ten Bataillons, dann 4 Divisionen mit den Legions-Pflichtigen
21,005 Mann,
welche bis auf 56 Officiers und 17 Unter-Officiers immer in Urlaub sind.

Dieser Stand der Armee hat bis Ende December 1818 sich bis auf 47,585 Mann vermindert,
wovon 22,384 „ beurlaubt, also
25,201 Mann präsent waren.

Vorerst wollen wir untersuchen, wie viel die Baierische Armee nach ihrem Stande zu Ende December 1818, mit allen Militär-Anstalten und, was sonst noch dazu gehört, koste, um dann der Kammer die zweckmäßigsten Anträge über den künftigen Stand und Bedarf der Armee desto gründlicher machen zu können.

Titel I.

Das Staats-Ministerium der Armee, mit den obersten Central-Stellen,

als: General-Auditoriat,
Administrativ-Collegium,
General-Lazareth-Inspection,
309,062 fl. 1½ kr.

Das Ministerium der Armee

kostet 74,060 fl. 6 kr.
Dispositions-Summe 7,000 „ — „
81,060 fl. 6 kr.

Personale:

1 Minister.
1 General-Director.
2 geheime Räthe.
4 Ministerial-Räthe.
1 General-Sekretär.
1 geheimer Expeditor.
4 geheime Sekretärs.
7 Kanzlisten.
7 Bureaudiener.
1 Bote.
3 Ordonnanzen.
2 berittene Jäger-Wachtmeister.

Das Königl. General-Auditoriat

33,941 fl. 6 kr.

Personale:

1 General-Lieutenant.
2 General-Auditors.
5 Ober-Auditoren.
3 Sekretarien.
3 Kanzlisten.
1 Rathdiener.
2 Ordonnanzen.

Das Ober-Administrativ-Collegium der Armee

100,760 fl.

Personale:

1 Vorstand.
1 Direktor.
5 Collegial-Räthe.
1 Assessor.
8 Sekretärs.
5 Kanzlisten.
1 Rathdiener.
2 Boten.
6 Ordonnanzen.

Registratur.

1 Ober-Registrator.
3 Registratoren.
1 Registraturs-Gehülfe.
1 Ordonnanz.

Expeditions-Amt.

1 Expeditor.
1 Kontrolleur.
1 Officiant.

Militär-Haupt-Buchhaltung.

1 Direktor.
1 Haupt-Buchhalter.
2 Ober-Rechnungs-Commissärs.
2 Buchhalter.
15 Rechnungs-Commissärs.
1 Sekretär.
1 Tabellist.
2 Kanzlisten.
1 Bote.
2 Ordonnanzen.

Zugetheilt.

1 Buchhalter.
1 Ober-Pferdarzt.
1 Regiments-Quartiermeister.
2 Bataillons- „
1 provisorischer Concipist.

Digitized by Google

Militär-Haupt-Kasse.

1 Haupt-Kassier.
2 Kontrolleur.
1 Buchhalter.
1 Zahlmeister.
2 Kontrolleurs.
3 Officianten.
1 Kassediener.
1 Ordonnanz.

Bau-Commission.

1 Ober-Kriegs-Commissär.
1 Baumeister.

Remontirungs-Commission.

1 Administrations-Commissär.
1 Aktuar.

Haus-Personale.

1 Hausmeister.
1 Hausknecht.

General-Lazareth-Inspection
42,900 fl. 49½ kr.

Personale bey der General-Inspection.

1 Vorstand.
1 Ober-Stabsarzt.
3 Medicinal-Räthe.
1 Sekretär.
1 Kanzlist.
1 Diurnist.
1 Instrumentmacher.
1 Ordonnanz.

Personale beym Lazareth München.

1 Ober-Stabsarzt.
1 Ober-Apotheker.
2 Unter-Apotheker.
1 Chirurgischer Praktikant.
1 Cooperator.
1 Ober-Krankenwärter, mit den nöthigen Krankenwärtern.
1 Hausmeister.
1 Portier.
2 Laboranten.

Lazareth Augsburg.

1 Ober-Apotheker.
2 Unter-Apotheker.
2 Priester.
1 Laborant.
Krankenwärter.

Lazareth Würzburg.

1 Ober-Apotheker.
2 Apotheker.
3 Chirurgische Praktikanten.
1 Ober-Krankenwärter.
Krankenwärter.

Lazareth Landau.

1 Ober-Apotheker.
1 Unter-Apotheker.
2 Chirurgische Praktikanten.
1 Laborant.
1 Krankenwärter.

Lazareth Aschaffenburg.

1 Garnisons-Arzt.
1 „ Pfarrer.
1 bürgerlicher Chirurg.
Krankenwärter.

Dann sind noch Lazarethe zu Amberg, Ansbach, Bamberg, Baireuth, Burghausen, Dillingen, Eichstädt, Forchheim, Freising, Germersheim, Ingolstadt, Kempten, Landsberg, Landshut, Lindau, Neuburg, Neumarkt, Neuöttingen, Paßau, Regensburg, Rosenberg, Rothenberg, Schweinfurth, Straubing und Zweybrücken, wo überall Garnisonen liegen.

Allgemeine Dienstes-Ausgaben und Bureau-Kosten bey der Armee
50,400 fl.

und zwar
beym Staats-Ministerium der Armee.

Für Interesse ab einem Swiggeld-Kapital zu 20,000 fl.
» Kanzley-Aushelfer.
» öffentliche Blätter und Reglements.
» Estaffetten-Gelder, Frachten, Porti.
» Fachgelder.
» lithographische Papiere.
» Reinigung des Lokals.
» Holz und Licht.
» Heitzerlohn.
» Kaminkehrerlohn.
» Landkarten.

Zusammen 6,140 fl.

Digitized by Google

Beym General-Auditoriat.

Auf Fachgelder.
» öffentliche Blätter.
» Beheitzung.
» Reinigung.
» Holz und Licht.
» Kanzley-Aushelfer.
Zusammen 2,724 fl.

Bey dem Administrativ-Collegium.

Für Kanzley-Aushelfer.
» öffentliche Blätter.
» lithographirte Papiere.
» Fachgelder.
» Holz und Licht.
» Heizen, Reinigen, Kaminkehren.
» Bedienung der Kapelle.
» verschiedene Modelle.
» Monturen der Boten und Ordonnanzen.
» Beleuchtungskosten.
» Holz und Licht der Ordonnanzen.
Zusammen 11,460 fl.

Bey der General-Lazareth-Inspection.

Für Holz 600 fl.

Bey dem Administrations-Commissariate.

Für Beheitzung der 5 Administrations-Commissariate.
» Schreibmaterialien.
» 5 Schreibgehülfen.
Zusammen 3,000 fl.

Bey dem Armee-Montur-Depot.

Für Beheitzung in der Wachtstube.
» Reinigung.
» Schreibmaterialien.
» Frachten und Porti.
» Haus- und Arbeits-Requisiten.
» Maschinen.
Zusammen 12,060 fl.

Bey den äußeren Verwaltungen.

Für 40 Verwalter mit Haus- und Heumeisters Holz und Licht.
» Schreibmaterialien dafür, dann andere Requisiten.
» Porti und Frachten für diese Verwaltungen.
» Arbeits-, Geschirr- und Taglöhne zu den täglichen Arbeiten.
» Schreibgehülfen.
Zusammen 14,416 fl.

Zusammen obige . . . . . 50,400 fl.

Zusammenstellung des I. Titels.

	fl.	kr.
Staats-Ministerium der Armee	81,060	6
General-Auditoriat	33,941	6
Ober-Administrativ-Collegium	100,760	—
General-Lazareth-Inspection	42,900	49½
Allgemeine Dienstes-Ausgaben und Bureau-Kosten	50,400	—
Summe	309,062	1½

II. Titel.

Oberste und obere Dienstes-Stellen.

432,196 fl.

General-Inspection der Armee.

	fl.	kr.
1 Feldmarschall	20,000	—
1 Sekretär	850	—
Bureau-Kosten	500	—
Dann 12 schwere, und 18 leichte Fourage-Rationen	4,745	36
Summe	26,095	36

Generalität und Flügel-Adjutanten.

	fl.	kr.
6 Proprietärs à 148 fl.	10,656	—
1 General-Lieutenant	3,500	—
2 General-Majors	7,419	12
5 Obersten à 201 fl. 36 kr.	12,096	—
2 Oberstlieutenants à 148 fl. 12 kr.	3,556	48
1 Major	1,269	36
Dem pensionirten General Jordan	2,419	12
Dann 2 schwere, und 39 leichte Pferd-Portionen	5,608	48
Summe	46,525	36

General-Quartiermeisterstab.

	fl.	kr.
1 General-Major	2,515	12
2 Obersten à 209 fl. 36 kr.	5,030	24
2 Oberstlieutenants	4,060	48
4 Majors	6,825	36
1 Aktuar	500	—
Dann 30 leichte Fourage-Rationen à 11 fl.	4,015	—
Summe	22,947	—

Digitized by Google

Ingenieur-Corps.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	3,000	—
2 Oberst-Lieutenants	3,384	—
1 Major	1,560	—
8 Hauptleute	8,640	—
7 Oberlieutenants	3,864	—
20 Unterlieutenants	9,648	24
1 Festungs-Aufseher	564	—
1 Schleusenmeister	167	—
1 Material-Aufseher	300	—
1 Festungs-Gärtner	180	—
Zeichnungs-Materialien	1,800	—
6 leichte Fourage-Rationen	800	—
Summe	33,910	24

General-Divisions- und Brigade-Commando's.

Die 3 General-Commandos München, Nürnberg und im Rheinkreise kosten:

	fl.	kr.
1) Das zu München	101,961	24
2) » zu Nürnberg	95,190	48
3) » im Rheinkreise	28,103	—
Summe	225,255	12

Ad 1) General-Commando München.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	8,000	—
1 Adjutant Hauptmann 1ter Klasse	1,293	36
1 » Ingenieur-Lieutenant	720	—
2 Stabs-Aerzte	1,800	—
1 Sekretär	800	—
1 Divisions-Aktuar	500	—
1 Brigade-Aktuar	400	—
2 Diurnisten à 45 kr.	450	—
1 Ordonnanz à 18 kr.	108	—
1 Rathdiener beym militär. Appellations-Gerichte à 18 kr.	108	—
1 Bote à 12 kr.	72	—
Miethzins für das Militär-Commando	2,000	—
Rathdiener und Bothen	72	—
Porti und Estaffetten	360	—
Schreibmaterialien, u. sonstige Erfordernisse	1,440	—
Unvorhergesehene Ausgaben	176	24
Summe	18,840	—

IIte Infanterie-Division.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	8,000	—
1 Adjutant Hauptmann 1ter Klasse	969	36
1 Divisions-Aktuar	500	—
1 Kanzley-Gehülfe	90	—
Schreibmaterialien	300	—
Porto	120	—
Unvorhergesehene Ausgaben	100	24
Summe	10,080	—

1te Infanterie-Brigade.

	fl.	kr.
1 General-Major	5,000	—
1 Adjutant Oberlieutenant	705	36
1 Aktuar	400	—
Schreibmaterialien	200	—
Porto	72	—
Unvorhergesehene Ausgaben	66	24
Summe	6,444	—
2te Infanterie-Brigade wie die 1te	6,444	—
3te Infanterie-Brigade wie obige	6,444	—
4te Infanterie-Brigade do.	6,444	—

Cavallerie-Division.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	8,000	—
2 Adjut. Majors	3,292	48
1 Aktuar	500	—
Schreibmaterialien	200	—
Porto	72	—
Unvorhergesehene Ausgaben	103	12
Summe	12,168	—

1te Cavallerie-Brigade.

	fl.	kr.
1 General-Major	5,000	—
1 Adjut. Oberlieutenant	777	36
1 Aktuar	400	—
Schreibmaterialien	148	—
Porto	48	—
Unvorhergesehene Ausgaben	70	24
Summe	6,444	—
Die 2te Cavallerie-Brigade wie die 1te	6,444	—

Digitized by Google

Artillerie-Brigade.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	8,000	—
1 Adjut. Hauptmann 1ter Klasse	1,296	—
1 Aktuar	432	—
1 Schreiber	90	—
Schreibmaterialien	200	—
Porto	72	—
Unvorhergesehene Ausgaben	62	—
Summe	10,152	—

Dazu kommt noch die Fourage für das ganze General-Commando:

51 leichte Fourage-Rationen à 11 fl.	12,021	24
27 schwere „ „ à 16 „		

Zusammenstellung des General-Commando München.

	fl.	kr.
General-Commando	18,840	—
IIte Infanterie-Division	10,080	—
1te Infanterie-Brigade	6,444	—
2te „ „	6,444	—
3te „ „	6,444	—
4te „ „	6,444	—
Die Cavallerie-Division	12,168	—
1te Cavallerie-Brigade	6,444	—
2te „ „	6,444	—
Artillerie-Brigade	10,152	—
Fourage	12,021	—
Summe	101,961	24

Ad 2) General-Commando in Nürnberg.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	8,000	—
1 Adjut. Hauptmann	1,413	36
2 Stabs-Auditoren	1,904	—
1 Stabs-Arzt	900	—
3 Regiments-Auditoren	1,980	—
1 Sekretär	859	24
2 Divisions-Aktuare	1,000	—
10 Diurnisten	1,260	—
1 Ordonnanz	72	—
1 Stabs-Profoß	179	—
Schreibmaterialien	1,440	—
Miethzins	960	—
Porto und Estaffetten	360	—
Unvorhergesehene Ausgaben	174	—
Summe	20,604	—

Ite Infanterie-Division.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	8,000	—
1 Adjut. Hauptmann 2ter Klasse	909	36
1 Ordonnanz-Officier	526	36
1 Aktuar	500	—
Schreibmaterialien	300	—
Porto	120	—
Unvorhergesehene Ausgaben	96	48
Summe	10,452	—

IIte Infanterie-Division.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	8,000	—
1 Adjut. Ober-Lieutenant	776	—
1 Aktuar Fourier	180	—
Schreibmaterialien	300	—
Porto	120	—
Unvorhergesehene Ausgaben	98	24
Summe	9,474	24

1te Infanterie-Brigade.

	fl.	kr.
1 General-Major	5,000	—
1 Adjut. Oberlieutenant	776	—
1 Aktuar	400	—
Schreibmaterialien	200	—
Porto	72	—
Unvorhergesehene Ausgaben	68	—
Summe	6,516	—
2te Infanterie-Brigade	6,516	—
3te Infanterie-Brigade	6,516	—

Cavallerie-Division.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	8,000	—
1 Adjut. Rittmeister	1,293	36
1 Aktuar	400	—
Schreibmaterialien	200	—
Porto	72	—
Unvorhergesehene Ausgaben	102	24
Summe	10,068	—

1te Cavallerie-Brigade.

	fl.	kr.
1 General-Major	5000	—
1 Adjut. Oberlieutenant	720	36
1 Aktuar	400	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
Schreibmaterialien	200	—
Porto	72	—
Unvorhergesehene Ausgaben	51	24
Summe	6,444	—
2te Cavallerie-Brigade	6,444	—
Hiezu noch 53 leichte, und 26 schwere Fourage-Rat. a 11 fl. u. 16 kr.	12,156	24

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
General-Commando in Nürnberg	20,604	—
1te Infanterie-Division	10,452	—
IIte „ „	9,474	24
1te Infanterie-Brigade	6,516	—
2te „ „	6,516	—
3te „ „	6,516	—
Cavallerie-Division	10,068	—
1te Cavallerie-Brigade	6,444	—
2te „ „	6,444	—
Fourage	12,156	24
Summe	95,190	48

Ad 3) General-Commando im Rheinkreise.

	fl.	kr.
1 General-Lieutenant	8,000	—
2 General-Majors	10,000	—
1 Adjut. Oberlieutenant	777	36
1 Platz-Lieutenant	120	—
1 Ordonnanz-Officier, Lieutenant	456	—
1 Stabs-Auditor, funkt.	660	—
1 Stabs-Arzt	900	—
1 Bataillons-Arzt	432	—
1 Divisions-Aktuar	500	—
1 Brigade-Aktuar	400	—
1 Fourier als Aktuar	180	—
3 Schreiber	270	—
Schreibmaterialien	1,440	—
Porto und Estaffetten	360	—
Unvorhergesehene Ausgaben	176	24
Hiezu noch 14 leichte und 8 schwere Fourage-Rationen à 11 fl. u. 16 fl.	3,431	—
Summe	28,103	—

Die Commandantschaften in eilf Plätzen.

Und zwar:	fl.	kr.
zu München	15,360	—
» Passau	6,240	—
zu Augsburg	5,760	—
» Ingolstadt	7,356	—
» Lindau	3,912	—
» Wülzburg	2,220	—
» Forchheim	4,224	—
» Rosenberg	1,632	—
» Würzburg	15,120	—
» Rothenberg	2,880	—
» Landau	8,040	—
Hiezu noch 19 leichte Fourage-Rationen à 11 fl.	4,720	12
2 schwere à 16 fl.		
84 Brod-Portionen à 1 fl. 45 kr.		
Summe	77,464	12

Zusammenstellung des II. Titels der obersten und obern Dienstes-Stellen.

	fl.	kr.
General-Armee-Inspection	26,095	36
Generalität	46,525	36
General-Quartiermeister-Stab	22,947	—
Ingenieur-Corps	33,910	24
General-Divisions- und Brigade-Commando's	225,253	12
Commandantschaften	77,464	12
Summe	432,196	—

Titel III.

Stehende Armee.

a) Infanterie.

2,647,800 fl.

1 Grenadier-Garde-Regiment zu 3 Bataillons.

Das Grenadier-Garde-Regiment kostet jährlich 208,800 fl.

Von diesem Regiment sind

Beurlaubt	Präsent
879 Mann.	990 Mann.
	80 Officiers.

3 Linien-Infanterie-Regimenter, jedes zu 2 Bataillons oder 12 Compagnien.

Die Kosten des 1. Linien-Infant.-Regiments

in München	199,200	fl.
2er „ „ in Landau	199,200	»
	199,200	»
Summe	597,600	fl.

Digitized by Google

Von diesen 3 Regimentern sind

Beurlaubt	Präsent
1758 Mann.	4092 Mann.
	177 Officiers.

13 Linien-Infanterie-Regimenter,

jedes zu 2 Bataillons oder zu 12 Compagnien.

Davon kostet jedes Linien-Infanterie-Regiment 130,440 fl.

Demnach obige 13 Linien-Infanterie-Regimenter 1,695,720 fl.

Von diesen 13 Regimentern sind

Beurlaubt	Präsent
15,782 Mann.	8632 Mann
	867 Officiers.

Die 2 Jäger-Bataillons,

jedes zu 6 Compagnien.

Ein Jäger-Bataillon kostet jährlich . 72,840 fl.

Und beyde zusammen 145,680 fl.

Von diesen 2 Bataillons sind

Beurlaubt	Präsent
1230 Mann.	812 Mann.
	60 Officiers.

Zusammenstellung der Kosten auf die Infanterie.

1	Grenadier-Garde-Regiment .	208,800 fl.
3	Linien-Infanterie-Regimenter .	597,600 "
13	" " " .	1,695,720 "
2	Jäger-Bataillons . . .	145,680 "
	Summe der Infanterie .	2,647,800 fl.

b) Cavallerie.

2,475,240 fl.

1 Garde du Corps-Regiment

zu 7 Escadrons.

Das Garde du Corps-Regiment kostet jährlich 359,760 fl.

Von diesem Regimente sind

Beurlaubt	Präsent
20 Mann.	663 Mann.
	38 Officiers.
	70 Offic. Pferde.
	949 K. Pferde.

Die 2 Linien-Cüraſſier-Regimenter,

zu 5 Escadrons jedes

Ein Linien-Cüraſſier-Regiment kostet jährlich 226,080 fl.

Und beyde zusammen 452,160 fl.

Von diesen 2 Regimentern sind

Beurlaubt	Präsent
60 Mann.	1062 Mann.
	62 Officiers.
	110 Offic. Pferde.
	1066 K. Pferde.

Die 6 Chevauxlegers-Regimenter,

jedes zu 5 Escadrons.

Ein Chevauxlegers-Regiment kostet jährlich 200,640 fl.

Und die 6 Regimenter zusammen jährlich 1,203,840 fl.

Von diesen Regimentern sind

Beurlaubt	Präsent
762 Mann.	3504 Mann.
	186 Officiers.
	3414 K. Pferde.
	330 Offic. Pferde.

1 Uhlanen-Regiment

zu 5 Escadrons.

Das Uhlanen-Regiment kostet jährlich 177,480 fl.

Von diesem Regimente sind

Beurlaubt	Präsent
219 Mann.	527 Mann.
	31 Officiers.
	461 K. Pferde.
	58 Offic. Pferde.

Die 2 Husaren-Regimenter,

jedes zu 5 Escadrons.

Ein Husaren-Regiment kostet jährlich 141,000 fl.

Und beyde zusammen 282,000 fl.

Von diesen beyden Regimentern sind

Beurlaubt	Präsent
754 Mann.	828 Mann.
	62 Officiers.
	608 K. Pferde.
	110 Offic. Pferde.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 292 und 293. 26. Junius 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Vortrag

des Abgeordneten Joseph v. Utzschneider

über die

Bedürfniße der K. Baierischen Armee.

Erstattet in der Sitzung vom 10. May.

(Fortsetzung.)

Zusammenstellung der Kosten der Cavallerie.

1 Garde du Corps-Regiment	.	359,760 fl.
2 Linien-Cüraſſier-Regimenter	.	452,160 "
6 Chevaurlegers-Regimenter	.	1,203,840 "
1 Uhlanen-Regiment . . .		177,480 "
2 Husaren-Regimenter . .		282,000 "
Summe der Cavallerie	.	2,475,240 fl.

Artillerie.

Das 1te und 3te Artillerie-Bataillon zu 12 Compagnien.

Das erste und dritte Bataillon der Artillerie kostet jährlich 147,360 fl.

Davon sind

Beurlaubt	Präsent
590 Mann.	64 Officiers.
	670 Gemeine.

Das 2te und 4te Bataillon der Artillerie zu 12 Compagnien.

Das zweyte und vierte Bataillon der Artillerie kostet jährlich . 136,440 fl.

und oben das 1te und 3te 147,360 "

Also die ganze Artillerie 283,800 fl.

Vom 2ten und 4ten Artillerie-Bataillon sind

Beurlaubt	Präsent
480 Mann.	645 Mann.
	55 Officiers.

Das Artillerie- und Armee-Fuhrwesens-Bataillon zu 8 Compagnien.

Das Armee-Fuhrwesens-Bataillon kostet jährlich 250,080 fl.

Davon sind

Beurlaubt	Präsent
850 Mann.	874 Mann.
	28 Officiers.
	380 Zugpferde.
	33 Offic. Pferde.

Die Ouvrier-Compagnie.

Diese kostet jährlich . 17,760 fl.

Nach der Formation sind 2 Ouvrier-Compagnien, dermalen ist aber nur eine in Rechnung.

Das Pontonier-Corps.

Dieses kostet jährlich . 7,560 fl.

Nach der Formation soll das Pontonier-Corps 100 Mann stark seyn; hat aber dermalen nur 55 Mann, und von diesen 42 Mann präsent, und 13 Mann in Urlaub.

Zusammenstellung.

Die 4 Artillerie-Bataillons	. .	283,800 fl.
Das Fuhrwesen-Bataillon	. .	250,080 "
Die Ouvrier-Compagnie	. . .	17,760 "
Das Pontonier-Corps	. . .	7,560 "
Summe	.	559,200 fl.

Garnisons-Compagnien.

Diese kosten jährlich . 81,000 fl.

Digitized by Google

Titel IV.

Zum Dienst des Hofes.

Königl. Hartschier-Leibgarde.

Diese kostet jährlich . . 63,600 fl.

Die Königliche Palais-Garde in Würzburg.

Diese kostet jährlich . . . . 14,760 fl.
Hiezu die Hartschier-Leibgarde mit 63,600 "
Zusammen mit der Hartschier-Garde 78,360 fl.

Titel V.

Haupt-Etablissements der Armee.

Zeughaus-Haupt-Direction und Armee-Montur-Depot.

Haupt-Zeughaus München.

	einzeln	monatlich fl.	kr.
2 Obersten . . .	188 fl.	376	—
3 Oberstlieutenants .	136 "	408	—
3 Hauptleute . .	85 "	255	—
1 Lieutenant		40	—
1 "		32	—
1 Zeugwart		36	—
1 Ober-Kriegs-Commissär . .		150	—
1 Verwalter		70	50
1 "		33	20
1 Schäffler		15	—
5 Zeugdiener . . .	18 fl.	90	—
1 Aktuar		22	30
5 Werkmeister à 1 fl. täglich . .		150	—
1 Munitionär		12	—
1 Magazin-Aufseher . . .		9	—
1 Commissions-Diener . . .		3	—
Lohnungs-Differenz der 31r . .		2	43⅝
3 Brod-Portionen à 1 fl. 45 kr.	— 5 fl. 15 kr.		
Differenz	4⅜ "	5	19⅜
Monturraten für den Munitionär à 4⅜ kr.	2 fl. 18⅜ "		
Differenz	1⅞ "	2	50⅝
1 Diurnist à 45 kr. . .	22 fl.		
Differenz	18⅝ "	22	48⅝
Fourierschützengeld für 8 Officiers . .		40	—
An monatlichen Zulagen . . .		71	20
" täglichen Zulagen .	47 fl. 30 kr.		
Differenz der 31r . .	39½ "	48	9½
An Medaillen-Zulagen . . .		14	42
Bureau-Bedürfnisse		3	—
Monatliche Summe .		1913	4

Jährlich das Haupt-Zeughaus München 22,956 fl. 48 kr.

Filial-Zeughaus Augsburg.

	monatl. fl.	kr.
1 Ober-Zeugwart	70	50
1 Zeugwart	41	40
1 Aktuar	25	—
1 Stückgießer	40	—
1 Zeugdiener	18	—
2 Zeug-Gehülfen	36	—
An Zulagen	4	30
" Bureau-Bedürfnissen . . .	2	—
Monatliche Summe .	238	—

Jährlich das Filial-Zeughaus Augsburg 2,856 fl.

Filial-Zeughaus Würzburg.

	monatl. fl.	kr.
1 Zeugwart	70	50
1 Zeugdiener	18	—
1 " à 12 kr. tägl. . . .	6	—
1 Diurnist à 30 kr.	15	—
Differenz der 31r	—	17½
Hiezu 1 Brod-Portion à 1 fl. 45 kr. incl. Differenz	1	46
Zulagen	6	—
Montur-Ratum à 3⅝ kr. incl. Differenz	1	53
Propretät-Geld	—	10
Bureau-Bedürfnisse	1	48
Monatliche Summe .	121	44½

Jährlich das Filial-Zeughaus in Würzburg 1,460 fl. 54 kr.

Das zu Lindau.

	monatl. fl.	kr.
1 Zeugwart	36	—
Bureau-Bedürfnisse	—	24
Monatliche Summe .	36	24

Jährlich das Filial-Zeughaus in Lindau 434 fl. 24 kr.

Zeughaus Forchheim.

	monatl. fl.	kr.
1 Ober-Zeugwart	50	—
1 Zeugdiener	18	—
Bureau-Bedürfnisse	—	45
Monatliche Summe .	68	45

Jährlich das Zeughaus Forchheim 825 fl.

Digitized by Google

Zeughaus Oberhaus.

	monatl. fl.	kr.
1 Zeugwart	36	—
Bureau-Bedürfniße	—	36
Monatliche Summe	36	36

Jährlich das Zeughaus Oberhaus
439 fl. 18 kr.

Zeughaus Rothenberg.

	monatl. fl.	kr.
1 Zeugwart	18	—
Bureau-Bedürfniße	—	20
Monatliche Summe	36	20

Jährlich das Zeughaus Rothenberg
436 fl.

Zeughaus Rosenberg.

	monatl. fl.	kr.
1 Zeugwart	36	—
Bureau-Bedürfniße	—	31¼
Hiezu Medaillen-Zulage	7	36½
Monatliche Summe	44	7½

Jährlich das Zeughaus Rosenberg
529 fl. 30 kr.

Zeughaus Ingolstadt.

	monatl. fl.	kr.
1 Zeugwart	36	—
Bureau-Bedürfniße	—	45
Monatliche Summe	36	45

Jährlich das Zeughaus Ingolstadt
441 fl.

Zeughaus Wülzburg.

	monatl. fl.	kr.
1 Ober-Feuerwerker	12	10
1 Brod-Portion à 1 fl. 45 kr. incl. Differenz	1	46⅜
Montur-Ratum	2	50⅝
Medaille-Zulage	6	5
Propretäts-Geld	—	10
Bureau-Erforderniße	—	30
Monatliche Summe	23	9

Jährlich das Zeughaus Wülzburg
276 fl. 24 kr.

Zeughaus Nürnberg.

	monatl. fl.	kr.
1 Zeugwart	36	—
Bureau-Bedürfniße	—	30
Monatliche Summe	36	30

Jährlich das Zeughaus Nürnberg
438 fl.

Zeughaus Landau.

	monatl. fl.	kr.
1 Ober-Zeugwart	70	50
2 Zeugdiener à 18 fl.	36	—
1 Werkstatt-Meister	30	—
1 Ouvrier	5	—
Differenz	—	29¼
Hiezu 1 Brod-Portion incl. Differenz	1	46¾
1 Diurnist	15	12¼
Monatliche Zulagen	11	—
Tägliche Zulagen	12	55⅝
Montur-Ratum	3	2½
Bureau-Bedürfniße	1	48
Monatliche Summe	188	4¼

Jährlich das Zeughaus Landau
2,256 fl. 51 kr.

Zusammenstellung der Zeughäuser.

	monatl. fl.	kr.
Haupt-Zeughaus München	1913	4
Filial-Zeughaus Augsburg	238	—
» » Würzburg	121	44⅛
» » Lindau	36	24
» » Forchheim	68	45
» » Oberhaus	36	36
» » Rothenberg	36	20
» » Rosenberg	44	7½
» » Ingolstadt	36	45
» » Wülzburg	23	2
» » Nürnberg	36	30
» » Landau	188	4¼
Unvorhergesehene Ausgaben	120	37½
Monatliche Summe	2,900	—

Also jährlich auf alle Zeughäuser
34,800 fl.

Digitized by Google

Das Armee-Montur-Depot.

	monatlich fl.	kr.
1 Oberstlieutenant als Vorstand	135	—
1 Verwalter	70	50
1 Controlleur	58	20
3 Actuars a 41 fl. 40 kr.	125	—
1 Hausmeister	18	—
1 Diurnist	22	30
Differenz der 31r.	—	$18\frac{3}{4}$
Bureau-Ausgaben	60	—
Taglohn	200	—
Unvorhergesehene Ausgaben	20	$1\frac{1}{4}$
Monatliche Summe	710	—

Jährlich das Armee-Montur-Depot 8,520 fl.

Titel VI.

Garnisons- und Verpflegs-Anstalten.

Administrations-Commissariate.

	monatlich fl.	kr.
1 Commissär zu Augsburg inclus. Ordonnanz	146	50
1 „ zu Nürnberg inclus. Ordonnanz	146	50
1 „ zu München	116	40
1 „ zu Würzburg inclus. Ordonnanz	150	—
1 „ zu Landau	116	40
monatliche Summe	677	—

Jährlich die Administrations-Commissariate 8124 fl.

Sämmtliche Proviant-, Casern- und Lazareth-Verwaltungen.

	fl.	kr.
Proviant- und Casern-Verwaltung Amberg	56	—
„ „ „ Ansbach	103	50
„ „ „ Aschaffenburg	121	—
Fourage-Verwaltung Augsburg	87	30
Casern-Verwaltung Augsburg	79	30
Lazareth „ „	62	30
Proviant- und Fourage-Verwalt. Bamberg	113	$13\frac{1}{4}$
„ „ „ Bayreuth	86	—
„ „ „ Burghausen	47	40
„ „ „ Dillingen	77	20
„ „ „ Eichstädt	28	30
„ „ „ Forchheim	52	40
„ „ „ Freysing	81	—
„ „ „ Germersheim	50	—
Proviant- und Fourage-Verwalt. Ingolstadt	74	—
„ „ „ Kempten	61	—
„ „ „ Landsberg	47	—
„ „ „ Landshut	81	—
„ „ „ Lindau	86	—
Casern- und Fourage-Verwaltung Landau	115	—
Lazareth-Verwaltung Landau	37	30
Casern-Verwaltung München	116	10
Proviant- und Fourage-Verwalt. München	81	40
Lazareth-Verwaltung München	76	10
Proviant- und Casern-Verwaltung Neuburg	63	20
„ „ „ Neumarkt	61	—
„ „ „ Neuöttingen	56	—
Casern- und Fourage-Verwalt. Nürnberg	127	40
Lazareth-Verwaltung Nürnberg	50	—
Proviant- und Casern-Verw. Regensburg	154	—
„ „ „ Paßau	72	40
„ „ „ Rosenberg	47	40
„ „ „ Rothenberg	41	40
„ „ „ Schweinfurth	50	—
„ „ „ Speyer	71	40
„ „ „ Straubing	56	—
Casern-Verwaltung Würzburg	153	48
Proviant- und Fourage-Verwalt. Würzburg	155	30
Lazareth-Verwaltung Würzburg	99	10
Casern-Verwaltung Zweybrücken	53	16
Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	300	—
Unvorhergesehene Ausgaben	113	$42\frac{3}{4}$
monatliche Summe	3600	—

Jährlich die 41 Verwaltungen 43,200 fl.

Titel VII.

Armee-Bedürfnisse,

welche in den Berechnungen der verschiedenen Branchen und Waffen-Gattungen noch nicht enthalten sind.

	fl.
a) Holz, Licht und Requisiten für alle Wachten	14,000
Marsch- und Vorspanns-Kosten	12,000
Militär-Gottesdienst	600
Diäten und Reisekosten	12,000
Umzugskosten einzelner Militäre	14,400
Gratificationen für besondere Dienstesleistungen	9,276
Bau-Reparationen *)	240,000

*) Die Militär-Gebäude bestehen bey 42 Garnisonen in 79 Casernen, welche für 42,898 Mann und für 8,537 Pferde Platz haben, dann in 487 andern Gebäuden.

Digitized by Google

	jährlich fl.
Mieth- und andere Zinsen	7,200
Aerarial-Abgaben und Umlagen	1,080
Brand-Assecuranz	1,080
Wechselspesen und Münz-Verlust	2,400
Zeughaus-Objecte, als Gewehr (nach Specification unten.)	240,000**)
Jährliche Summe	550,636

**) Armatur, Gewehr und Waffen.

	jährlich fl.
Geschütz, hievon ist keine Anschaffung erforderlich, jedoch kann man auf Reparation und Herrichtung desselben annehmen	600
für 600 neue Infanterie-Gewehre à 12 fl. 30 kr.	75,000
für 6000 Paar neue Pistolen à 9 fl.	54,000
Carabiner, sind keine mehr nöthig, indem genug vorhanden sind	—
Säbel, sind in hinreichender Anzahl vorhanden, also	—
Auf Herstellung und Reparation der Gewehre und Säbel sind anzunehmen	21,600
Summe	151,200
Trommeln, sind die Särge in hinreichender Anzahl vorhanden; um die schadhaften zu repariren sind erforderlich	360
Lafetten und Wagen, diese werden durch die Ouvriers verfertigt, und ist die Arbeit unter dem Dienste der Ouvriers begriffen, folglich hier	—
Holz, Eisen u. verschiedene Materialien hiezu	10,800
Verschiedene Ausrüstungs-Geräthschaften zu den Wagen und Lafetten können betragen	1,200
Summe	12,360

Munitions-Material und Munition.

	jährlich fl.
840 Centner Salpeter à 43 fl. 6 kr.	36,204
Schwefel ist hinlänglich vorhanden, also	—
120 Klafter Erlenholz zu Pulverkohlen à 9 fl.	1,080
840 Centner Salpeter raffiniren à 1 fl.	840
840 Centner Pulver zu fabriciren mit Einschluß der Unterhaltung der Mühlen à 4 fl. 30 kr.	3,780
960 Centner Blei à 21 fl. 6 kr.	20,256
Für Laboriren der Munition	600
Summe	62,760

b) Auf Belohnung des Verdienstes.

	jährlich fl.	kr.
Militär-Max-Joseph-Orden	30,000	—
Ehrenzeichen des Sanitäts-Personals	5,676	18
Medaille-Zulage entlassener Würzburger	552	—
„ „ zur Gendarmerie Uebergetretener	3,486	36
Französische Ehrenlegions-Zuschüsse für von Aschaffenburg übernommene	5,850	
Jährliche obige Summe	45,564	54

c) Auf Bildungs-Anstalten.

Cadetten-Corps 75,480 fl.

Stab.	monatl. fl.	jährl. fl.	kr.
1 Oberst	170		
1 Adjutant-Capitaine I. Cl.	107		
1 Bataillons-Quartiermeister	44		

Zugetheilte Inspections-Officiere.

2 Capitains II. Cl.	à 70 fl.	140 fl.	
4 Oberlieutenants.	à 54 „	216 „	
1 „	à 46 „	46 „	
2 Unterlieutenants	à 50 „	100 „	
2 „	à 48 „	96 „	
Summe		919 fl.	11,028 fl.

	jährl. fl.	kr.
1 Medicus, 1 Regiments-Chirurg, 1 Krankenhaus-Aufseher,	576	48
1 Fourier	180	—
Hauspersonale und Dienerschaft	1,708	—
Auf große und kleine Montur	8,280	—
„ Kost und Verpflegung über Abzug der Kostgelder	21,600	—
„ Holz, Licht, Bettfurnituren, Wäsche, Reparationen	6,000	—
„ Kranken-Verpflegung	1,680	—
„ Schreibmaterialien und Bureau-Bed.	1,800	—

Arbeitslohn und Werkzeuge.	fl.
Ouviers-Arbeitslohn	9,600
Werkzeuge	2,040
Schanzgeschirr ist kein neues anzuschaffen, das alte zu repariren	600
Fracht und Porto	60
Schreibmaterialien	240
Unvorhergesehene Ausgaben	1,140
Summe	13,680

Total-Summe obige 240,000 fl.

Digitized by Google

	jährlich fl.	kr.
Auf Propretät und Montur-Reparation	720	—
„ Auf Haus-Requisiten . . .	1680	—
„ Bücher, Musikalien, Fechtgeräthschaften, physikalische Versuche, unvorhergesehene Fälle	3,135	12
Summe . .	75,120	—
Dazu die Verpflegung von 30 Veterinär-Eleven	360	—
Obige Summe .	75,480	—

Titel VIII.

Auf Pensionen und Quiescenz-Gehalte.

47,785 fl.	24 kr.
461,787 „	55½ „
Summe 509,573 fl.	19½ kr.

Ueberzähliges, quiescirtes Militär-Personale.

	monatlich fl.	kr.
2 General-Lieutenants . . .	746	40
3 General-Majors	729	24
3 Obersten	555	48
2 Obristlieutenants	172	—
7 Majors	925	24½
1 Hauptmann	75	53½
1 Sekretär	66	40
1 Verwalter	58	20
2 Regiments-Quartiermeister . .	105	—
5 Bataillons-Quartiermeister . .	180	—
2 Verpflegs-Commissairs . . .	80	—
2 Lieutenants	54	—
1 Feld-Caplan	50	—
Hiezu noch		
Gage-Differenzen von practicirenden 8 Lieutenats à 5 fl. . . .	40	—
Für 4 schwere Fourage-Rationen à 16 fl.	64	—
Für 7 leichte „ „ à 11 fl.	77	—
Differenzen wegen der 5. 31. Monate .	1	57½
monatlich	3,982	7
oder jährlich	47,785	24

Bey der königl. Militär-Haupt-Cassa sind ferner pensionirte Officiere und Soldaten angewiesen für 461,787 fl. 55½ kr.

Unter diesen sind 123,000 fl. von den acquirirten Landestheilen Würzburg, Aschaffenburg und dem Rainkreise begriffen, wozu noch diejenigen nicht gerechnet sind, welche mit den frühern Acquisitionen mediatisirter Länder mit übernommen werden mußten, so daß sich die fremden Militär-Pensionisten über 200,000 fl. belaufen.

Die Gesammtzahl der Militär-Pensionisten besteht wirklich in 4229 Köpfen

Titel IX.

Auf Straf-Anstalten.

Jährlich für Schanzarbeiter 13,200 fl.

Titel X.

Für unvorhergesehene Ausgaben.

1,443 fl. 45 kr.

Kosten der Reserven,

eigentlich der 3ten und 4ten Bataillons der Infanterie, dann der 4ten Divisionen der Cavallerie.

81,600 fl. 45 kr.

Effectiver Stand.

Infanterie.

Präsent { 49 Officiers, 156 Unterofficiers.
Beurlaubt 16,644 Mann.
Summe 16,849 Mann.

Cavallerie.

Präsent { 6 Officiers, 15 Unterofficiers.
Beurlaubt 2,029 Mann.
Summe 2,050 Mann.

Artillerie.

Präsent { 1 Officier, 1 Unterofficier.
Beurlaubt 678 Mann.
Summe 680 Mann.

Fuhrwesen.

Präsent — —
Beurlaubt 1,426 Mann.

Ganzer Effectiv-Stand.

Präsent { 56 Officiers mit 42 Pferden, 172 Unterofficiers.
Beurlaubt 20,777 Mann.
Summe 21,005 Mann der Reserve.

Digitized by Google

Kosten der 3ten und 4ten Reserve-Bataillons der Linien-Infanterie.

	einzeln fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
1 Oberst			185	48
14 Majors	125	48	1761	12
4 Capitäns I. Cl.	87	—	348	—
8 Oberlieutenants	44	—	352	—
22 Unterlieutenants	38	—	836	—
81 Feldwebel	9	—	729	—
21 Fouriers	12	—	252	—
34 Sergeanten	6	30	221	—
20 Corporals	6	—	120	—
16644 Gemeine			—	—
Monatliche Summe			4,805	—

	monatlich fl.	kr.
Differenz wegen 5. 31.	18	22
30 leichte Fourage-Rationen à 11 fl. — kr.	330	—
156 Brod-Portionen „ 1 „ 45 „	273	—
Differenz wegen Brod bey den 31.	8	23
156 Montur-Raten à 2 fl. — kr.	312	—
156 Propretät-Geld à 10 kr.	26	—
156 Armatur-Reparationen à 10 kr.	26	—
156 Holz, Licht, Stroh à 33 kr.	85	48
156 Kranken-Verpflegung à 20 kr.	52	—
Unvorhergesehene Ausgaben	3	—
Monatliche Summe	5,940	—

Infanterie jährlich 71,280 fl.

Kosten der 4ten Reserve-Divisionen der Cavallerie.

	einzeln fl.	kr.	monatl. fl.	kr.
2 Rittmeister d. I. Cavall.	95	48	191	36
2 Oberlieutenants	51	48	103	36
2 Unterlieutenants	45	48	91	36
9 Wachtmeister I. Cl.	10	—	90	—
2 Fouriers	12	—	24	—
4 Corporals	7	—	28	—
2029 Gemeine			—	—
Monatliche Summe			528	48

Hiezu	fl.	kr.
Differenz der 5. 31.	2	—
15 Brod-Portionen à 1 fl. 45 kr.	23	45
12 leichte Fourage Rationen à 11 fl.	132	—
Differenz über Brod und Fourage	2	30
15 Montur-Raten à 2 fl. 12 kr.	33	—
15 Propretät à 12 kr.	3	—
15 Armatur à 10 kr.	4	—
15 Holz, Licht, Stroh à 33 kr.	8	15
15 Kranken-Verpflegung à 20 kr.	5	—
Unvorhergesehene Ausgaben	9	—
Monatliche Summe	750	—

Also die Kosten der Reserve-Cavallerie jährlich 9,000 fl.

Kosten des 5ten Reserve-Bataillons des Artillerie-Regiments.

	monatlich fl.	kr.
1 Capitän I. Classe	90	—
1 Oberfeuerwerker	12	—
678 Gemeine	—	—
Differenz wegen 5. 31.	—	10
1 Brodportion à 1 fl. 45 kr.	1	45
1 Montur-Ratum à 2 fl. 15 kr.	2	15
1 Menage-Beytrag à 2 fl.	2	—
Differenz wegen obigen und Menage-Beytrag	—	5
1 Propretätgeld	—	10
1 Armatur und Lederwerk	—	10
1 Holz, Licht, Stroh	—	33
1 Kranken-Verpflegung	—	20
Unvorhergesehene Ausgaben	—	32
Monatliche Summe	110	—

Also die Reserve-Artillerie kostet jährlich 1,320 fl.

Die Reserve des Artillerie- und Armee-Fuhrwesens — fl. — kr.

Beurlaubt davon sind:
1 Fourier,
16 Corporals,
8 Trompeter,
3 Schmiede,
1403 Gemeine.
Summe 1426 Mann.

Zusammenstellung der Kosten der Reserve.

Infanterie	71,280 fl.
Cavallerie	9,000 „
Artillerie	1,320 „
Fuhrwesen	— —
jährl. Total-Summe obige	81,600 fl.

Kosten

der durch die neue Formation in der Armee befindlichen überzähligen Chargen.

464,880 fl.

Stab.	monatl. fl.	kr.
1 Oberst	185	48
1 Oberstlieutenant	141	48
1 „	148	1
12 Majors à 125 fl. 48 kr.	1,509	36
3 „ à 137 fl. 12 kr.	411	36

Digitized by Google

	monatlich	fl.	kr.
1	Regimentsarzt	50	—
1	Bataillons-Auditor	36	—
7	„ Aerzte à 36 fl. . . .	252	—
10	Chirurgische Practicanten à 18 fl. .	180	—
13	Junker à 14 fl.	182	—
2	Regiments-Tambours à 9 fl. . .	18	—
3	Profose à 6 fl. 30 kr. . . .	19	30
	Compagnien.		
4	Rittmeister à 93 fl. 48 kr. . .	375	12
5	„ à 85 fl.	425	—
68	Capitäns I. Classe à 85 fl. . .	5,780	—
63	„ II. Classe „ 55 „ . .	3,465	—
2	Oberlieutenants „ 41 „ — kr. .	82	—
139	„ „ 36 „ — „ .	5,004	—
5	„ „ 43 „ 48 „ .	219	—
2	„ „ 36 „ — „ .	72	—
287	Unterlieutenants „ 30 „ — „ .	8,610	—
20	„ „ 37 „ 48 „ .	756	—
9	„ „ 30 „ — „ .	220	—
5	„ „ 32 „ — „ .	160	—
17	Feldwebel à 9 fl.	153	—
9	Wachtmeister I. Classe à 10 fl. .	90	—
14	Fouriers à 12 fl.	888	—
13	Sergeanten à 6 fl. 30 kr. . .	84	30
11	Wachtmeister I. Classe à 7 fl. 30 kr.	82	30
10	Corporals à 6 fl.	60	—
19	„ „ 7 „	133	—
24	Tambours à 2 fl. 30 kr. . . .	60	—
5	Trompeter à 7 fl.	35	—
12	Schmiede à 7 fl.	84	—
5	Sattler à 10 fl.	60	—
2	Fouriers-Practicanten à 6 fl. . .	12	—
	Summe aller monatl. Officiers-Gagen	28,315	12
	„ Löhnungen	1,779	30
	Dazu noch monatlich	fl.	kr.
	Löhnungs-Differenz der 31. . . .	24	33
130	leichte Fourage-Rationen à 12 fl. .	1,430	—
359	schwere „ „ „ 16 „ .	5,744	—
	Differenz der 31.	99	35
207	Brodportionen à 1 fl. 45 kr. . .	362	15
	Differenz der 31.	5	2
183	Montur-Raten der Präsenten à 2 fl. 30 kr.	457	30
24	Montur-Raten der Tambours à 2 fl.	48	—
84	beurlaubte Tambours à 26¼ kr. .	36	45
	Differenz wegen der §. 31 . . .	7	42
207	Holz, Licht, Stroh, Bettfurnituren à 33 kr.	113	51
207	Kranken-Verpflegung à 20 kr. . .	69	—
207	Menage-Zulag à 1 fl.	207	—
79	Propretätgeld der Cavallerie à 12 kr. .	15	48
128	„ der Infanterie à 10 kr. .	21	20
	Unvorhergesehene Ausgaben . . .	2	47
	monatliche Summe	38,740	—

Jährliche Kosten der Ueberzähligen 464,880 fl.

NB. Bey obigen überzähligen Officiren sind:

721	Officiers von der	Infanterie,
112	„ „ „	Cavallerie,
8	„ „ „	Artillerie,
2	„ „ „	Grenadier-Garde.

Summe 843 Officiers.

Kosten der Gendarmerie in Baiern, exclus. des Rheinkreises.

Das Finanz-Ministerium setzt den Betrag auf 650,000 fl.

	Stab des Corps. jährlich	fl.	kr.
1	General-Lieutenant	12,800	—
1	Adjutant des Corps-Commando .	1,550	—
1	Stabs-Auditor	1,100	—
1	Actuar	500	—
	Die 3 Legionen jährlich	fl.	kr.
1	Oberst, Legions-Chef . . .	2,870	—
1	Oberstlieutenant	2,870	—
1	Major	2,870	—
3	Legions-Adjutanten à 1000 fl. .	3,000	—
3	„ Quartiermeister à 860 fl. .	2,580	—
3	„ Auditoren à 980 fl. . .	2940	—
3	„ Profose à 325 fl. . .	975	—
14	Capitains 1550 fl. . . .	21,700	—
25	Ober- und Unterlieutenants à 1000 fl.	25,000	—
1	Rechnungsführer I. Cl. . .	500	—
2	„ „ II. Cl. à 450 fl. .	900	—
8	„ „ III. Cl. à 400 fl. .	3200	—
3	Wachtmeister I. Cl. à 517 fl. 30 kr.	1552	30
9	Feldwebel à 375 fl. . . .	3375	—
10	Wachtmeister II. Cl. à 467 fl. 30 kr.	4675	—
8	Sergeanten à 325 fl. . . .	2600	—
30	Brigadiers zu Pferd à 417 fl. 30 kr.	12,525	—
133	„ „ Fuß à 275 fl. — .	36,575	—
288	Gendarmen zu Pferd à 317 fl. 30 kr.	91,440	—
1045	„ zu Fuß 230 fl. .	240,350	—
	Summe . .	477,043	30

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 294 und 295. 27. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Vortrag

des Abgeordneten Joseph v. Utzschneider

über die

Bedürfnisse der K. Baierischen Armee.

Erstattet in der Sitzung vom 2c. May.

(Fortsetzung.)

Dazu noch	jährlich fl.	kr.
388 jährl. Fourage-Rat. à 182 fl. 30 kr.	70,810	—
Die Musterungs-Reise-Exigenz der 3. Legions-Chefs à 700 fl.	2,100	—
Zulage der Staabs-Auditoren à 400 fl. à 480 „	880	—
Bureau-Exigenz dem Commando 500 fl.		
„ „ den 3 Legionen à 250 fl. 750 fl.		
„ „ den 11 Compagnien à 140 fl. 1540 fl.	2,790	—
1 Diurnisten beym Corps-Commando 273 fl. 45 kr.		
3 „ bey den Legionen 657 „ — „	930	45
Oekonomie-Beiträge à 1,540 fl. Mann, oder 171 Brigaden zu 9 Mann pr. 40 fl.	6,840	—
Miethzins für 380 Stationen à 50 fl. circa	19,000	—
Reisekosten und Diäten	600	—
Umzugsgebühren	300	—
Belohnung und Gratificationen	450	—
Medikamente 1540 Mann à 2 fl.	3080	—
an Pensionen	4759	—
Armatur und Munition wird von der Armee-Exigenz bestritten	—	—
Außerordentliche Ausgaben, Dienstbücher, lithographirte Papiere	1496	45
An Pferd-Entschädigung 2c.	1,150	—
Armaturs-Reparation auf 1540 Mann à 30 kr. jährlich	770	—
Summe	593,000	—

Bey diesen Corps in den 7 Kreisen sind

55 Officiers,
1540 Mann,
388 Pferde, incl. 57 Officiers-Pferde.

Gendarmerie im Rheinkreise.

Im Rheinkreise stehen 2 Compagnien.

	jährlich fl.	kr.
1 Major-Commandant incl. Fourage- und Bureau-Exigenz	2,514	33
1 Major-Compagnie-Chef detto	2,479	4½
2 Ober- und Unterlieutenants à 1286 fl. 24 kr.	2,572	48
1 Quartiermeister	835	19½
1 Wachtmeister incl. Fourage-Geld	668	15
8 Brigadiers zu Pferd detto à 556 fl. 52½ kr.	4,485	—
15 „ zu Fuß à 334 fl. 7½ kr.	5,011	52½
35 Gendarmen zu Pferd à 445 fl. 30 kr.	15,592	30
68 „ zu Fuß à 222 fl. 45 kr.	15,147	—
Für den Friedensrichter à 50 Francs monatlich	278	26
Holz, Licht, Stall-, Küchen-Requisiten der Cavallerie ab 44 Köpfe à 5 Francs pr. Quartal	408	22½
Detto der Infanterie ab 83 Köpfe à 2 Frcs. 14 Cent.	329	45½

Digitized by Google

	jährlich fl.	kr.
Armatur = Reparation ab 127 Mann à 30 kr.	63	30
Kranken = Verpflegung ab 127 Mann à 2 fl.	254	—
Aversum zu Wiederanschaffung der eingetheilten 11 herrschaftl. Dienstpferde nach 5jähriger Dauer pr. Stück 160 fl.	352	—
Unvorhergesehene Ausgaben	38	33⅓
jährlich im Rheinkreise Summe	51,000	—
Zusammen in Baiern 593,000 fl.		
im Rheinkreise 51,000 „		
Total = Summe 644,000 „ *)		

Kosten des topographischen Bureau

52,285 fl. 32 kr.

Das königl. Finanz = Ministerium setzte an 50,000 fl.

Das Deficit soll mit dem Verkauf einiger Verlags-Artikel dieser Anstalt gedeckt werden.

	monatlich fl.	kr.
1 erster Director	250	—
1 zweyter „	207	30
5 Ingenieur = Geographen à 83 fl. 20 kr.	416	40
2 Conservatoren	187	30
1 Sekretär	83	20
1 Trigometer	100	—
3 Dessinateurs I. Cl. à 66 fl. 40 kr.	200	—
2 „ II. „ „ 34 „ 10 „	68	20
1 „ „ „	33	20
1 „ „ „	31	15
1 Lieutenant	28	—
1 Professor	75	—
1 Kupferstecher = Inspector	83	20
1 „ Revisor	116	40
7 Kupferstecher à 66 fl. 40 kr.	466	40
4 „ 41 „ 40 „	166	40
1 Dessinateur = Practicant	33	20
3 „ à 25 fl. 20 kr.	76	—
1 topographischer Eleve	22	30
4 „ Eleven à 18 fl.	72	—
1 Kupferstecher = Eleve	25	20
3 „ „ à 18 fl. 20 kr.	55	—

*) Wird die Gendarmerie auf den ursprüngl. Fuß gesetzt, so hat sie nach der ersten Formation
52 Officier,
1,939 Gemeine,
489 Pferde,
dann kostet sie aber mehr als 650,000 fl.

	monatlich fl.	kr.
1 Redacteur	41	40
1 Büreau = Diener	37	30
1 Bote	29	10
1 Ordonnanz	13	30
„ Brod = Portion et Diff.	1	56⅔
Gratification	10	—
monatliche Summe	2,932	11⅓
jährlich	35,186	16⅔
Auf Montirung der Ordonnanzen	13	50⅔

„ Büreau Bedürfnisse:

Zeichnungs = Material	200 fl.	— kr.
Schreibmaterialien	2066 „	— „
Heitzung u. Beleuchtung	408 „	— „
Reinigung der Lokalität	146 „	— „
Anschaffung und Reparat.	1512 „	— „
Sonstige Büreau-Ausgaben	400 „	— „
	3730 fl.	— kr.

Auf Herausgabe des großen topographischen Atlas von Baiern

Für Bücher und Karten	1268 fl.	50 kr.
„ Kupferstech. Instrumente	250 „	— „
„ Kupferplatten u. Schleifen	434 „	— „
„ Druckpap. u. Druckkosten	1398 „	— „
	3350 fl.	50 kr.
Auf Gratifikationen	260 fl.	— kr.
Schreibmat. Douceur	386 „	43⅔ „
	646 fl.	43⅔ kr.

Auf trigonometrische und topographische Vermessungen und Reise = Kosten:

Auf Triangulirung	1000 fl.	— kr.
„ Signale	200 „	51 „
„ Messungen selbst	3700 „	— „
„ Revision	1168 „	— „
„ Zeichnungen	1200 „	— „
„ Bearbeitung verschiedener Karten	1887 „	— „
	9155 fl.	51 kr.
Auf Fracht = Porto	200 fl.	— kr.
jährliche Total = Summe	52,285 fl.	32 kr.

Besondere Einnahmen bey der Militär-Haupt = Casse.

Die besondern Militär = Einnahmen reduziren sich auf Offizier = Urlaubs = Abzüge, Kostgelder der bezah-

Digitized by Google

lenden Klaße im Kadeten-Corps, dann Pulver und Salpeter-Verkauf, die jährlich gegen 90,000 bis 100,000 fl. ertragen mögen.

Das Salpeter-Regale und der Pulver-Verkauf bilden zwar eine größere Einnahme; allein diese erscheint in der Haupt-Zeughaus-Rechnung bloß durchlaufend, weil sie in materieller Beziehung den Pulverbedarf der Armee deckt. —

In einem Jahre wurden bisher im Durchschnitte 5,308$\frac{1}{3}$ Pfund Pulver für 4,064 fl. 4$\frac{5}{8}$ kr. 90,000 fl. Pulver verkauft.

Gagen-Abzüge beurlaubter Offiziere betrugen . .	42,000 fl.
Bezahlende Klasse der Kadeten	13,080 fl.
Postgeld und Miethe-Zinse	12,000 fl.
Pferdedünger u. Zeughaus-Gegenstände . . .	26,000 fl.
Bezahlte Fuhren, Weggeld und Brückenzoll bei Germersheim	920 fl.
Summe	98,064 fl. 4$\frac{1}{2}$ kr.

Die k. Armee-Fohlenhofs-Anstalt.

Diese Anstalt soll nach der Aeußerung des königl. Armee-Ministeriums die Remontirung der Cavallerie und des Armee-Fuhrwesens bestreiten.

Dieselbe besitzt 28 Bauernhöfe, Schwaigen und Landgüter, welche zusammen eine Fläche von 26,988 Tagwerke (einschlüßig von 7200 Tagwerken gepachteter Alpen-Weiden) oder gegen 1$\frac{3}{4}$ Quadrat-Meile mit Einrechnung der dazu gehörigen Waldungen, Alpen und Moose haben. —

Auf diesen Grundbesitzungen befinden sich

32 Hengste,
266 Zuchtstuten,
348 einjährige,
444 zweyjährige,
579 dreyjährige,
185 vier- und fünfjährige Fohlen,

1854 Stück Pferde.

Ausser obigen Pferden und Zuchtstutten befinden sich in Graßlfing und Roggenstein 641 Regiments-Zuchtstuten.

Das Militär Invaliden-Haus

erscheint als solches, und als eine erst eröffnete Anstalt in der Rechnung noch nicht.

Besondere Militär-Fonds.

a) Militär-Wittwen Fond.

Für Militär-Wittwen und Waisen ist in der Rechnung des königl. Armee Ministeriums nichts enthalten, weil ein eigener Militär-Wittwen- und Waisen-Fond besteht.

Auf diesen Fond sind dermalen 1433 Wittwen mit einem jährlichen Pensionsbetrage von 151,768 fl. 26 kr. und 827 halbe und ganze Waisen mit einem jährlichen Unterstützungs-Betrag von 45,000 fl. angewiesen.

Seine Königliche Majestät genehmigten unterm 24. July 1803 die Errichtung dieses eigenen Fondes, und sanktionirten die vorgeschlagenen Bestimmungen, nach welchen alle Individuen der ganzen Armee zu diesem Militär-Wittwen-Fond Beiträge machen müssen.

Vom 1 August 1803 traten diese Bestimmungen in Wirksamkeit.

Ende Septembers 1816 hatte dieser Wittwenfond ein reines Vermögen von 1,511,634 fl. 35 kr. und mit Schlusse des letzten Etatsjahres 18$\frac{7}{8}$ 1,610,938 fl. 43$\frac{1}{2}$ kr.

b) Der Militär-Waisenfond.

Der Militär-Waisenfond entstand vor langer Zeit durch eigene dieser Bestimmung gewidmete Geschenke mehrerer Menschenfreunde; in der Folge wurde das konfiszirte Vermögen der Deserteurs und später der 4. Theil der Ueberschüsse aus den Konskriptions-Kassen diesem wohlthätigen Fond zugewendet.

Aus diesem Fond werden die vaterlosen Waisen aller Militär Individuen vom Feldwebel abwärts, die mutterlosen Waisen aber nur zum Theil unterstützt. Statutenmäßig werden den Pflegältern für jedes vater- und mutterlose Kind monatlich 3 fl. — und zwar für den Knaben bis zum zurückgelegten 13te und für das Mädchen bis zum zurückgelegten 15ten Jahre bezahlt. Mit dem Eintritt in das 14te Jahr wird es dem Knaben frey gestellt, bei der Armee als Tambour, oder Hautboist einzutreten, oder ein Handwerk zu lernen; im ersten Falle erhält jeder Knabe eine Abfertigung von 30 fl. — die seinem Compagnie-Commandanten zur zweckmäßigen Verwendung zugestellt wird, — wenn er aber ein Handwerk erlernen will, so übernimmt der Waisenfond die Bezahlung des Lehrgeldes, und unterstützt den Knaben noch besonders, und zwar im ersten Jahre mit 2 fl. — im zweyten und dritten Jahre mit 1 fl. monatlich, und nach vollendeten Lehr-Jahren erhält jeder

Digitized by Google

Knabe noch obige Abfertigung von 30 fl. — die Mädchen müssen unmittelbar nach vollendetem 15. Lebensjahre in Dienste treten, und erhalten eine Ausfertigung von 20 fl.

Ende September 1816 hatte dieser Fond ein eigenes Vermögen von

541,926 fl. 58½ kr.

c) Militär-milder Stiftungs-Fond.

Außer obigem Militär-Waisen-Fond besteht noch ein besonderer Wohlthätigkeits-Fond unter der Benennung Militär milder Stiftungs-Fond; derselbe bildete sich vor langer Zeit durch besondere Schenkungen, und er erhielt von Zeit zu Zeit einige Zuflüße durch kleine milde Gaben.

Aus diesem Fond werden nur jene alten Militär-Wittwen und Waisen unterstützt, welche sich zu keinem der übrigen Fonds eignen, oder solche, die wegen besondern Unglücksfällen, langwierigen Krankheiten, Gebrechlichkeiten ꝛc. neben den aus den übrigen Fonds schon beziehenden Pensionen noch einer aufferordentlichen Unterstützung bedürfen.

Ende September 1816 hatte dieser Fond ein reines Vermögen von

49,167 fl. ½ kr.

d) Militär-Invaliden-Fond.

Die Errichtung eines eigenen Militär-Invaliden-Fondes wurde am 4. März 1813 beschlossen.

Durch beträchtliche Schenkungen, und durch die diesem Fond zugewiesene Hälfte *) aller Conskriptions-Kassen-Ueberschüße hat dieser Invaliden-Fond ein reines Vermögen bis Ende September 1816 von

275,900 fl. 32 ⅞ kr.

Vor Allem erhalten die in den letzten Feldzügen verstümmelten Vaterlandsvertheidiger neben den schon genießenden Normal-Pensionen nach Maaß ihrer Hülfsbedürftigkeit aus diesem Fond besondere Unterstützungen, bis das Invaliden-Haus zu Fürstenfeld ganz eingerichtet seyn wird.

Dieses ist der dermalige Stand, und der dermalige Aufwand der baierischen Armee, so wie ihn das k. Staats-Ministerium derselben dem zweyten Ausschuße vorgelegt hat.

---

*) Das letzte Viertel dieser Conskriptions-Casse-Ueberschüsse wird für die Kosten der Konskription selbst verwendet, indem die Central-Staats-Kasse hiefür nichts bezahlt.

Aus dieser von dem k. Staats-Ministerium der Armee vorgelegten Kosten-Berechnung geht hervor, daß die k. b. Armee (mit Ausschluß der Gendarmerie und des topographischen Büreau) wirklich 8,336,880 fl. koste! — also um 336,880 mehr als acht Millionen Gulden, welche im Budget als das jährliche Bedürfniß für die Armee angesetzt sind. Diese müssen demnach vorerst an obigen Ausgaben erspart werden, ehe man an eine weitere Ersparung in der für die künftigen Armee-Bedürfnisse verlangten Summe denken kann.

Um indessen in dieser wichtigen Vaterlands-Angelegenheit so gründlich als möglich zu Werke zu gehen, und sich nicht von Vorurtheilen für oder gegen die Sache hinreißen zu lassen, hält es Referent für nothwendig, sich folgende Fragen vorerst aufzustellen, und nach reifer Ueberlegung so kurz als möglich zu beantworten.

1) Worauf beruht die Sicherheit und die Unabhängigkeit einer Nation?
2) Was ist der Zweck einer Armee?
3) Welche verschiedene Vertheidigungs-Mittel hat ein Staat?
4) Muß auch in Friedenszeiten eine Formation der Streitkräfte bestehen?
5) Welche Formation der Armee ist die zweckmäßigste, wirksamste und wohlfeilste?
6) Welche Stellung hat Baiern insbesondere gegen das Ausland — welche Verhältnisse zum deutschen Staatenbund?
7) Wie kann der dermalige Stand der baierischen Armee allen diesen Verhältnissen anpassend gemacht werden?
8) Was kann die baierische Armee dann kosten?
9) Sollen mit der Gendarmerie Veränderungen vorgehen, und welche?
10) Was soll das topographische Bureau in Zukunft leisten?
11) Welche Verfügungen sollen künftighin in Betreff der Militär-Anstalten, und zwar hinsichtlich des Fohlenhofes, des Invaliden-Hauses, dann des Wittwen- und Waisen-Fondes ꝛc. bestehen?
12) Wie kann die Armee auch in Friedenszeiten sich nützlich beschäftigen und der Nation Vortheile gewähren?

Referent wagt es, diese Aufgaben nach seinen Kräften zu entwickeln, und das Resultat seiner Ansichten dem verehrlichen zweyten Ausschuß zur Prüfung, dann der hohen Kammer zur Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

1) Worauf beruht die Sicherheit, und die Unabhängigkeit der Nation?

Ad. 1) Daß für jede Nation die Sicherheit von außen und ihre Unabhängigkeit das Erste und Wichtigste sey, worauf sie trachten müsse, wird wohl keiner von uns widersprechen. —

Sind wir von Aussen nicht sicher, — kann unsere Unabhängigkeit immer verletzt, unsere Ruhe gestört, unser National Wohlstand gefährdet, und das Glück, das wir uns nach und nach mit vieler Anstrengung bereiten, augenblicklich umgeworfen werden — was helfen uns dann unsere Institutionen? —

Was unsere verfassungsmäßigen Freyheiten? Zu was die Anstrengungen, die wir Landstände nun machen, um unser Vaterland in einen besseren Zustand zu versetzen? — Sicherheit von Außen und National-Unabhängigkeit ist das Erste, auf was wir sehen müssen. — Dadurch spricht sich am höchsten der Scharfblick unserer ständischen Versammlung aus.

Wir wollen unsern Nachbarn nicht lästig, nicht gefährlich seyn; — allein sicher von außen, und unabhängig wollen wir in Zukunft des Glückes und des Wohlstandes genießen, wozu unser geliebter König durch die uns gegebene Verfassungs-Urkunde den Grund gelegt hat.

Die Sicherheit eines jeden Staates hängt von der Ausdehnung seines Landes, von der Lage desselben, von der Zahl seiner Bevölkerung, von der Form und dem Charakter seiner Einwohner ab.

Von der Ausdehnung des Landes und von seiner Lage? — ist das Land sehr ausgedehnt, nicht gut arrondirt, und so gelegen, daß der Marsch einer feindlichen Truppen-Abtheilung die ganze Streitkraft des Volks lähmen kann: so muß die Regierung dieses Landes ihre Streitkraft so aufstellen, daß ein solcher Ueberfall von aussen nicht gemacht werden könne, ohne gleich die volle Strafe einer solchen Willkühr zu finden. —

Von der Zahl der Bevölkerung? — je mehr das Land bevölkert ist, desto größere Streitkräfte lassen sich entwickeln; Alles, was dem Anwachs einer nützlichen Bevölkerung im Wege steht, hindert auch das Anwachsen der National-Kraft.

Eine Bevölkerung von fünf Millionen Menschen kann mehr, als eine von drey leisten; wenn man die Sicherheit der Nation, und ihre Unabhängigkeit von außen mehr begründen will: so darf man nicht vergessen, auf das allenfalls mögliche, und noch nützliche Anwachsen ihrer Bevölkerung alle mögliche Rücksicht zu nehmen. —

Von der Form und dem Charakter der Regierung? Nichts begründet die Sicherheit einer Nation von Aussen, und ihre Unabhängigkeit mehr, als die Form und der Charakter der Regierung; ist die Regierungsform gemäßigt, nicht eroberungssüchtig, nur bedacht, mit Ernst und Kraft fremde Willkühr von seinem ihr mit Zutrauen ergebenen Volke abzuhalten; versteht die Regierung und darf sie auch die Kraft der Nation ansprechen und gebrauchen, sobald fremde Willkühr sich zeigt, so hat das Volk nicht Ursache, wegen seiner Sicherheit von außen, und der Nationalunabhängigkeit in Unruhe zu seyn. —

Ein freyes, obschon kleines Volk ist nach außen nur dann stark, wenn dasselbe seine ganze Kraft im Falle des Andranges seiner verfaßungsmäßigen Regierung anvertraut.

Die Regierung muß aber auch in Kriegs- wie in Friedenszeiten verstehen, diese ihre anvertraute Kraft nicht zu mißbrauchen, nicht zu verschwenden. —

Von dem National-Charakter seiner Einwohner? Das Volk sey gut, ruhig, liebe Ord-

Digitized by Google

sung, gehorche den Gesetzen, gleich entfernt von Frechheit und von sklavischem Sinn, von Eitelkeit und Kriecherey, von Luxus und Gleichgültigkeit, von Fanatismus und Irreligiosität, — thätig, arbeitsam, das sein Land anbaut, produzirt, und handelt mit kluger Anstrengung, nicht zu weit ausdehnend, angemessen den Landesverhältnissen, wohlhabend, nicht übermäßig reich mit viel Armuth; so ein Volk erhält leicht einen National-Charakter, groß, stark, edel, der es auch kriegerisch, mächtig, fleißig macht; so ein Volk wird immer trachten, den benachbarten Völkern gleich zu kommen, sie sogar zu übertreffen; es wird seinen eigenen Namen haben wollen, und sich immer dabey entzünden; — der patriotische Enthusiasmus ist dann an der Tagordnung, der auch kleine Nationen auszeichnet und unsterblich macht.

Die Ausdehnung und Lage unsers Vaterlandes, die Bevölkerung, die wir haben, macht uns eben nicht mächtig; allein die Form und der Charakter unserer Regierung, dann der National-Charakter unsrer Mitbürger giebt uns Kraft, und macht uns in Verbindung eines stehenden Heeres stark genug, uns selbst zu helfen, und auch unsern Nachbarn helfen zu können. —

2) Was ist der Zweck einer Armee?

Ad. 2) Der Zweck eines stehenden Heeres ist, ein Land, das wegen seiner Lage und Ausdehnung leicht angreifbar ist, augenblicklich in Vertheidigungsstand zu setzen, den benachbarten Völkern, die immer gerüstet und schlagfertig sind, Achtung einzuflößen, und dadurch den Frieden zu erhalten. — Der Zweck einer Armee ist demnach groß und wichtig, darf also keine kostbare, volksverderbliche Spielerey seyn.

Die Armee ist der Central-Punkt der ganzen Volkskraft in militärischer Hinsicht; sie muß sich zusammenziehen und ausdehnen können, so daß auf Befehl der Regierung ihr Geist nach allen Richtungen dem ganzen waffenfähigen Volke sich mittheilt. — Eine große Aufgabe ist es, eine solche kräftig wirkende Maschine allen Zwecken entsprechend gut zu organisiren, und ihr das Leben zu geben, damit sie Kraft, und keine Last sey. —

3) Welche verschiedene Vertheidigungs-Mittel hat ein Staat?

Ad. 3) Natürliche, und künstliche; — sobald die natürlichen Vertheidigungsmittel, als Meere, große Ströme, schwer übersteigliche Gebirge ꝛc. fehlen, müssen künstliche angewendet werden; und diese bestehen ganz allein in der Entwicklung der Kräfte der Nation; diese dürfen bey keiner selbstständigen Nation vernachläßiget werden — auch dann nicht, wenn die Natur Vertheidigungsmittel darbietet. — Daß man immer auf seiner Hut sey, erheischt die Vorsicht; — allein diese immer rege Wachsamkeit gewährt den Völkern Vortheil, bewahrt sie für Trägheit, und führt die Menschen von ihrem einzelnen egoistischen Treiben immer wieder dem Vaterlande zu. — Ein Staat, der von außen sicher und unabhängig seyn will, muß die ihm zu Gebot stehenden natürlichen und künstlichen Vertheidigungsmittel benutzen; auch der kleinste Staat muß wachsam und auf seiner Hut seyn. Jede Nation muß sich selbst einen Werth zu geben wissen, eigene Kraft muß sich zeigen; freundschaftliche Verhältnisse mit den Nachbarschaften muß man vorsichtig pflegen; allein bey aller Delicatesse sind sie oft vorübergehend, und reichen nicht immer hin, sicher zu seyn, und von seiner Unabhängigkeit Gebrauch zu machen.

4) Muß auch in Friedenszeiten eine Formation der Streitkräfte bestehen?

Ad 4) Es ist nicht genug, daß die Kraft in der Masse des Volks zerstreut liege; sie muß wohl geordnet, immer bereit zu wirken, und sichtbar vorhanden seyn. Eine Formation der Streitkräfte ist demnach auch in Friedenszeiten nothwendig; sonst ist man bey Ausbruch feindseliger Verhältnisse verloren.

Digitized by Google

Die Völker vernachläßigen gewöhnlich ihre Vertheidigungs-Anstalten, wenn nicht ein thätiger, auf das wahre Interesse des Staats aufmerksamer Monarch an ihrer Spitze steht.

Was würde man von den Repräsentanten eines Volkes denken, wenn sie aus übel verstandener Sparsamkeit die Fonds zur Unterhaltung des Heeres so sehr beschränken würden, daß die hinlängliche Truppenzahl davon nicht unterhalten werden kann, daß die nöthig anzulegenden Festungswerke liegen bleiben müssen, daß es beym Ausbruche eines Krieges an dem erforderlichen Materiale mangele?

Man muß sparsam seyn, allein zur rechten Zeit und am rechten Ort; der große Staatszweck, Sicherheit von außen und die National-Unabhängigkeit — darf aber niemals vernachläßigt oder aufs Spiel gesetzt werden.

5) Welche Formation der Armee ist die zweckmäßigste, die wirksamste und wohlfeilste?

Ad 5) Jeder Staat hat in dieser Hinsicht seine Eigenheiten; die natürliche Lage und die Größe desselben müssen hierin entscheiden.

England — umgeben vom Meer — von Schiffen in der Ferne bewacht — ist gewissermaßen unangreifbar, und bedarf demnach keines stehenden Heeres; — Nordamerika auf gleiche Weise. — Frankreich und alle übrigen großen Continental-Mächte haben große stehende Heere, viele künstlich angelegte feste Plätze, und gebieten allen Nachbarn Ehrfurcht. — Staaten von mittlerer Größe können diese großen Heere nicht bezahlen, sie müssen demnach in einer zweckmäßigern, wohlfeilern und doch wirksamen Formation der Armee ihr Heil suchen.

Unsere Verfassungs-Urkunde Titel IX. §. 2 und §. 3. bezeichnet uns hierin den Weg. Formalia:

„der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine ste-
„hende Armee, welche durch die allgemeine Militär-
„Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehö-
„rig unterhalten wird."

„Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-
„Bataillons und die Landwehr."

Also eine stehende Armee! Reserve-Bataillons! und eine Landwehr! kein Theil soll ohne den andern bestehen. — Milizen — ohne stehendes Heer — taugen nicht viel; die Kriegsgeschichte beweiset überall, daß ein geübtes, zum Kriegsdienste gebildetes, wohl disciplinirtes Heer immer einen drey- und vierfach größern Haufen von Milizen in Schlachten und auf andere Weise geworfen habe. — Die Anzahl der Fäuste entscheidet nicht.

Die Kriegswissenschaft ist eine schwere Wissenschaft geworden; die Uebung in größern Corps ist immer erforderlich.

Das stehende Heer soll nicht zu groß, doch groß genug seyn, um zu jeder Zeit an die Reserven die hinlängliche Anzahl von Officiers und Unterofficiers abgeben zu können; außerdem nützen die Reserven nichts; — erhalten sie aber altgediente Officiers und Unterofficiers, so gleichen sie in 3 bis 4 Wochen dem übrigen stehenden Heere, und verstärken dasselbe in dieser Zeit um das Doppelte.

Auf solche Weise kann man mit mäßigem Aufwande immer eine große Streitkraft, die gleich brauchbar ist, unterhalten.

Die Formation unserer Armee vom 24. Juny 1817 wird in dieser Hinsicht gewiß die strengste Prüfung von sachkundigen Männern bestehen können.

6) Welche Stellung hat Baiern gegen das Ausland? welche Verhältnisse zum deutschen Bund?

Baiern, in seiner dermaligen Stellung — ist bedeutend genug, um dort, wohin es sich neigt, ein Uebergewicht zu geben.

Diese glücklichen Verhältnisse dürfen wir um so weniger aufgeben, als wir dadurch allein im Stande

Digitized by Google

sind, zur Erhaltung des allgemeinen Friedens kräftig mitzuwirken.

An der Erhaltung dieses allgemeinen Friedens muß uns Alles gelegen seyn. — Man muß fürchten, und gefürchtet seyn, dann ist ein Gleichgewicht in den Kräften vorhanden, und man behält Friede. — Baiern muß demnach auf die Ehre, zum allgemeinen europäischen Frieden mitzuwirken, nicht Verzicht leisten, und sich auf diese Weise als Nation geltend machen.

Was unser König ohne Volkes-Repräsentation für Baiern erworben hat, soll bey nun bestehender Volks-Repräsentation für Baiern nicht wieder verloren gehen.

Wir wollen eine Nation — und zwar eine friedliebende, doch geachtete Nation bleiben! Wir wollen auch bey unserm deutschen Staatenbunde den Rang behaupten, der uns Baiern gebührt, und nicht den annehmen, den eine Uebermacht vielleicht uns jemals anweisen könnte. Seine Stimme in einem Staatenbunde geltend machen, muß man für sich selbstständig und ruhig seyn, die eigene Kraft ist hier immer wieder die beßte, dann kann man sich und allenfalls auch seinen Nachbarn helfen, und die Stimme unsers Königs am Bundestage wird zur Erhaltung der guten Ordnung in Deutschland, und durch Deutschland in Europa beytragen.

Sind wir Stände des Reichs in dieser Hinsicht unter uns, und mit unserm König einig, so wird Baiern in dem Staatenbunde Deutschlands immer einen ehrenvollen Platz einnehmen.

Wendet man die von dem Bundestags-Ausschuße beschlossenen Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes an, so ergeben sich folgende Resultate:

I. Stärke des Contingents.

Das baierische Contingent des stehenden Heeres beträgt ein Procent der Bevölkerung, also 35,600.

Dieses Contingent muß so marsch- und schlagfertig erhalten werden, daß es vier Wochen nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn gestellt werden könne; es muß also das Contingent auch im Frieden erhalten werden; zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bey allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden, ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde muß jedoch stets bey den Fahnen und im Dienste bleiben.

Die Gesammtmannschaft des Contingents eines jeden Bundesstaats (nämlich 1 Procent der Bevölkerung) muß alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienste, und im Gebrauche der Waffen geübt werden.

Die Reserven betragen ½ Procent — also 17,800 Mann; diese Reserven müssen spätestens in sechs Wochen nach dem Aufbruche des stehenden Heeres völlig aufgestellt, und zwey Drittheile derselben, also 11,867 Mann, marsch- und schlagfertig seyn.

Um die Aufstellung der Reserve für den Fall möglich zu machen, wenn die Contingente des Heeres ausrücken, müssen in allen Bundesstaaten schon im Frieden die Cadres der Reserven wenigstens zu zwey Drittel bestehen, d. h. es muß bey allen Contingenten eine hinlängliche Anzahl von Officieren und Unterofficieren, auch Spielleuten über den angenommenen Stand von einem Procent der Bevölkerung vorhanden seyn, um bey entstehendem Kriege sogleich die Reserve bilden zu können.

In Kriegszeiten berechnet sich für Baiern

a) das Contingent zu . 35,600 Mann,
b) die disponible Reserve 11,867 „
c) das Ergänzungs-Depot 17,800 „

Summe . 65,267 Mann.

(Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 296 und 297. 27. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Vortrag

des Abgeordneten Joseph v. Utzschneider

über die

Bedürfnisse der K. Baierischen Armee.

Erstattet in der Sitzung vom 10. May.

(Beschluß.)

II. Das Verhältniß der Waffengattung.

1) Die Cavallerie soll ein Sechstel der Gesammtzahl betragen, also

a) beym Contingent	. .	5,933 Mann,
b) bey der disponiblen Reserve		1,978 „
c) beym Ergänzungs-Depot	.	2,967 „
Summe	.	10,878 Mann.

2) Bey der Artillerie werden auf jede 1000 M. von dem ausrückenden Heere sowohl, als der Reserve zwey Stück Geschütz gerechnet, also für

das Contingent	. . .	71 Stück,
die disponible Reserve	.	23 „
das Ergänzungs-Depot	.	35 „
Summe	.	129 Stück.

Außerdem soll noch so viel Geschütz in den Zeughäusern vorräthig seyn, um für die gleich mögliche mit 2 Drittel der Reserve verstärkte Aufstellung des Heeres nach obigem Maaßstabe den Bedarf zu decken.

3) Die Bedienung des Geschützes wird mit Einschluß des dazu gehörigen Fuhrwesens auf 31 Mann für das Stück angenommen, also

beym Contingente	. .	2,201 Mann,
bey der disponiblen Reserve		713 „
beym Ergänzungs-Depot	.	1,085 „
Summe	.	3,999 Mann.

4) Für die Pioniers und Pontoniers ist $\frac{1}{100}$ der Armee festgesetzt, also

bey dem Contingente	. .	356 Mann,
„ der disponiblen Reserve	.	118 „
„ dem Ergänzungs-Depot	.	178 „
Summe	.	652 Mann.

5) Hienach ergiebt sich als Zahl des Fußvolkes

beym Contingente	. .	27,110 Mann,
bey der disponiblen Reserve		9,058 „
„ dem Ergänzungs-Depot		13,550 „

6) Die Gendarmerie soll 2 vom 100 der Cavallerie betragen, und in das Cavallerie-Contingent eingerechnet werden, also

118 Mann.

Digitized by Google

7) Ueberhaupt ist das Verhältniß beym Contingente folgendes:

Infanterie	. .	27,110 Mann,
Cavallerie	. .	5,933 „
Artillerie	. .	2,201 „
Pioniers	. .	356 . „
Summe	.	35,600 Mann.

Für die Beurlaubung wird folgender Maaßstab aufgestellt:

a) Beym Fußvolk muß der sechste Theil der Mannschaft, und wenigstens zwey Drittheile der Unterofficiere im Dienste beybehalten werden.

b) Bey der Reiterey wird der diensthuende Stand in der Regel auf zwey Drittheile der Mannschaft und der Dienstpferde, ohne irgend eine Beurlaubung der Unterofficiers, festgesetzt.

c) Bey der Artillerie-Mannschaft, bey der reitenden Artillerie, so wie bey der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitions-Wagen wird das Minimum des diensthuenden Standes auf 1 Drittel der ganzen Mannschaft festgesetzt.

Alle Jahre muß aber das ganze Contingent vier Wochen lang in den Waffen geübt, und deßwegen zusammengezogen werden.

Dieses sind in militärischer Hinsicht unsere Verhältnisse zu dem deutschen Staatenbunde.

7) Wie kann der dermalige Stand der baierischen Armee allen diesen Verhältnissen anpassend gemacht werden?

Die Formation vom 24. Juny 1817 umfaßt eine Armee von 58,463 Mann; sie bleibt aber nur eine Formation, und da sie so zweckmäßig gemacht ist, daß sie 80,000, wie 35,000 Mann in sich aufnehmen kann, so ist an derselben eine Aenderung nicht zu wünschen.

Ungeachtet dieser Formation hat das königliche Staatsministerium der Armee den Stand derselben bis Ende December 1818 auf 47,585 Mann vermindert, wovon zur selben Zeit 22,384 Mann in Urlaub und 25,201 Mann präsent waren.

Der dermalige effective Stand der Armee ist demnach:

1,615 Officiers,	
7,341 Unterofficiers	präsent,
16,245 Gemeine	
22,384 Gemeine beurlaubt.	

Summe 47,585 Mann.

Dann

945 Officiers-Pferde,
856 Unterofficiers-Pferde,
6,022 gemeine Reit- und Zugpferde.

Summe 7,823 Pferde.

In Friedenszeiten können noch um 5000 Mann mehr beurlaubt werden; auch dürfte man um 1000 Pferde weniger halten, weil auch in Friedenszeiten das Contingent mit 5933 Pferden exerciren muß; dadurch würden (den Mann in 11 Monaten zu 77 fl. und das Pferd in 12 Monaten à 192 fl. gerechnet) jährlich 577,000 fl. erspart, und die Formation der Armee mit Rücksicht auf die Bundes-Verhältnisse und die Reserven doch beybehalten. — Mehr als 5000 Mann noch zu beurlauben, dürfte schwer halten, weil in Baiern 42 Garnisons-Orte sind, was zwar vortheilhaft für den Geldumlauf, aber kostbarer für die Militär-Administration ist, als wenn das Militär auf wenige Garnisonsplätze beschränkt würde.

Digitized by Google

8) Was kann die baierische Armee denn kosten?

Um einen Anhaltspunkt zu haben, will man alle Ausgabs-Rubriken summarisch nochmals wiederholen, und bey jeder gleich bemerken, was erspart werden könne?

Ad Titel I. Das königl: Staats-Ministerium der Armee mit den obersten Stellen.

309,062 fl. 1½ kr.

Bey dem Ministerium, dem General-Auditoriate, dem Oberadministrativ-Collegium, der Lazareth-Inspection, an den Bureau-Kosten, den allgemeinen Dienstes-Ausgaben, und bey der Dispositions-Summe dürften erspart werden

35,000 fl.

Ad Titel II. Oberste und Ober-Dienstesstellen

432,196 fl.

Bey der Generalität und Flügel-Adjutanten, dem General-Quartiermeister-Stab, dem Ingenieur-Korps, dem General-Divisions- und Brigade-Commando und den Commandantschaften muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß einige Plätze nicht wieder besetzt werden; dermalen, da die wirklich angestellten-Militärs nicht entlassen werden können, dürfte hier höchstens eine Ersparung von

15,000 fl.

möglich seyn.

Ad Titel III. Die active Armee.

Infanterie	2,647,800 fl.
Cavallerie	2,475,240 „
Artillerie und Fuhrwesen . .	559,200 „
Summe . .	5,682,240 „

Wie oben ad 7) bereits bemerkt worden, lassen sich durch größere Beurlaubung von 5000 M. und durch Entfernung von 1000 Pferden jährlich ersparen.

577,000 fl.

Garnisons-Compagnien

81,000 fl.

An den Garnisons Compagnien läßt sich nichts ersparen.

Ad. Titel IV. zum Dienst des Hofes.

Die Leibgarde Hartschier . . .	63,600 fl.
Die Palais-Garde in Würzburg .	14,760 „

An der Leibgarde Hartschier wird nichts zu ersparen seyn. —

Die Palais-Garde in Würzburg kann nach und nach abgehen.

Ad Titel V. Haupt-Etablissement der Armee

43,320 fl.

Bey der Haupt-Zeughaus-Direction und dem Armee-Montur-Depot wird nichts entbehrt werden können.

Ad Titel VI. Garnisons- und Verpflegsanstalten

51,324 fl.

Die Administrations-Commissariate, Proviant-Kasern- und Lazareth-Verwaltungen werden, so lange sie bestehen, diese Kosten verursachen. — Des Geldumlaufes wegen ist zu wünschen, daß die Garnisons-Plätze nicht viel vermindert werden, vorzüglich an Orten, wo die Militär-Gebäude schon bestehen.

Neubauten sollten möglichst unterbleiben.

Ad. Titel VII. Armee-Bedürfnisse

An diesen 12 Ausgabs-Rubriken dürften vorzüglich bey Zeughäusern und Gebäuden zu ersparen seyn

50,000 fl.

Digitized by Google

Dem Verdienste kann man nichts entziehen.

Der Unterricht im Kadetten-Corps darf nicht unterbrochen werden, wenn er nur immer zweckmäßig ist, damit unsere Armee immer mit guten fähigen Männern versehen wird.

Ad Titel VIII. Auf Pensionen und Quieszenz-Gehalte

509,573 fl. 19½ kr.

Nur was mit Tod abgeht, geht der Casse zu Gurem; indessen darf man doch jährliche Minderung ansetzen

20,000 fl.

Ad Titel IX. Auf Straf-Anstalten u. s. w.

13,200 fl.

ist nichts zu ersparen.

Ad Titel X. Auf unvorhergesehene Ausgaben

1,433 fl. 45 kr.

ist nichts zu ersparen.

Kosten der Reserven

81,600 fl.

Diese sehr zweckmäßige Einrichtung verdient alle Unterstützung; in dieser Ausgabe ist demnach nichts zu mindern.

Kosten der überzähligen Officiers

464,880 fl.

Nur, was durch das Einrücken in den ordentlichen Dienst, oder durch das allmählige Ableben dieser überzähligen Offizirs, die der Krieg uns zurückgelassen hat, aus dieser Liste austritt, kann in Ersparung genommen werden; und das mag jährlich betragen

25,000 fl.

Nach diesen angeführten Bemerkungen sind demnach zu ersparen möglich;

Ad	Titel I. . . .	35,000 fl.
„	„ II. . . .	15,000 „
„	„ III. . . .	577,000 „
„	„ VII. . . .	50,000 „
„	„ VIII. . . .	20,000 „
an überzähligen Officieren .		25,000 „
		722,000 fl.

Diese Ersparung wird aber dadurch gemindert, weil dem Armee-Ministerium für 18,000 Mann Beurlaubte die monatlichen Exercier-Kosten vergütet werden müssen, und zwar nach dem Ansatz des Referenten mit

126,000 fl.

Es bleibt demnach an Ersparung . 596,000 fl.

Nachdem die Rechnung des königl. Armee-Ministeriums in allen obigen Ansätzen bisher alle Grundlage angenommen worden, und dasselbe seine dermaligen Ausgaben auf die Summe von 8,336,880 fl. (ohne Gendarmerie und ohne Bureau topographique) nachweiset, so muß auch von dieser Summe pr.

	8,336,880 fl.
die berechnete Ersparung abgezogen werden	696,000 fl.
wo dann	7,740,880 fl.

als wahre Ausgabs-Summe bleiben.

Das königl. Staatsministerium der Armee hat wahrscheinlich bey seinem Postulate von

8,000,000 fl.

darauf gerechnet, daß es die Ersparung von 336,880 fl. Abgang durch größere Beurlaubung und Minderung der Pferde werde machen müssen.

Digitized by Google

Referent schlug demnach dem zweyten Ausschusse vor, für den laufenden Dienst der Armee (jedoch ausschlüßig der Gensd'armerie und des Bureau topographique) in der nächsten — Periode folgende Zahlungs-Summen bey der Kammer der Abgeordneten in Antrag zu bringen:

für das	Jahr	$18\frac{19}{20}$	7,750,000 fl.
„ „	„	$18\frac{20}{21}$	7,700,000 „
„ „	„	$18\frac{21}{22}$	7,600,000 „
„ „	„	$18\frac{22}{23}$	7,500,000 „
„ „	„	$18\frac{23}{24}$	7,400,000 „
„ „	„	$18\frac{24}{25}$	7,300,000 „

Auf diese Weise würden an den von dem Königl. Ministerium der Armee jährlich geforderten 8,000,000 fl. — in der ersten Finanz-Periode doch 2,450,000 fl. — der Nation erspart.

Der zweyte Ausschuß glaubt aber, das Königl. Staats-Ministerium der Armee könne den laufenden Dienst derselben mit jährlich 7,000,000 fl. bestreiten; indem bey allen Verwaltungs-Brauchen noch größere Einschränkungen sich machen ließen.

9) Sollen mit der Gensd'armerie Veränderungen vorgehen, und welche?

Ad 9) Die Gensd'armerie hat viele Gegner, der zweyte Ausschuß glaubt aber, sie solle beybehalten werden; sie besteht aus verdienten Leuten, die man bey ihrer Auflösung anderwärts unterbringen müßte; zum Ersatz derselben müßte was anders wieder aufgestellt werden, das auch Kosten verursachen würde.

Das Commando der Gensd'armerie ist kostbar, — das kann wohlfeiler werden; auch manches Andere kann man mit mindern Kosten bewerkstelligen.

Der zweyte Ausschuß wünscht, daß die Gensd'armerie von der Armee ganz abgerissen, und ganz unter das Commando des Ministerium des Innern gestellt werde; derselbe begutachtet auch für dieselbe nur eine jährliche Ausgabs-Summe von 500,000 fl., und dann zur Pensionirung des Gensd'armerie-Commandos 23,756 fl.

Referent mit noch zwey Mitgliedern des zweyten Ausschußes kann sich aber mit diesem Schluße des Ausschußes per majora nicht vereinigen, sondern ist der Meinung, daß die Gensd'armerie, wie bisher, die Befehle des Königl. Staats-Ministeriums des Innern befolgen, und die Rapporte auch unmittelbar an dieses Ministerium erstatten solle; — dieses Corps ohne Ober-Commando zu lassen, findet Referent nicht für gut; es könnte nachtheilige Folgen haben, dieses Corps ganz allein den Kreis-Regierungen, den Landgerichten und Polizey-Aemtern zu subordiniren, und dasselbe ganz von ihnen abhängig zu machen. Ein militärischer Zusammenhang soll immer bleiben, die Stationen öfters wechseln, Militär-Subordination und Pünktlichkeit im Dienste handhaben, alle Fehler schnell und strenge bestrafen ꝛc., scheint dem Referenten höchstnöthig zu seyn. Dieses Alles ist eher von der Militär-Behörde, als von Civil-Obrigkeiten zu erwarten.

Die Militär-Behörden können auch eher einige bisher nicht mehr taugliche Individuen auswechseln, ohne Kosten zu verursachen.

Referent glaubt auch nicht, das der Gensd'armerie-Dienst mit 500,000 fl. bestritten werden könne, und glaubt demnach die Ausgabe auf die Gensd'armerie auf 600,000 fl. setzen zu müssen, wo doch 50,000 fl. nach dem Budgets-Ansatze erspart wären.

Digitized by Google

10) Was soll das Bureau topographique künftighin leisten?

Ad 10) Das Bureau topographique kann ein sehr nützliches Institut werden, wenn es seinen Zweck erreicht.

Anfangs war im Plane, die Statistik des Königreiches damit in Verbindung zu bringen.

Die Statistik ist für Baiern, in dem noch Manches auf eine höhere Stufe gebracht werden kann, von großer Wichtigkeit.

Das immerwährende Messen, Nachmessen — und Planzeichnen zur Herausgabe der Baierischen Karte allein — genügt nicht, und verdient auch diese große Ausgabe nicht.

Bildung junger Officiers, ihre nützliche Beschäftigung in Friedenszeiten, Kenntniß des Landes nach allen Beziehungen, und vorzüglich statistische Zusammenstellungen — geordnet nach einem höheren Plane zum Behufe der innern Staatsverwaltung, soll man bey Aufrechthaltung dieses Instituts vorzüglich vor Augen haben; deswegen hält es der Ausschuß für zweckmäßig, dasselbe mit der Kataster-Commission in nähere Berührung zu bringen. Beyde Geschäfts-Abtheilungen könnten sich hülfreiche Hand leisten, und doch in ihren Zwecken getrennt bleiben, damit alle Zwecke: Kataster, Militär-Karten und Statistik zugleich und nach angelegten festem Plane erreicht werden.

Die Ausgaben auf das Bureau topographique könnte mit 50,000 fl. vom Königl. Finanz-Ministerium übernommen werden; die Kataster-Commission würde auf diese Weise einen Zuwachs zur Beförderung ihres Geschäftes erhalten.

Der oberste Chef kann immer ein ausgezeichneter kenntnißvoller Militärs-Mann seyn; doch muß jede Branche ihre eigene Direction haben, damit weder Kataster, noch die militärischen Zwecke vernachlässiget werden.

Für ein Land wie Baiern, wo Ackerbau, Gewerbsfleiß und Kommerz miteinander noch nicht im Gleichgewichte sind, wo man noch allenthalben einer wohlberechneten Nachhülfe bedarf, ist die Statistik ein wesentliches Bedürfniß; deßwegen sollte man beym topographischen Büreau vorzüglich darauf hinarbeiten, und dazu einen ordentlichen Plan anlegen.

11) Welche Verfügungen sollen künftighin in Betreff der Militär-Anstalten, und zwar hinsichtlich des Fohlenhofes, des Invaliden-Hauses, dann des Wittwen- und Waisenfondes ꝛc. bestehen?

Ad 11) Was den Armee-Fohlenhof betrifft, bezweifelt der Ausschuß, ob er jemals dem vorgesteckten Zwecke entsprechen werde.

Die Remonte-Pferde werden der Königl. Cavallerie aus der Fohlenhofs-Anstalt immer so theuer zu stehen kommen, als wenn man sie anders woher, z. B. aus dem allgemeinen Landgestüte beziehen würde.

Die Fohlenhofs-Commission scheint über dieses noch die Absicht zu haben, die Fohlen-Anstalt bis auf 3400 Stücke zu vermehren, und also diese Anstalt noch wenigstens um die Hälfte zu vergrößern. — Es scheint wünschenswerth zu seyn, diese Anstalt nicht mehr erweitern zu lassen, sondern in der Ausdehnung zu lassen, in der sie wirklich ist; sie soll von nun an nicht mehr kosten; der dermalige Bestand soll gut verwaltet werden, so daß er eine jährliche ordentliche Rente giebt; die daraus hervorgehenden Pferde wären immer, wie sie brauchbar sind, an die Königl. Cavallerie abzugeben.

Digitized by Google

Die disponiblen Fonds, welche für die Vergrößerung der Fohlenhofs-Anstalt bey dem Königl. Staats-Ministerium der Armee noch bereit liegen, könnten bey der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt zu 5 pr. C. angelegt werden; die jährlichen Zinsen aus diesem Kapital könnten dann — mit Einschluß der Rente aus den Fohlenhofs-Gütern — einen bleibenden Fond zur Remontirung der baierischen Cavallerie bilden.

Der Zweck zur Deckung dieser Militär-Ausgabe wäre dann weit einfacher, und mit weniger Gefahr erreicht; — denn beym Ausbruch eines Krieges würde eine solche Armee-Fohlenhofs-Anstalt gegen feindliche Eingriffe schwer zu schützen seyn. Es scheint demnach klüger zu seyn, bey Zeiten derselben Gränzen zu setzen; der Ausschuß überläßt es der Kammer, hierüber die erforderlichen Vorstellungen an Seine Majestät den König ehrfurchtvollest zu machen.

In Betreff des Invaliden-Hauses wünscht der Ausschuß, daß dasselbe seinem Zweck entspreche, und daß alle jene Invaliden dahin kommen, welche anderwärts ein ihnen angenehmeres Unterkommen nicht finden; — würden aber einige Invaliden lieber bey ihren Anverwandten, und diesen mit ihrer Gegenwart nicht lästig, sondern mit dem Fortbezuge des Invaliden-Soldes willkommen seyn; so dürfte das Invaliden-Haus solche Invaliden nicht zurückhalten, sondern die Wohlthat bey Anverwandten zu seyn, ihnen angedeihen zu lassen.

Anlangend den Militär-Wittwen und -Waisen-, dann den Militär-milden Stiftungs- und Militär-Invaliden-Fond kann der zweyte Ausschuß nur wünschen, daß diese wohlthätigen Anstalten beybehalten, und mit gleichem löblichen Eifer wie bisher fortgeführt werden.

12) Wie kann die Armee auch in Friedenszeiten sich nützlich beschäftigen, und der Nation Vortheile gewähren?

Dieses ist eine große Aufgabe, welche gut zu lösen jeder Staatsmann, jeder Feldherr, jeder Freund des Vaterlandes versuchen sollte!

Es wäre wünschenswerth, wenn das Militär auch in Friedenszeiten eine nützliche Beschäftigung hätte.

Arbeitslosigkeit führt zu Allerley, was für die Masse des Staates nachtheilige Folgen hat.

Es soll keine Kraft schlummern, der Officier soll sich bey den Arbeiten des Katasters und des topographischen Bureau, bey Aufsichten über Brücken- und Wasserbauten ꝛc. ꝛc. gebrauchen lassen; der fähige Unter-Officier könnte dem Officier in seinen Messungen auf dem Lande Hülfe leisten, und dadurch neben einem Erwerbe sich auch Kenntniße sammeln, die ihn seiner Zeit zum Vorrücken als Officier noch mehr fähig machen. Noch mehr Beschäftigung würde es geben, wenn man vielleicht für gut fände, Dasjenige herstellen zu lassen, was unserm Vaterlande an Vertheidigungs-Anstalten noch fehlt.

Unsere Armee hat ein Materiale im Werthe von mehr als 17 Millionen Gulden.

Bey Ausbruch eines Krieges würde man es nirgends sicher unterbringen können, und man wäre demnach in Gefahr, dasselbe zu verlieren.

Die Armee hat nicht einmal einen tüchtigen Waffenplatz. Baiern scheint eine Bundes-Festung als Waffenplatz nöthig zu haben, wo man das Kriegs-Materiale, die Archive und andere Sachen von Werth in Sicherheit bringen kann. Man weiß wohl, daß Das, was die Kunst baut, die Kunst auch wieder zerstören kann; — allein, ganz ohne einen haltbaren festen Platz zu seyn, ist immer bedenklich

Digitized by Google

für unser Vaterland. — Eine solche Festung soll nicht zu groß seyn, mit 12 bis 15,000 Mann leicht vertheidigt werden können, und mitten im Lande an einem Strome liegen, der bey einer Belagerung die Kräfte des Feindes in zwey Theile bricht.

Der Bau derselben soll die Kräfte der Nation nicht schwächen, — vielleicht könnte man einen Theil der Armee dabey nützlich beschäftigen; doch ist dieses nur eine Idee des Referenten, worüber der Ausschuß sich nicht äußert.

Verehrliche Mitglieder der hohen Kammer der Abgeordneten!

Sie ersehen aus dem Vortrage, den der zweyte Ausschuß Ihnen hiemit zur Prüfung vorlegt, den dermaligen Zustand unserer Armee und ihre Bedürfnisse. — Rechnen Sie über Alles wohl, — ruhig und bedächtlich, wie die Unabhängigkeit und Sicherheit unsers Vaterlandes es erfordern.

Hier kann man wohl sagen, daß ganz Europa auf uns sieht! Dieser Gegenstand ist vielleicht der wichtigste, den wir zu bearbeiten haben; aus unserm Benehmen in dieser Sache werden alle unsere Nachbarn wahrnehmen, welchen Werth künftighin Baiern im teutschen Staatenbunde, welchen Werth in Europa habe!

Keine Verschwendung der Kräfte des Volkes, aber auch keine Schwäche der Kraft des Staates!

Nachtrag.

Das Königl. Staats-Ministerium der Armee hat am 17. April l. J. durch den Königl. Herrn Staatsrath von Kraus in der Anlage erklären lassen, daß die Armee die angesetzten jährlichen acht Millionen Gulden um so mehr bedarf, als dieselbe schon ein Deficit habe von . . . 336,000 fl.

Dann noch

auf die Kosten der Remontirung mit	240,000	»
» neue Gebäude mit . . .	150,000	»
» Bedürfnisse des Zeughauses mit .	240,000	»
» die monatliche Exercierzeit mit .	170,000	»
und auf den Verlust an Rentamts-Getreide	150,000	»
Summe .	1,286,000	fl.

gedacht werden müsse.

Im obigen Referate ist auf die Ersparniß obigen Deficits pro 336,000 fl. auf die Remontirung der Cavallerie durch den Königl. Fohlenhof und durch das demselben gewidmete Capital, dann auf die Kosten der Exercierzeit mit 126,000 fl. jährlich bereits Rücksicht genommen worden.

Für das Zeughaus und für neue Gebäude dürften die Ansätze hinreichen, die im Referate bereits aufgeführt sind.

Der Verlust an rentamtlichem Korn und Haber muß mit dem Königl. Staats-Ministerium der Finanzen berechnet werden. — Die Kosten auf die Lieferung des Militär-Getreides lassen sich vielleicht auf eine andere Weise wohlfeiler machen.

J. Utzschneider, Referent.

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

N°. 298. und 299. 27. Junius 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede

des

ersten Sekretärs Häcker, über das Staatsschuldenwesen gehalten in der Sitzung vom 25ten Juni 1819.

Ueber das Staatsschulden-Wesen wollte ich umfassend in einer Rede von der Bühne sprechen, als der Umstand, daß bereits acht verehrliche Mitglieder sich als Redner einschreiben ließen, meinen Vorsatz änderte. Ich erlaube mir daher nur hier einige kurze Bemerkungen.

Die erste Hauptfrage ist, wie viel Schulden, welche dermalen als Staatsschulden angegeben werden, als solche unter die Garantie der Stände nach der Verfassungs-Urkunde gestellt werden müssen. Um die Schulden als National-Schuld anerkennen zu können, wird gefordert, a) der Nachweis über die Existenz der Schuld, b) über die Rechtlichkeit der Existenz. Was die Existenz der Schuld anlangt, so wurde dieselbe dem 4ten Ausschusse durch Vorlage der Cataster ausgewiesen. Mit Ausnahme einiger, worüber keine Cataster vorliegen, und worüber die Rechnungen von der competenten Stelle revidirt und adjustirt den ständischen Commissarien vorgelegt werden sollen, ist die Existenz der Nationalschuld ausgewiesen, und dieser Punkt kommt theils in Ordnung theils wird er bald in Ordnung gebracht. Den 2ten Punkt anlangend muß die Frage aufgeworfen werden, was heißt es, die rechtliche Existenz der Schuld zu prüfen? Die rechtliche Existenz wird entweder in subjektiver oder in objektiver Rücksicht beleuchtet. In subjectiver Hinsicht kann gefragt werden, konnte der Regent des baierischen Staats die dermalen vorhandenen Schulden contrahiren? Jene Schulden, welche die Regierung von andern acquirirten Provinzen übernehmen mußte, wurden nirgends hinsichtlich ihrer rechtlichen Existenz angefochten. Von den ältern baierischen Staatsschulden aus der Zeit der noch bestehenden baierischen Landschaft kann ebenfalls keine Rede seyn. Die einzige Frage wäre also nur von den seit den Jahren 1802, 1806 resp. 1808 contrahirten Schulden. Was diese anlangt, so wollen die Schulden nicht anerkannt werden, welche zur Zeit des Bestehens der baierischen Landschaft nicht von ihr bewilligt worden. Dagegen muß ich folgendes bemerken: erstens war es nach dem baierischen ältern Staatsrechte dem Regenten nicht untersagt, Schulden zu contrahiren. Schulden unter Verpfändung der Domainen und Regalien konnte der Fürst machen. Nur die Schulden unter Verpfändung direkter oder indirekter Steuern, mußten von den Ständen bewilligt werden. Daher sehen wir ältere baierische Staatsschulden auf landständische, andere nicht auf landständische Obligationen; Erstere waren Kammerschulden. Nachdem nun von Seiner Majestät dem König die sämmtlichen Domainen dem Staatsgute einverleibt wurden, so wurden die Kammerschulden auch Landesschulden.

Hier komme ich zugleich auf jene Einwendung, welche schon mehreremale angedeutet wurde; auf die nämlich, daß die landständische Verfassung in Baiern nie aufgehört habe, da mit der Aufhebung der Standschaft in Baiern sogleich im Jahre 1808 eine Verfassung mit repräsentativer Standschaft gegeben worden sey. Eine staatsrechtliche Abhandlung ließe sich darüber schreiben. Hier ist der Ort nicht dieses Argument in allen Elementen zu prüfen und auseinander setzen; für uns die wir hier versammelt sind, als die Abgeordneten zur 2ten Kam-

Digitized by Google

mer giebt es keine repräsentative Verfassung im Königreiche Baiern vom Jahre 1808 bis zum 26. Mai 1818. Ich will nichts sagen von dem Himmelweiten Unterschiede der ins Leben getretenen Verfassung vom Jahre 1818, und der todtgebohrnen vom Jahre 1808 besonders hinsichtlich der nun gegebenen Bewilligungsrechte, lediglich des Umstandes will ich erwähnen, daß wir hier versammelte Abgeordnete die Constitution vom Jahre 1818 beschworen haben. Hiermit haben wir dieselbe ohne allen Vorbehalt ihrem ganzen Inhalte nach anerkannt, also auch anerkannt, daß Se. Maj. der König die Verfassung aus freiem Willen in der gegebenen Art gegeben haben; wir haben also in der Constitution den letzten Akt der unbeschränkten Souveränität anerkannt.

Man sagt: die Constitution ist keine Gabe des freien Willens, der Art. 13. der Wiener Congreß-Akte, diese für alle deutsche Fürsten verbindliche völkerrechtliche Akte verpflichtete die deutschen Könige und Fürsten zu einer landständischen Verfassung, der König erfüllte also nur seine Pflicht, zwar auf eine sehr ruhmwürdige Weise, als der erste größere deutsche König; allein es war doch eine Pflichterfüllung. Meine Herrn! täuschen wir uns nicht. Wozu verpflichtete der Art. 13. der Wiener Congreß-Akte? zu einer landständischen Verfassung? zu welcher? ja davon enthält der wortarme 13te Art. auch gar nichts; wann? auch davon ist nicht mit einer Sylbe die Rede. Wir kennen schon viele, sehr viele Verfassungen, wir kennen allerlei Landstände. Auch in der Provinz Baiern, Neuburg, Sulzbach ꝛc. waren früher Landstände; konnte uns der König nicht die alten Feudal-Stände wieder herstellen? Gehen wir zurück auf die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse über den berühmten 13ten Art. und dann werden wir uns sehr lebendig davon überzeugen, daß unsere Verfassung weit über die Forderung des 13. Art. hinausgeht. Verschiedentlich ist dieser 13. Art. in Deutschland in Vollzug gesetzt, und welcher himmelweite Unterschied zwischen allen hernach gegebenen Verfassungen? Und haben denn nicht trotz des berühmten 13ten Art. die größten deutschen Staaten noch bis auf diese Stunde keine Verfassung? Meine Herrn, der König erfüllte durch die Gebung einer Verfassung die im Art. 13 übernommene Verbindlichkeit. Ganz richtig. Der König gab aber die Verf. Urk. vom 26. Mai 1818. diese herrliche Verfassung, welcher wir den weiten Kreiß unseres Wirkens danken, welcher Baiern seine volle bürgerliche Freiheit dankt, diese Verfassung wodurch die Stände zu Gehülfen der Regierung mit dem Rechte des Beiraths, der Zustimmung, der Wünsche und Beschwerdeführung berufen sind, diese liberale dem Geiste der Zeit, und den Bedürfnissen des Volks so entsprechende Verfassung, gab der König aus freiem Willen, hiezu zwang Ihn nicht der Art. 13 der Wiener Kongreß-Akte; und dies ist von uns durch unsern Schwur, durch ungezweifelte von der Kammer mit Beschluß sanktionirte Akte anerkannt.

Daß auch die übrigen Schulden nach völliger Aufhebung der Standschaft gemacht werden konnten, ergiebt sich daraus, daß der König die höchste Staatsgewalt in allen ihren Theilen unbeschränkt in Händen hatte.

Nach dieser Entwicklung unterliegt es sofort keinem Anstande, daß in subjektiver Hinsicht gegen die Staatsschulden in Betreff der Rechtlichkeit derselben keine Einwendung gemacht werden könne.

Was die objektive Rücksicht angeht, so entsteht die Frage, sind bei den vorhandenen Schulden jene rechtlichen Merkmale vorhanden, unter welchen die Schulden contrahirt werden konnten? Hier ist zu unterscheiden die Periode von 1811, und jene von 1811 bis 1818. Vor dem Jahre 1811 bestanden keine andere Rechte, als während des Bestandes des deutschen Reiches das deutsche Staatsrecht, vom Jahre 1806 bis 1811 das baierische Staatsrecht, und vom Jahre 1811 bis 1818 die oft genannte Verordnung vom Jahre 1811. Daß die Schulden aus den beiden ersten Perioden die geforderten rechtlichen Momente nicht hätten, wurde nirgends behauptet, und wird nirgends behauptet werden können. Daß die vom Jahre 1811 bis 1818 gemachten Schulden genau unter den gesetzlichen Bedingungen gemacht wurden, hat der erste Redner aus unserer Mitte gründlich und bisher unwiderlegt bewiesen; ich finde daher keinen Anstand unter jener Bedingung, welche der 4te Ausschuß in seiner Majorität hinsichtlich einiger Schuldarten forderte, nämlich die Vorlage der abgeschlossenen und approbirten Rechnungen hierüber, die Staatsschulden als zur Stellung unter der Garantie der Stände geeignet anzuerkennen.

Es wurde behauptet, die Schulden seyen zwar durch die Staatsschulden-Liquidations-Commission liquidirt. Allein die Liquidirung und die Herstellung der Liquidität, dieß seyen zwei himmelweit unter-

Digitized by Google

schiedene Rechtsgeschäfte. Beleuchten wir diesen Unterschied auf einen Augenblick. Ich will in diesem Momente annehmen, diese auf Privat Verhältnisse passenden Rechtsverhältnisse paßten ganz auf unser fragliches Geschäft, und fragen: was heißt liquidiren, was die Liquidität heestellen? Eine Schuld wird liquidirt, wenn die Gläubiger vorgefordert werden, um ihre Schulden anzugeben, und die sie begründenden Documente, welcher Art sie seyen, vorzulegen. Die Herstellung der Liquidität geschieht durch die Vorlage der Schuld und der Beweise derselben, durch die Vernehmung des Gegentheils über die Schuld und die Beweise, und durch das hiernächst erfolgte richteeliche Erkenntniß. So wurde uns das Rechtsverhältniß erklärt, so ist es. Diesemnach können die Staatsschulden liquidirt werden, von Herstellung der Liquidität aber kann bei uns in der Kammer niemalen die Rede seyn. Zur Heestellung der Liquidität gehören drei Personen, der Richter, der Gläubiger und der Schuldner, also die Staatsgläubiger und der schuldende Staat. Der Staat ist aber, wie wir hörten, Regierung und Volk, und da die Stände das Volk abordnete, die Stände. Die Kammer ist eine von der Regierung nicht verschiedene moralische Person, sie ist ein Theil der Regierung, ein Element eines Theils der Regierungsgewalt. Nach der dritten Person, dem Richter, sieht man sich vergebens um. Wo würde es hinführen, wenn wir diese dritte Person, den Richter, finden wollten? Dann müßten die Staatsgläubiger die Kläger, die Regierung der Beklagte, und die Stände der Richter seyn. Nein, meine Herrn, duß ist unser Geschäft nicht; zu Richteen zwischen der Regierung und den Staatsgläubigern sind wir nicht berufen, davon steht in der Constitution nicht eine Sylbe, so wie diese Constitution von Liquidirung und Herstellung der Liquidität ganz schweigt.

Es läßt sich der Fall wohl denken, daß zwischen der Regierung und den einzelnen oder vielen Staatsgläubigern die Herstellung der Liquidität zur Sprache kommt, wenn nemlich die Regierung die Liquidität einer Staatsschuld nicht anerkennen will, und dann sind verfassungsgemäß die ordentlichen Landesgerichte die Richter. Allein hier in der Kammer ist ja nach dem uns vorgezeichneten Wirkungskreise keine Rede von alle dem. So kann eine Verwechslung von Begriffen zu Resultaten führen, welche gewiß nicht beabsichtigt sind. Denn es kann keinem einfallen, die Kammern zum Richter über die Liquidität der Staatsschulden zwischen Regierung und Staatsgläubiger machen zu wollen, und so ganz von ihrem Standpunkte zu entfernen.

Es wurde zwar von einem verehrten Mitgliede eine ganz andere Theorie aufgestellt; die Worte des Tit. VII. §. 10. der Verf. U. wurden etwas genauer analisirt. Ich gehe mit ihrer Erlaubniß, meine Hrn., noch etwas weiter, und frage: wie kommt dieser Artikel in die Verfassungs-Urkunde? Se. Majestät der König übten, wie ich schon gesagt habe, vor dem 26. Mai 1818 die höchste Staatsgewalt im vollsten und nicht beschränkten Maaße aus. Alle Handlungen, welche der Regent zur Förderung des Staatszweckes nothwendig hielt, konnte derselbe vornehmen, und nahm sie vor, lediglich Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Er schrieb Steuern und Auflagen aus, und sie wurden bezahlt; und bis auf den heutigen Tag bezahlen wir alle noch die vom Könige ausgeschriebenen Steuern. Eben so konnte er Steuern anticipiren, d. h. nach der vorgetragenen Theorie, Schulden machen; und die Unteethanen setzten so wenig Zweifel hierein, daß eine außerordentlich große Menge Geld der Regierung gegeben wurde. Der König begab sich des Erhebungsrechts der Steuern nach seinem Gewissen, und ertheilte durch die Verfassungs-Urkunde den Ständen des Reichs das Bewilligungsrecht der Steuern. Eine natürliche Folge hiervon war, daß auch für die Zukunft den Ständen die Bestimmung zu neuen Steuer-Anticipationen gegeben würde. Was sollte aber mit den alten schon bestehenden solchen Anticipationen geschehen? Die Steuern waren eehoben zu einer Zeit, wo Niemand im ganzen Volke daran zweifelte, daß der König das Recht der Steuerausschreibung hatte, und es mußten also diese anticipirten Steuern, die National-Schuld, den Gebeen versicheet, d. h. unter die Gewähr der Stände gestellt werden. Es mußte nämlich ausgesprochen werden, daß die Stände, welche mit der Verfassung das Recht der Steuerbewilligung erhalten hatten, diese im voraus erhobenen, und erst in der Folge rückzuvergütenden Steuern und Staatseinkünfte gewähren, deren Rückzahlung versichern. In derselben Verfassungsurkunde ist das gesammte Staatsgut nach Tit. III. §. 3 für unveräußerlich eeklärt, und die Theilbarkeit und Veräußerlichkeit desselben der Mitwirkung der Stände überlassen. Der Regent hat sich also jedes Mittel enzogen, um die Staatsschuld selbst ohne Mitwirkung der Stände rückzahlen zu können, und es mußte also die Staatsschuld unter die Garantie der Stände gestellt werden. Daher kann ich mich nicht überzeu-

Digitized by Google

gen, daß der allgemein vorgetragene Satz, man habe, wo es mit dem Regierungs-Credit nicht mehr recht fortgewollt habe, den National-Credit in Anspruch genommen, man habe Stände zusammenberufen, auf uns Baiern paßt. Schon öfter habe ich in dieser hohen Versammlung mich dagegen erklärt, daß unsere herrliche Verfassung die Folge der Verlegenheit der Regierung in Credit- und Schuld-Sachen gewesen sey; Se. Majestät der König, welcher die Forderung des Zeitgeistes begriff, erklärte sein Volk als mündig, weil er es als mündig erkannte, weil es sich als mündig bewiesen hatte, nicht weil die Regierung in Geldnöthen war. Es wurde zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß dieß bei uns der Fall gewesen sey, allein allgemein wurde der Satz hingeworfen, und man könnte vielleicht demselben solche Deutung geben. Hier ist es Pflicht, die große Absicht des Gebers der Constitution, über jede Misdeutung zu erheben, Pflicht aller, welche in der Constitution den Stolz der baierischen Nation finden, Pflicht jedes Abgeordneten, meine heilige Pflicht, der ich mir, wie Sie alle, es zur heiligsten Pflicht gemacht habe, auf diese Verfassungsurkunde zu leben und zu sterben. Ich komme zurück auf die Hauptsache. Nachdem ich die Entstehung des betreffenden 11ten Artikels des Tit. VII. entwickelt habe, frage ich, was heißt Gewähr? Dieses heißt nichts anderes, als die Stände des Reichs geben die Versicherung, daß sie vermöge des ihnen verliehenen Bewilligungsrechtes der Steuern, für die bereits anticipirten Steuern nicht nur die Zinsen, sondern auch die nöthigen Fonds zur Rückzahlung bewilligen werden. Nach der obigen Entwicklung ist dieses ganz klar. Also nicht davon ist die Rede, daß durch diesen Act dem Volke eine Last aufgelegt, daß auf die Schultern des Volks eine Schuldenmasse aufgebürdet wird. Die Last liegt schon auf der Nation, lag schon auf ihr vor der Constitution. Schon lange vor der Constitution hießen die baierischen Schulden Staatsschulden, die Schuldbriefe Staatspapiere. Die Regierungsschulden sollen nun Staatsschulden werden. Regierungsschulden? was soll dies heißen? ich kann mir keine Regierung ohne Regierte denken, und Regierte und Regierung machen den Staat aus. Regierungsschulden, welche nicht zugleich Staatsschulden seyn sollen, kann ich mir nicht denken, und sofort ist mit diesen Worten nichts gesagt. — Gewähr wurde in dieser Stelle mit Bürgschaft vom ganzen Volke übersetzt. Nach der Rechtstheorie ist der Bürgschafts-Vertrag ein vom Darlehns-Vertrage ganz verschiedener Vertrag. Ein solches neues Rechtsgeschäft geht hier nicht vor, ist nirgends gefordert, denn hierzu gehören drei Personen, der Schuldner, der Gläubiger und der Bürge. Hier sind aber nur zwei Personen; nämlich die Staatsgläubiger und die zahlende oder schuldende Regierung, nämlich der König mit den Ständen. Diese Beiden sind in der neuen Staatsordnung nur ein Ganzes. Wozu bedürfte es auch einer Bürgschaft? Wer hat sie denn gefordert? Wer schließt den Bürgschafts-Vertrag ab? Hier liegt meiner Ueberzeugung nach eine Verwechslung von Begriffen zu Grunde, welche zu Irrungen Anlaß geben könnte. — Aus alle dem kann nun auch geprüft werden, was es mit dem behaupteten Prüfungsrechte für eine Bewandtniß habe. Nach der aufgestellten Theorie sind die Staatsschulden Anticipationen von Steuern. Wenn nun nach der Verfassungsurkunde das Steuerverwaltungs-Recht der Stände erst mit dem Jahre $18\frac{1}{10}$ anfängt, wenn hinsichtlich des vor dem 26. Mai 1818 liegenden kein Prüfungsrecht zusteht, so kann auch über die Verwendung der anticipirten Steuern dieses der Fall nicht seyn; und die Stände werden ohne die ihnen verstattete Einsicht in die Vergangenheit nicht als blinde Werkzeuge benutzt. Sind Stände mit dem Rechte des Beiraths und der Zustimmung, der Bewilligung und Prüfung für die Folge blinde Werkzeuge? Gott bewahre unsere Ständeversammlung gegen ein solches Herabsinken unter ihre Befugnisse, gegen eine solche Nichtachtung der Verfassungsurkunde. Waren wir blinde Werkzeuge, als wir durch unsere Prüfung des Budgets dasselbe um mehr als eine Million herabsetzten, waren wir blinde Werkzeuge, als wir dem Gesetz-Entwurfe über den Weinaufschlag, über den Stempel unsere Zustimmung versagten? Wenn der Staat eine neue Verfassung erhält, so muß ein Zeit-Abschnitt gemacht werden. Das Hinausgehen über denselben hat keine Gränze, und würde Verwirrung herbeiführen.

Es wurde bei dieser Gelegenheit gesagt: die Rechte des Regenten, die Rechte des Volks hätten sich nicht geändert durch die Constitution. Wenn wir den Staat naturrechtlich betrachten, mag der Satz hingehen. Daß aber die Rechte des Volks und jene des Königs sich bedeutend geändert haben, dieß, meine Herrn, beweißt unser Beisammenseyn sehr factisch; und wir alle kennen unsere neu erworbenen Rechte zu gut, als daß wir nicht vom Gegentheile der obigen Behauptung überzeugt seyn sollten.

Das Resultat dieser Entwicklung ist: 1) durch die Gewähr der gesammten Staatsschuld durch die Stände

Digitized by Google

wird dem Volke keine neue Last aufgebürdet. 2) Die Stände haben das Recht nicht, die Verwendung der Staatsschuld zu prüfen. Wenn dieselben von der Existenz, wenn sie von der rechtlichen Existenz überzeugt sind, dann haben sie für die Fonds der Zinsen- und Capitalszahlung die nöthige Sorge zu tragen. Hiermit ist der verfassungsmäßige Wirkungskreis der Stände ausgefüllt.

Man sagt: der Staat hat die Schuld nicht anerkannt. Der Staat ist Regierung und Volk. Ich unterstütze diesen Ausspruch ganz, wenn im Allgemeinen vom Staate, wenn von der gegenwärtigen Zeit nach dem Erscheinen der Verfassungsurkunde die Rede ist. Wenn aber von dem Zeitpunkte vor der Constitution die Rede ist, da lag die höchste Staatsgewalt in der Hand des Königs, und was er als Staatsschuld anerkannte, nach den Staatsgesetzen, welche damals galten, ist Staatsschuld.

Man hat den §. 4. der Verordnung vom Nov. 1811. vorgelegt und gesagt, daß keine Schuld anerkannt und von der Schuldentilgungs-Commission übernommen werden soll, wofür kein eigener Tilgungs-Fond ausgemittelt sey. Daß dieses in Vollzug gesetzt worden seyn muß, beweißt der Umstand, daß der dermalige Sinkungs-Fond 1,500,000 fl. beträgt.

Was den Staatsschulden-Tilgungsplan anlangt, so muß auch ich den bereits als Staats-Gesetz bestehenden Plan beizubehalten begutachten. Daß dieser Plan eine rechtliche Seite hat, auf ähnliche Grundsätze gebaut ist, wie in der Rechtstheorie die Lehre von dem Vorzuge der Hypotheken, ist theils von andern Rednern schon bewiesen, theils zeigt es sich auf den ersten Blick. Es lediglich dem Zufalle zu überlassen, welche Schuld zuerst bezahlt werden soll, heißt im eigentlichen Sinne mit dem Rechte und mit den Unterthanen spielen. Hier liegen Rechts-Geschäfte, hier liegen heilige Verträge in Mitte; wer wollte es wagen sie so zu verletzen, daß er den Zufall an der Stelle des Rechts suchte? Bestimmte Unterpfänder sind gegeben, wer kann es wagen, dem Gläubiger sein Unterpfand einseitig zu entziehen, und ihm willkührlich ein anderes unterzustellen? Sind wir die Stände von Baiern berufen, der Regierung heute Willkühr anzurathen, wo wir das Recht als das Heiligste, als den ersten Grundsatz aller Staats- aller Finanz-Verwaltung so laut und so öffentlich predigten? Hier, meine Herren, ist der Ort, wo wir mit Worten nicht fortkommen, hier muß der Beweiß faktisch geliefert werden, daß das Recht unser einziger Leitstern ist, dem wir folgen. Hier müssen wir den Völkern und den Regierungen den Beweis liefern, daß repräsentative Verfassungen der heilige Anker der rechtlichen Freiheit seyen, daß durch sie das Glück und der Wohlstand der Völker begründet wird. Jede Rechtsverletzung straft sich durch sich selbst, und am allerschrecklichsten, wenn eine ganze Nation dasselbe zu verletzen wagt. Durch das bestehende Schulden-Tilgungs Gesetz erhielten die Staatsgläubiger bestimmte Rechte. Sie aufrecht zu erhalten ist Pflicht des Staates, und wir müßten mit allen durch die Verfassnng uns gegebenen Rechten einwirken, die höchste Kraft entwickeln, und wir würden, ich bin es überzeugt, mit starker Stimme gegen einen solchen Plan losdonnern, wenn die Ministerien denselben hätten vorlegen können. Nur auf das einzige muß ich antragen, daß eine jährliche mit dem Sinkungsfonde steigende Summe für jeden einzelnen Kreiß festgesetzt werde, wodurch dürftige Besitzer von Staats-Obligationen Abschlags- oder ganze Zahlungen auf die Zeugnisse der Polizeistellen erhalten. In dem Berichte des 4. Ausschusses ist die Noth geschildert, welcher oft jene unterliegen, die mit einer bedeutenden Forderung von Capital und Zinsen an den Staat, dem Staat etwas schuldeten. Da der Schuldentilgungs-Cassa nur besondere Gefälle angewiesen wurden, da in Bezahlung der Rückstände eine gewisse Ordnung einzuhalten war, mußte auf der Bezahlung der schuldigen Gefälle bestanden werden, allein es war höchst traurig, solche Erscheinungen sehen zu müssen, und sie für alle Zukunft zu entfernen, nicht im vergrößten Maaße herbeizuführen, sey die Sorge der hohen Kammer. Daß die verschiedenen Obligationen derselben Klasse und unter demselben Unterpfande in andere gleichförmige verwandelt werden können, ja zur Vereinfachung des Geschäftsganges verwandelt werden sollten; daß die gleich Berechtigten nach dem Loose zur Heimzahlung bestimmt werden, setzt schon das bestehende Gesetz voraus, und in so ferne läßt sich gegen eine Verlosung nichts erinnern. Eben so wenig wird es einem Anstande unterliegen können, daß auf Verlangen einzelner Staats-Gläubiger ihre auf bestimmte Namen verlautende Schuldbriefe in solche au porteur umgeschrieben werden, auch hier ist keine Rechtsverletzung.

Unter den in Vorschlag gebrachten Deckungsmitteln finde ich die Ueberweisung von 2 Millionen an den Rheinkreiß, ich kann damit nicht einverstanden seyn. Die Gründe gegen jene des ministeriellen Antrags; warum eine solche Forderung nach Rechts-

Digitized by Google

Principien nicht gestellt werden kann, sind bereits entwickelt, keiner dieser Gründe spricht als Rechtsgrund dafür alle vorgebrachten sind Gründe der Billigkeit oder Convenienz, und das Staatsschuldenwesen läßt sich nicht nach Convenienz behandeln. Convenienz und Recht passen nicht. Recht und nur Recht, und ausschließend Recht muß der Grundsatz in Behandlung dieses Geschäftes seyn.

Es scheint mir wünschenswerth wenn Baiern Gelegenheit auch hier hätte, sich die Liebe einiger hunderttausend Bewohner am Rheine zu sichern, und sich einen festen Anhaltspunkt in dieser Gegend zu verschaffen. Da aber der Rheinkreiß als Entschädigung für verlorne Länder gegeben wurde, welche für das Ganze der Staatsschuld mitzuhaften hatte, und also auch einen Theil des Unterpfandes für dieses Ganze mitbildet, da der Rheinkreiß die Entschädigung zugleich mit ist für die ungeheuern Kriegs-Anstrengungen, welche Baiern machen mußte, und wodurch die Staatsschulden-Last so hoch stieg, weil der Staats-Credit gerade wegen des dringenden und großen Bedarfs seinen Credit so theuer erkaufen mußte; so werden es die Bewohner dieses Kreises nicht unbillig finden, wenn bei dem festgesetzten Verkaufe von Staatsgütern für einige Millionen aus diesem Kreise verkauft werden, wodurch die Staatsschulden-Tilgungscasse doch einigen Zuschuß sogleich erhält. Die weitere Entwicklung der Gründe für meinen Antrag möchte sich hieher nicht eignen, und jeder Unbefangene findet sie ohne langes Suchen.

Sehr leid war es mir, von den mir so werthen Mitgliedern des Rheinkreises Gründe entwickeln zu hören, welche mir wenigstens durchaus nicht gesetzlich scheinen. Es wurde behauptet, die hohe Kammer könne nicht entscheiden, weil es eine res singulorum sey, und die Minorität der Stimmen auf Seiten der Abgeordn. des Rheinkreises offenbar liege. Hier werden keine Privatrechte Einzelner verhandelt. Das Staatsschuldenwesen ist Sache der Nation, es handelt sich von einem allgemeinen Staatsgesetze. Die Kammer handelt als das 1ste Element der gesetzgebenden Gewalt; und längst schon ist der Grundsatz in der Verf.-Urk. ausgesprochen, und laut und oft wurde er in dieser hohen Versammlung ausgesprochen, daß nicht einzelne Orte und Kreise vertreten werden. Jeder Abgeordnete vertritt das Ganze des Reichs, und würde der ausgesprochene Grundsatz gültig seyn können, so würde unsere Stände-Versammlung bald das unglückliche Bild des verstorbenen Reichstags in Regensburg darbieten. Die litio in partes würde jeden Augenblick sich darstellen; bald würde ein Kreiß, bald ein Stand nach seinem verschiedenen Interesse sich vereinzeln, und eine Befreiung, ein Ungebunden seyn wollen vom Gesetze wäre alle Augenblicke in Sprache; bald würden die Landeigenthümer, bald die Städter, bald der Adel einzeln dastehen, und seine Rechte verwahren. Und was soll denn das Verwahren eines Kreises, der Nation, welches schon so oft hier in unserer Versammlung zur Sprache kam, heißen? Nach der Verf.-Urk. liegt die Gesetzgebung in den Händen des Königs und der Stände-Versammlung. Alle Gesetzes-Vorschläge kommen in beiden Kammern zur Berathung; die Schlußfassung geschieht entweder durch absolute oder relative Stimmen-Mehrheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Was durch diese Stimmen-Mehrheit entschieden und durch die königliche Sanktion bestättiget ist, ist Gesetz, Gesetz nach der Verf.-Urk. und verbindet jeden Unterthanen. Eine Verwahrung kann im rechtlichen Sinne nicht anders heißen, als ein Vorbehalt des Rechts des Einzelnen, des Kreises, der Nation gegen einen Beschluß, der Vorbehalt, daß dieser Beschluß seinen oder ihren Rechten nicht präjudicire. Kein Einzelner, kein Kreiß, die ganze Nation kann in der dermaligen Verfassung doch andere Rechte haben, als die von der Verfassungsurkunde gegebenen. So lange also ein Beschluß der Kammer nach der in der Verfassungsurkunde bestimmten Form gefaßt wird, so lange kann gegen denselben, wenn er die königliche Bestätigung erhalten, und zum Gesetze erhoben ist, keine Verwahrung statt finden, und diese Verwahrung heißt nichts anderes, als der Vorbehalt des Rechts des Verwahrten, gegen die Verbindlichkeit des Gesetzes, gegen die Verbindlichkeit des Kammerbeschlusses; und diejenigen, welche vorgeben, die Kammer-Beschlüsse zu ehren, und andererseits sich dagegen verwahren, verwickeln sich offenbar im Widerspruch, und begründen, beschäftigt den Rechtsstand des Volkes festzustellen, Gesetzlosigkeit.

Der Satz wurde gerügt, daß das, was die Stände thun, nicht Wirksamkeit habe, sondern nur das, was sie im Geiste des Volks thun. Dieser Satz lautete außerordentlich hart. Könnte man diesen Satz als allgemein gesagt annehmen, ich würde zittern dieses Grundsatzes wegen. Er enthielte eine Unterordnung der höchsten durch die Verfassungsurkunde bestellten gesetzgebenden Gewalt unter Etwas, was unbestimmt und unbestimmbar ist, unter den Volksgeist. So war der

Digitized by Google

Satz aber nicht gemeint. Es sollte nichts anderes damit gesagt werden, als: wenn die Ständeversammlung die öffentliche Meinung nicht für sich gewinnt, so wird der Staats-Credit durch die von den Ständen geleistete Gewähr nicht gehoben. Zur Vermeidung jeder Misdeutung muß ich dieß bemerken.

Gegen die Ueberweisung der Pensionen auf den Staatsschuldentilgungs-Fond haben sich mehrere verehrte Redner in der Debatte über das Budget und in Reden über den in Frage stehenden Gegenstand geäussert.

Meine Zweifel, welche ich in der Rede über das Budget in dieser hohen Versammlung gehalten, äusserte, sind mir noch nicht gelößt. Noch immer kann ich nicht einsehen, daß der Pensionisten heilige Rechte nicht weit gesicherter seyn sollten, wenn ihre Zahlung unmittelbar unter der Controlle der ständischen Commissarien und deren fortwährender Leitung stehen, als wenn sie der Staatskasse allein anvertraut sind. Noch immer kann ich nicht einsehen, warum die Kammer der Abgeordneten nicht ein Anerbieten festhalten sollte, wodurch ihr Wirkungskreiß so offenbar erweitert wird. Hatten nicht die Stände anderer Lande die heftigsten Kämpfe um derlei Rechte, welche uns hier freiwillig angeboten werden? Wenn die Einnahmen der Schuldentilgungs-Casse mit 6 Millionen fundirt werden, ist dann das Recht der Stände nicht weit ausgebreiteter als bei einer Fundation mit 4 Millionen? Man sagt zwar, ja die Einnahmen hängen von der Staatskasse ab, also ist das Recht der Pensionisten nicht mehr gesichert. Dieses Argument überzeugt mich nicht; daß die Einnahmen, welche der Schuldentilgungs-Cassa zugewiesen sind, richtig und unter allen Umständen dieser Cassa zufließen, dies meine Herrn ist unsere Sache. Leiten wir solche Maßregeln ein, daß diese Abhängigkeit vermieden werde. Und gerade, wenn ein solcher Zweifel obwalten kann, gerade deswegen wird das Einwürken der ständischen Commissarien um so nothwendiger. Die Staatscassa liegt ausser dem Bereich der ständischen Commissarien, und Vorenthaltung der Pensions-Zahlungen kann erst von 3 zu 3 Jahren zur Sprache kommen, während bei der Ueberweisung an die ständischen Commissarien von 10 zu 10 Tagen geholfen werden kann. Muß es nicht für die Pensionisten die höchste Beruhigung seyn, wenn sie ihre Pensionen, wie bisher, an ihrem Aufenthalts-Orte beziehen, und in den ständischen Commissarien die Wächter ihrer Rechte am Sitze der Regierung sehen? Man hat ferner eingewendet: Bei dieser Zuweisung blieben die 3 Millionen für Pensionen eine ständische Ausgabs-Post auf dem Etat der Staats-Ausgaben. Dieß sey sehr gut für die Staatsschuldentilgungs-Casse, alleiu lästig für die Staats-Ausgaben. Betrachten wir diese Einrede genauer, von wem hängt denn die Bewilligung der Verwendung der Staatsschuldentilgungs-Gelder ab, als von uns? hängt es denn nicht von uns ab, zu sagen, wir wollen nur so und so viel für Staatsschulden verwenden, wenn uns die Summe für die Staats-Ausgaben zu lästig scheint? Und hier zeigt sich recht klar das bedeutende Recht welches wir gewinnen. Sind wir nicht im bedeutenderen Vortheil wenn wir aus der Casse, welche unter der Controlle der ständischen Commissarien steht, an die Staats-Casse hinauszahlen, als wenn wir auf die Hereinzahlung warten müssen? Denken Sie sich den Fall eines Kriegs. Die Armee geht voran, die muß zuerst befriedigt werden, und die armen Pensionisten sind nicht einmal im Nachzuge der Armee. Meine Herrn, zwei Rücksichten sind hier festzuhalten. Erweiterung der Rechte der Stände, und Sicherung der geheiligten Rechte der Pensionisten. Die gegebene Gelegenheit kehrt vielleicht nie zurück, ergreifen Sie selbe, ich bitte Sie, und halten Sie solche fest; die Reue könnte zu spät kommen; und fruchtlos könnten wir einst zu erkämpfen streben, was uns nun so nahe gelegt ist. Ich stelle daher den Antrag, alle im gesetzlichen Antrage auf die National-Schuldentilgungs-Casse überwiesenen Lasten mit der Fundirung zu übernehmen, und hinsichtlich der Einnahmen die Einleitung zu treffen, daß die Einnehmer der, der National Schuldentilgungs-Casse zugewiesenen Gelder darauf verpflichtet werden, diese Gelder unmittelbar an die National-Schuldentilgungs-Cassa einzusenden.

Die Deckungsmittel sind von der Art, daß ich glaube, die hohe Kammer kann sich dem Antrage in so weit anschließen, daß das Familien-Schutzgeld auf fernere 3 Jahre bewilliget werde. Die baierische Staatsschuld ist eine wahre Ehrensache der baierischen Nation. Durch die Verwendung dieser Staatsschuld wurde die Nationalität und Selbstständigkeit des baierischen Volkes erhalten, und der Stände heiligste Pflicht ist es, nun in dem Beginnen ihres Wünschens den Grundsatz des Rechts da ins Leben zustellen, wo das ganze Volk so offenbar interessirt ist. Der Staatscredit ist der Maßstab, an welchem der Inländer und der Ausländer von Constantinopel bis Petersburg und von da bis Cadiz die

Digitized by Google

Staats-Verwaltung beurtheilt. Richtige Zinszahlung, pünktliche Heimzahlung der Capitalien in den versprochenen Zahlungsterminen, Zahlung dee Capitalien an Arme und Nothdürftige, dies ist die Foederung des ganzen Volkes, und seyn Sie versichert, der Baier scheut keine Ausgabe, wo seine Ehre, seine Pflicht daduech aufrecht eehalten werden muß. Aus Erfahrung kann ich sprechen; ich kenne das Elend, was die häufige Stockung, was die Nichtzahlung der Capitalien an Hülfsbedürftige anregt und übee ganze Gegenden bringen kann; ich kenne es, wie die Unteethanen gerne Staatsschulden-Steuern zahlen würden, wenn nur die Zinsen richtig bezahlt wüeden. — Wenn der Staatscredit so gestellt wird, daß die Staatspapiere al pari stehen, so wied das cursirende Staats-Vermögen wenn wir den Stand der Papiere im Durchschnitte zu 80 pCt. annehmen um mehr als 20 Millionen vermehret. Wäre dieses nicht Geund genug, um alle Kräfte aufzubieten für die höchste Emporhebung der Staatspapieee? und wodurch wird der Staatscredit so hoch gestellt? duech das Veetrauen auf den Willen und die Kraft der Regierung, alle eingegangene Verbindlichkeiten hinsichtlich der Staatsschuld treu, gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen. Zu diesem Verteauen haben die Stände den größten Beitrag zu liefern. Der Wille wird beurtheilt nach den Mitteln, welche die Stände der Schuldentilgung und ihren Commissairen zu Gebot stellen. Wird der Schuldentilgungsfond so gestellt, daß demselben die Zinsen und Capitalien-Rückzahlung möglich ist, so wird dieses Zutrauen befestiget, da der Wille durch die Dotirung des Sinkungsfonds und durch die Bestellung der ständischen Commissarien hinlänglich begeündet wird. Gerade in der ersten Zeit muß dieser Fond am höchsten dotirt weeden, weil die erste Opeeation der Stände der Maßstab zue Beuetheilung des Verfahrens derselben in der Folge wird. — Ich habe eine Berechnung von mir, wornach die ganze Staatsschuld von hundert Millionen bei einem Sinkungsfond von 1,200,000 fl. in 38 Jaheen vier Monaten bezahlt würde. Dies bedüefen wir nicht. Wir würden, glaube ich, sehe unrecht und nicht finanziell handeln, wenn wir dahin trachten wollten, alle Staatsschulden sogleich oder in 38 Jahren zu zahlen. Abgesehen davon, daß der Staat sich ein bedeutendes nutzbringendes Vermögen entziehen, daß der Staat seine Unterthanen mit ihren Capitalien in das Ausland treiben, und von der Willkühr fremder Staaten abhängig machen würde, wovon wir so traueige Beispiele in den letzten Jahrzehnden sahen; abgesehen davon mache ich nue darauf aufmerksam, daß es nicht die Pflicht der gegenwärtigen Generation seyn kann, nach so vielen überstandenen Leiden, nach so großen gebeachten Opfern, noch alle gemachten Anticipationen, und überdies die von unsern Vorältern herrührenden Schulden zu bezahlen. Allein es ist Pflicht gegen die gegenwärtige Generation, den Staats-Credit und den Geld-Umlauf zu heben, und zwae auf den höchsten Stand zu bringen. Dies zu bewirken und zu erhalten, dies ist Ehrensache, dies ist Pflicht der Stände. Dazu wirkt jeder Unterthan gern bei, denn jedee fühlt den Voetheil des gesteigerten rentirenden Vermögens, des beförderten Geldumlaufs; und um deswillen glaube ich auf die Hinweisung des ganzen Familien-Schutzgeldes auf drei Jahre an die Schuldentilgungs-Casse um so mehe antragen zu müssen, da dieses Familien Schutzgeld keine neue Abgabe ist, und jeder Unteethan wied sich freuen, diese Abgabe an die verhaßte Peräquations-Casse, nun zum wahren Wohl der Unterthanen, und somit des ganzen Staates an die Schuldentilgungs-Casse gewiesen zu seben. Im erweiterten Staats-Credit im vergrößerten Geld-Umlauf wird der Unterthan eine wahre und größere Erleichteeung finden, als in dem Nachlasse dieser hälftigen Steuern, deren größter Theil die Reichen trifft. Gerade hiee haben wie nicht Vorwürfe, sondern den Dank des Volks zu erwarten.

Hinsichtlich der Befugniß der Staatsschulden-Tilgungs-Casse und Commission von Peivaten Geld zu 5 Pevcent aufzunehmen, muß ich erklären, daß ich dieselbe durchaus wohlthätig und keineswegs gefährlich finde. Ich kenne Beispiele, wo sich Peivaten Provisionen gefallen ließen, um nur ihre Gelder in den Staats-Cassen niederlegen zu können; ich kenne ein Ländchen, wo man die Staatsgläubiger duech Prämien odee Zwangsmittel dazu veemogte, ihre Capitalien zurückzunehmen. Ich nenne dies Ländchen; in der vormaligen Reichsstadt Rotenbueg war dies der Fall. Sollte dies der baieeischen Regierung in iheem innigsten Verbande mit den Ständen nicht möglich seyn? Wir müßten uns schämen, einen solchen Stand des Staats-Credits nicht herbeiführen zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

N°. 300. 28. Junius 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede
des
erſten Sekretärs Häcker, über das Staatsſchuldenweſen, gehalten in der Sitzung vom 25ſten Juni 1819.

(Beſchluß.)

Unter den zur Staats-Schulden-Tilgung zu verweiſenden Gegenſtänden möchte ich vor allem die Vererbrechtung der Zehnten an den erſten Platz ſetzen. Es iſt hier nicht der Ort, die hierbei zu nehmenden Maasregeln näher aus einander zu ſetzen; dies möchte zu einer ſpätern Zeit noch in Sprache kommen. Daß aber der Staat bedeutende Summen hierdurch ziehen könnte, ohne an ſeinen Renten etwas zu verlieren, und doch den Unterthanen eine überaus große Erleichterung in der Cultur zufließen laſſen könnte; dies dürfen Sie glauben, und es wird Gelegenheit geben, den Beweis zu liefern. Nur den einzigen Wunſch füge ich bei, daß für den Verkauf der Staats-Realitäten ſolche Normen feſtgeſetzt werden, welche jede Willkühr der Verkaufs-Commiſſarien entfernen.

Wenn ein verehrliches Mitglied entwickelte, daß dem ordentlichen Dienſte ein Ueberfluß zugewieſen werden ſoll, ſo muß ich mich hiergegen durchaus erklären. Der Nation noch einen Ueberfluß über den berathenen, geprüften und beſchloſſenen Bedarf zuweiſen wollen, würde die Befugniſſe und die Pflichten überſteigen, da nach der Verf. Urk. lediglich der Staatsbedarf gedeckt werden ſoll.

Dem Antrage des Abg. Schätzler, wegen ſogenannten conſolidirten Schulden (Stocks), welchen der Abg. Kurz unterſtützte, muß ich durchaus beſtimmen in der Art, daß ich glaube die hohe Verſammlung könnte den Antrag dahin ſtellen, daß Se. Majeſtät der König das Finanzminiſterium beauftragte, bei der Realiſirung des Credit-Votums hiermit den Verſuch zu machen, und daß die ſtändiſchen Commiſſarien der nächſten Ständeverſammlung die Reſultate vortrügen. Da in den Berathungen der nächſten Ständeverſammlung die ſtändiſchen Commiſſarien ohnehin manchen Anlaß zu neuen Berathungen über das neue Staatsſchulden-Geſetz geben müſſen, und beſonders erſt da der Staatsſchulden-Tilgungsplan eine vollendete Veranleitung erhalten wird, ſo würde ein ſolcher Verſuch, welcher die Erfahrungen anderer Länder füe ſich hat, ſehr zweckmäßig ſeyn, und die Ausführbarkeit der Idee nach unſern Lokalverhältniſſen ſich zeigen.

Insbeſondere ſtelle ich den Antrag, daß die Judicial- und Pupillar-Depoſiten der Staats-Caſſa nicht zugewieſen werden. In dieſem Augenblicke würde dieſe Maaßregel einiges Mistrauen erregen, da die Erfahrungen einiger Gegenden des Reichs ſchauderhafte Folgen ſolcher Maaßregeln zeigte. Ich

Digitized by Google

sage gar nicht, daß nun die Sicherheit für diese Gelder fehlt, allein das Mistrauen gegründet durch die Erfahrung der vormals zu Preußen gehörigen Provinzen, wo eine solche Verordnung bestund, läßt sich nicht sogleich besiegen. Ueberdieß können diese Gelder zu einem noch dringendern Zweck verwendet werden. Es thut nämlich, um die armen Unterthanen, welche im Besitze von Staatspapieren sind, außerordentliche Noth, daß sie in der Noth der Willkühr der Agioteurs, Geld- und Papiermäckler entrissen werden. Dieses kann nur durch Errichtung von eigentlichen Diskonto-Cassen erreicht werden, welche in jedem Kreise unter Staatsautorität errichtet bestehen müssen, und zu deren Dotirung theils Actien gebraucht, theils die Depositen-Gelder verwendet werden können. Diese Diskonto-Cassen würden die größte Wohlthat für das Land seyn, würden den Unterthanen in Zeiten der Noth erleichtern, ihn den Händen der Wucherer entreißen, den Curs der Staatspapiere fester erhalten, und was die Hauptsache ist, den Geldumlauf im Lande so verbreiten, daß das Staatsvermögen mehr wucherte, mehr Einkommen dem Unterthan und also mehr Kraft gebe. Angelegenlich bitte ich diesen Antrag nicht unberücksichtiget zu lassen.

Die weitere Ausführung dieser hingeworfenen Idee finden Sie, meine Herren, in der Druckschrift des Abg. Schätzler über die Nationalbank, da übrigens die Realisirung des Antrags Sache der Exekution ist, so könnte das k. Ministerium der Finanzen bis zur 2ten Versammlung der Stände die nöthigen Versuche und Einleitungen machen.

Eine Stimme erhob sich wegen der sogenannten pfälzischen Obligationen Lit. D. Ganz billig finde ich, daß die Regierung angegangen werde sich mit aller Kraft dahin zu verwenden, daß das Schicksal der Unterthanen, welche solche Papiere in Händen haben, dieses traurige Schicksal, nahe bei gleich dem der Besitzer der östreichischen Staatspapiere, erleichtert werde, und zwar schnell, damit diese Staatsbürger wissen, wo sie ihr Geld zu fordern haben. Allein ich muß auf der andern Seite den weitern Antrag stellen, daß die königlichen Staats-Ministerien dahin verantwortlich erklärt werden, daß von diesen Obligationen auch nicht ein Heller auf Baiern übernommen werde. Für die Sicherheit dieser pfälzischen Staatsschuld sind Special-Hypotheken in der Pfalz gelegen ausgestellt, und so lange diese vorhanden sind, so lange nicht nachgewiesen ist, daß das Unterpfand zur Heimzahlung der Obligation nicht hinreicht, so lange kann keine Rede von einer Haftung aus einer subsidiarischen Hypothek seyn. Hier gelten einzig und allein die Grundsätze des Hypotheken-Rechts. Und die Stände des Reichs werden niemalen eine Schuld der Art als eine Staatsschuld auf das Schuldenbuch des Reichs übernehmen und einschreiben lassen.

Daß unter den jährlich zu zahlenden Zinsen noch ein Zuwachs von allenfalls 3,700 fl. für die Schulden der vormaligen Reichsstadt Rotenburg aufgenommen werden müssen, hat schon ein verehrliches Mitglied vor mir angetragen, und ich muß diesen Antrag kräftigst unterstützen, und das hohe Präsidium ausdrücklich bitten, hierüber der hohen Versammlung eine Frage zu stellen. Erlauben Sie mir meine Herrn das Sachverhältniß in möglichster Kürze auseinanderzusetzen. Die Reichsstadt Rotenburg mit einem Gebiete von 6 □ Meilen, einer Bevölkerung von 33,000 Seelen, einer Rente von mehr als 150,000 fl. erhielt Baiern nach dem Reichs-Deputations-Recesse von 1802 als Entschädigung. Ein Ländchen im höchsten Wohlstande, mit eben so fleißigen als frugalen und ordnungsliebenden Unterthanen, mit vollen Kassen mit vielen Staats-Gütern. Ueebr 300,000 fl. baar Geld zog Baiern aus denselben, und der erste Schlag für Rotenburg war der, daß die damalige doppelte Steuer, eine nämlich als gewöhnliche, die

Digitized by Google

2te als Kriegssteuer, sogleich als ordinaire fortbestehende Steuer erklärt wurde, und als solche bis auf den heutigen Tag bezahlt wird. Die Stadt als Reichsstadt ganz nach der altdeutschen Sitte und Rechtsgewohnheit eingerichtet, war der Sitz aller Gewerbe, auf dem Lande wohnten die Ackerbauenden, die Bürger der Stadt, vorhin die Herrn des Landes, lebten vom Lande, weil die Stadt der Regent war. Das Staatsgut nahm der neue Landesherr Vertrags gemäß in Anspruch, und die Stadt als solche hatte — Nichts. Subdeligirte Commissarien fremd den Verhältnissen, fremd dem städtischen Interesse, ich darf es ohne Verletzung der Wahrheit sagen, bemüht durch starke Geldsendungen sich augenblicklich zu empfehlen, suchten nur Geld beizuschaffen. Die Staatsschuld im Betrage von 592000 fl. berührte sie nicht. Endlich wurde ein Schuldentilgungsplan entworfen, eine Special-Cassa errichtet, Forderungen der Stiftungen gegen vorgebliche Schulden an Kriegsleistungen geschlossen, und eine ganze Stiftung der Local-Schuldencassa zugewiesen. Alles ließen sich Rotenburgs friedliche Bürger gefallen. Endlich wurde auch die Stadtkasse fundirt; und zwar mit Liberalität nach den damaligen Bedürfnissen. Die Zinsen der Schulden wurden bezahlt. Allein mit den Verlegenheiten des Staats fiengen auch die Zinsenzahlungen zu stocken an, und Rotenburg hatte das Unglück für seine Forderungen, welche allein die Bewohner dieses Ländchens zu machen hatten, 5—6 Jahre alle Zinsen zu entbehren. Jährlich etliche 20,000 fl. Geldumlauf weniger, jährlich einen bedeutenden Geldauslauf in die Staatskasse ohne Rückkehr, die Lage an der Gränze mit allen Lasten der Gränz-Mauth, ohne einen Vortheil, nicht einmal den des Schmuckelhandels, denken Sie sich meine Herrn die unglückliche Lage der Stadt! Was das Unglück auf den höchsten Grad steigerte, war der Vollzug des Pariser Staats-Vertrags im Jahre 1810. Mitten durch wurde das Land durchschnitten. Ztel des Landes fielen an Würtemberg. Die Bewohner seit 1000 Jahren durch alle Bande des Bluts und der Verwandtschaft, durch lange Gewohnheit, Sitten, Gesetze, Freuden und Leiden verbunden, wurden zerrissen; Grenze, Mauth- und Zoll-Linien dazwischen gesetzt, und Rotenburg die Wiege der fränkischen Könige, die 2te Reichsstadt des fränkischen Kreises, welche zu den Reichskriegen ein stärkeres Contingent als die sämmtlichen fürstlich Hohenlohischen Häuser stellte, dieses Rotenburg sinkt herab zu einem Dorfe. Se. Maj. der König, alle Unterthanen mit gleicher Liebe umfassend, benützten diese Gelegenheit des Vollzugs des Pariser-Staats-Vertrags, und schenkten der Stadt zur Erleichterung ihres finanziellen Zustandes alle in dem an die Krone Würtemberg abzutretenden Gebiethe gelegenen Waldungen. Nun war der größten Noth gesteuert, und Rotenburgs anhängliche und patriotische Bürger schickten die fröhlichsten Dankgebethe zum Himmel für ihren Retter aus der Noth, für den besten König. Allein nur kurz war die Freude. Das königliche freie Geschenk sollte verkümmert, sollte geschmälert werden. 3 oder 4 Jahre später wurde der Plan gemacht, der Stadt eine dem Werthe der Waldungen angemessene Schuldenlast an der Rotenburger Staatsschuld zu überweisen. 140,000 fl. sollten der Stadt aufgebürdet werden. Was sollte die Stadt nun machen? Den Rechtsweg einschlagen? Soll die königliche Gnade nun erst durch einen kostspieligen Receß erlangt werden? Die Waldungen an Würtemberg übergeben, waren für Baiern verloren, der Stadt geschenkt, war es die größte Hülfe, der königliche Schenkungsbrief enthält keine lästige Bedingung, ein reines Geschenk wurde gegeben. Wie kann es nun belastet werden? Wem aus Ihnen ist es unbekannt, daß ein Geschenk, wenn es vollzogen ist, mit einer lästigen Bedingung hinterher nicht belastet werden kann?

Meine Herrn! Ihr rechtliches Gefühl sträubt

Digitized by Google

sich, und Sie möchten die Wahrheit meines Vortrags bezweifeln; ich bürge für jedes Wort, für die Wahrheit aller, auch der kleinsten Umstände. Zu meinem wahren Schrecken fand ich die Summe von 3,700 fl. Zinsen aus jenen an die Stadt überwiesen werden wollenden Rotenburger Capitalien nicht angesetzt unter den Zinsen der Staatsschuld. Vertraut und bekannt mit der Sache muß ich also hier diese Reclamation einlegen. Es handelt sich von Recht und Gerechtigkeit, von Aufrechthaltung des königlichen Wortes, noch nie flehte jemand die Hülfe der hohen Versammlung an, ohne Hülfe zu erhalten von Ihnen, meine Herrn, wenn es in Ihrer Macht stand. Hier steht es lediglich bei Ihnen; setzen sie die Zinsen der offenbar wider alles Recht dieser unglücklichen Stadt aufgebürdet werden wollenden Schuld auf den Etat der Staatsschulden, und erhöhen Sie dadurch den Ruf Ihrer Gerechtigkeit, und der hohen Weisheit, womit Sie bisher des Einzelnen Rechte eben so wie des Landes Beste würdigten. Werfen Sie nicht dieser Stadt einen verderblichen Proceß an den Hals, der doch keinen andern Ausgang haben kann, als die Restüberweisung der Schuld an die Stadt. Ich bitte, meine Herrn, nicht für Billigkeit, nicht für Nachsicht, lediglich für Recht und Rotenburgs dankbare Bürger, ihre Kinder und Enkel werden bis ins späteste Zeitalter Ihr Andenken segnen.

Als Resultat des Gesagten hebe ich nun Folgendes aus:

Die Staatsschuld ist keine erst neu zu übernehmende Last, das Volk kein Lastthier, wir keine Maschinen und blinde Werkzeuge. Die Staatsschuld ist bereits eine National-Last, und die ständischen Commissäre haben sich von der Existenz der noch nicht nachgewiesenen Schuld noch durch Einsicht der gelegten und genehmigten Rechnungen zu überzeugen, was um so weniger fehlen kann, weil ihr Geschäft sie zur Mitbehandlung des Schuldenwesens führt, und sofort ohne ihre Mitwirkung durchaus nichts geschehen kann; und alles, was dagegen gesagt würde, verirrt nur und leitet auf falsche Folgerungen.

Das zweite eben so wichtige Haupt-Resultat ist: die Schulden-Tilgungs-Casse muß hinlänglich dotirt werden, so daß die Staatsgläubiger ein Zutrauen auf selbe haben können, und die Reste derselben auf den bestehenden Sinkungsfond nicht verletzt werden. Hier ist von einer fortwährenden National-Anstalt die Rede, von der Ehre der Nation, von der Rechtlichkeit der Stände, von dem Rechte der Gläubiger, welchen Credit Baiern haben soll im In- und Auslande, das liegt in Ihrer Hand, ob das Vermögen der Staatsbürger sich um zwanzig Millionen mehre oder mindere, hängt von ihrem Ausspruche ab. Dieses Einverstanden oder Nichteinverstanden, meine Herrn, ist das Wichtigste, was Sie je aussprachen. Von diesem Worte hängt das Wohl und Wehe von tausend und nochmal tausenden der Staatsbürger ab. Die Familiensteuer, welche bisher in die Kriegs-Peräquation floß auf drei Jahre, ist hiezu nothwendig auf fernere drei Jahre. Bewilligen Sie dieselbe, und der Wohlstand der Unterthanen ist gehoben durch Sicherung ihrer Zinsenforderung, Baierns Ehre ist gerettet, und der National-Credit ist begründet. Dies, meine Herrn, ist meine Meinung, das Gesagte enthielt die Gründe für dieselbe. Fänden meine Gründe Eingang, führten Sie Ueberzeugung herbei, dann schätze ich mich glücklich.

Denn Wahrheit und Recht und Verfassung dies sind die Götter, denen ich diene, und welche keine falschen Götter neben sich dulden.

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 301. 28. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischman'schen Buchhandlung in München.

Rede
des 2ten Präsidenten v. Seuffert,
den Schuldentilgungsplan betreffend.

(Fortsetzung.)

Die Schulden-Tilgungs-Commission stipulirte fünf Fristen-Zahlungen, und emittirte mit allerhöchster Genehmigung Kommissionsanweisungen, weil man nach Aufgebung der kaufmännischen Geschäftsform keine Wechselbriefe mehr ausstellen wollte, und Bedenken trug, förmliche Obligationen vor gänzlicher Herstellung des Credits ausfertigen zu lassen.

Diese Commissions-Anweisungen sind in die Schulden-Cataster förmlich eingetragen, mithin als Staatsschuld nach Maaßgabe des Edikts vom 11. Nov. 1817 anerkannt.

Daß das Cataster nicht geschlossen sey, thut zur Sache nichts, da einerseits der Abschluß noch immer erfolgen kann, anderer Seits den Inhabern der dictirten Actien vorbehalten worden ist, ihre Actien in solche Anweisungen umschaffen zu lassen, mithin das Cataster nicht geschlossen werden konnte.

Da es übrigens den städtischen Commissären unbenommen ist, alle hierauf sich beziehenden Actien und Rechnungen einzusehen, so finde ich keinen Anstand, die Richtigkeit dieser Schuld anzuerkennen.

7. Vorschuß aus der Central-Staatskasse mit Loosen zu
65,000 fl.

dürfte nach dem Gutachten des 4ten Ausschusses abzuschreiben seyn.

8) Bey den Central-Casse-Tratten zu 1,537 ist nichts erinnert worden.

9. Bey den Civilretardaten zu 629,116 fl.
Militärretardaten 295,280 „
Retardaten aus Staats- und Personalverhältnissen zu 1,873,667 „
Militärexigenz von 1812 469,460 „

dürften nach den Catastern und Papieren, welche dem 4ten Ausschuß vorgelegt wurden, keine erheblichen Anstände gegen die Stellung dieser Schuld, in so weit sie noch nicht getilget ist, unter die Gewährleistung der Stände-Versammlung zu erheben seyen.

Die Civil- und Militär-Retardaten wurden im Jahre 1811 an die Staatsschuldentilgungs-Commission verwiesen. Ihre Ueberweisung in die Cataster der Staatsschulden gründet sich auf allerhöchste Rescripte.

Die Cataster sind noch nicht geschlossen, weil von Zeit zu Zeit Nachträge erfolgen.

Digitized by Google

Die Schuld, welche aus Staats- und Personal-Verhältnissen hervorgeht, bezieht sich theils auf Besoldungs-, Pensions- und Retardaten, welche in dem Herzogthum Zweybrücken während der französischen Occupation bis zum Luneviller Frieden erwachsen waren, und nicht Schulden, denen das Herzogthum Zweybrücken und die Herrschaften in Elsaß zur Hypothek dienen, und nach der Staatsverträge mit Frankreich vom 10. Febr. 1810 übernommen werden mußten, theils auf Besoldungs- und Regie-Retardaten von den Herzogthümern Jülich und Berg, welche Se. Majestät der König zu übernehmen geruhten.

Die schon übernommene Summe ist bedeutend. Indessen hat eine eigene Liquidations-Commission die Forderungen und Schulden liquidirt, auch wurde eine eigene Rechnung für das Jahr 1817|18 vorgelegt.

Ich finde demnach bey der Uebernahme dieser Staatsschuld nichts zu erinnern. Was endlich die Militär-Exigenz von 1812|13 betrifft, so hat der Ausschuß keine Meldung von den Papieren gemacht, welche ihr hierüber vorgelegt worden sind. Unter den Vorbehalt also, daß die landständischen Commissarien noch Einsicht von jenen Papieren nehmen, welche sich zur Zeit noch bey dem obersten Rechnungshofe befinden, glaube ich bey der Uebernahme der fraglichen Schuld nichts erinnern zu sollen.

Zu B.

1) Gegen die Seligmann'schen Darlehen
Lit. A. mit 803,000 fl.
Lit. B. — 2,291,000 fl.
wird eingewendet, daß es an der landschaftlichen Bewilligung fehle.

Ich halte diese beyden Darlehen für vollkommen liquid, daher zur Gewährleistung der Stände geeignet.

Nach der Verfassungs-Urkunde §. 11. Lit. VII. wird die gesammte Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stande gestellt.

Es muß daher allerdings vorerst der Satz, daß eine Staatsschuld vorhanden sey, aufrecht stehen. — Die Uebernahme der Gewährleistung von Seite der Stände ist alsdann eine nothwendige Folge. —

Wer könnte aber daran zweifeln, daß das Seeligmannsche Darlehn Lit. A. und B. eine wahre Staatsschuld sey?

In dem Edikte von 17. November 1811 §. XIII. ist dieses Darlehen ausdrücklich und namentlich als eine Staatsschuld anerkannt worden, dasselbe befindet sich in den Schuldenkatastern des Reiches, es wird verzinset und der Kurs dieser Papiere steht bedeutend hoch.

Wer sonst, als der Souverain war? vor den 26. May 1818 befugt, eine Staatsschuld anzuerkennen.

Man sagt, es fehle diesem Darlehen an der landschaftlichen Bewilligung. Allein man vergaß dabey, daß beyde Darlehn in Epochen fallen, in welchen der baierische Staat nicht mehr einzig aus Altbaiern, sondern aus mehrern andern Staaten bestand.

Es handelt sich nicht davon, ob dieses Darlehn eine Schuld von Altbaiern, sondern ob es eine Schuld des Königreichs Baiern sey.

Als der König die Anerkennung dieser Schuld als einer Staatsschuld aussprach, gab es nirgendwo eine National-Repräsentation des Königreichs Baiern. Man bemerkt dagegen, in allen oder doch den meisten Staaten, aus welchen das Königreich Baiern zusammengesetzt sey, habe es eine Art von National-Repräsentation gegeben.

Der Geschichte wiederlegt diese Behauptung. Wo hat man in den säkularisirten Staaten zur Zeit ihrer Vereinigung mit Baiern noch Stände das Steuer-Bewilligungsrecht, oder das Recht der Einwilligung zu Contrahirung von Landesschulden ausüben sehen.

Die Stener-Obereinnahms-Kollegien, welche man für ein Surrogat der Landstände hat halten wollen, waren nichts als Kollegien landesherrlicher Räthe, welche sich mit der Verwaltung der Steuern beschäftigten, — das Recht der Staatsbürger unter der ehemaligen Rechtsverfassung gegen ungerechten Steuerdruck Beschwerden bey den Reichs-Gerichten zu führen, war eben so wenig ein aus einer Nationalrepräsentation hervorgehendes Recht. Dieses Beschwerde-Recht bey den höchsten Reichs-Gerichten war nur Folgesatz aus der Natur des Reichs-Verbandes und mehrerer Rechtsgrundsätze.

Man beruft sich auf die Konstitution vom Jahre 1808. — Es ist wahr, nach derselben sollte eine Nationalrepräsentation gebildet werden. Der Entwurf hiezu war die Geburt des politischen Systems, das Baiern damals befolgen mußte. Sie entsprach aber den Forderungen des Zeitgeistes und der Völker nicht. — Sie trat daher niemals in das Leben.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in der Zwischenzeit bis zum 26. May 1818 das Staatsoberhaupt allein nach den Bedürfnissen der Zeit, und den

Digitized by Google

Krisen, in welcher sich der baierische Staat befand, die Kontrahirung von Staatsschulden anzuordnen, und solche als Staatsschulden anzuerkennen befugt war.

Diese Anerkennung erfolgte in Bezug auf die Seeligmann'schen Darlehen, wie ich bewiesen habe.

Ich finde daher, da hingegen sonst eine Einwendung nicht gemacht worden ist, keinen Anstand, dafür zu stimmen, daß sie unter die Garantie der Ständeversammlung gestellt werde.

2) Yelin'sches Darlehen mit 270500 fl.

Mit diesem Darlehen wurden, wie der 4. Ausschuß anführt, die Schulden des Prinzen Georg von Darmstadt eingelöst, welche mit den nun der Schulden-Tilgungs-Anstalt gehörigen Gütern desselben in Schlesien übernommen wurden.

Man forderte die Nachweisung der Rechtlichkeit dieser Schuld. — Ich sollte denken, wenn durch diese Schuld die Güter in Schlesien erworben worden sind, es sey hiemit die Rechtlichkeit dieser Schuld bereits nachgewiesen.

Es kommt nicht darauf an, ob diese Erwerbung zweckmäßig gewesen sey oder nicht, ob die Güter in Schlesien wenig oder nichts, und vielleicht auch weniger als Nichts eingetragen haben; es ist genug, daß mittelst dieser Schuld die fraglichen im Kapitalwerthe auf 800000 fl. angeschlagenen Güter erworben worden seyen.

Aber auch abgesehen hievon, so gehörte diese Schuld nach dem Edikte von 17. November 1811 unter diejenigen, welche einer eigenen Liquidation oder doch einer besondern Revision unterworfen, und dann erst in die Kataster der Staats-Schulden eingetragen werden. Wenigstens gehört diese Schuld nicht unter diejenigen, welche in dem gedachten Edikte von der Liquidation ausdrücklich ausgenommen wurden.

Nach demselben Edikte sind jene Schulden als Staatsschulden anerkannt, welche nach vorgängiger Bestätigung und Ordonanzirung des Königs in die Kataster der Staatsschulden eingetragen worden sind.

Von der wirklichen Eintragung dieser Schuld in die Kataster hat sich der 4. Ausschuß überzeugt, ich finde daher kein Bedenken, für die Stellung derselben unter die Gewahrleistung der Stände zu stimmen.

3) Allgemeines Landanlehen mit 6,137,150 fl. —

Von dem Berichtserstatter des 4. Ausschußes will die Existenz und Rechtlichkeit dieses Darlehens in Anspruch genommen werden, er dringt, weil sich in den Katastern nur Zahlen befanden, auf Rechnungs-Stellung.

Ich gestehe, daß ich nicht begreife, wie gegen die Rechtlichkeit dieses Darlehens eine Einwendung gemacht werden könne.

Dieses Darlehen gründet sich auf das Edikt vom 20. Julius 1809 (Reg. Blt. von 1809 St. LI S. 1146.) Das Land war damals kaum von dem Feinde geräumt, die Armee stand noch in dem Felde, und hatte mit großen Bedürfnissen zu kämpfen. Es war unmöglich, diese im Wege der Besteuerung beyzuschaffen. Es wurde demnach ein allgemeines Landanlehen, und zwar ein erzwungenes angeordnet. Jeder aus dem Volke, auch die besoldeten Staatsdiener und Pensionisten, mußten an diesem erzwungenen Darlehen Antheil nehmen. Wie ist es möglich, den Rechtsgrund eines Darlehens zu bezweifeln, welches der Staat seinen Mitgliedern abdringt, und wo konnte ein Grund erdacht werden, von einem erzwungenen Darlehen die Verbindlichkeit des Staats zur Berichtigung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals zu bezweifeln? Der Verbindlichkeitsgrund ist um so starker, als sich der Staat zur Zeit des Darlehens wirklich im Zustande der Noth befand, mithin auch von seiner Seite ein unausweichlicher Grund vorlag, bey der Erschöpfung der Staatsbürger durch feindliche Heere zu einem Darlehen seine Zuflucht zu nehmen. Es ist wahr, die Summe des Darlehens ist bedeutend — allein die Große der Summe kann nie ein Grund werden, die Rechtlichkeit des Darlehens selbst zu bezweifeln.

Man wendet ein, es sey keine Rechnung vorgelegt worden, und in den Katastern stünden nichts als Zahlen, ohne Belege.

Allein in Gemäßheit des Edikts vom 17. November 1811 mußte dieses Darlehen einer eigenen Revision unterworfen, und konnte nur in Folge einer eigenen Verfügung des Königs in die Kataster der Staatsschulden eingetragen werden.

Was man daher fordert, ist bereits geschehen. Die Zahlen in den Katastern sind nicht bloße willkührlich eingetragene Zahlen. Sie sind das Resultat einer vorgängigen von einer eigenen Kommission vorgenommenen Liquidation.

Auf keinen Fall endlich kann die förmliche Revision der zu stellenden Rechnung ein Thema seyn, dessen Bearbeitung der gegenwärtigen Stände-Versammlung

Digitized by Google

obliegen könnte. Sie wird, wie mich dünkt, ihre Pflichten erfüllen, wenn sie diese Staatsschuld mit dem Vorbehalte unter ihre Garantie nimmt, daß es ihren Kommissaren unbenommen sey müsse, auch die Rechnungen anzusehen und zu prüfen, deren Einsicht und Prüfung, wie wir erst heute von dem Redner der Regierung vernommen haben, nicht verweigert wird.

Ueber die Frage, kann die Reduktion der Lotterie-Loose von Lit. C. bis M. statt finden.

1) Als im Jahr 1813 die Nothwendigkeit gebot, zur Mobilmachung der Armee, zur Anlegung beträchtlicher Magazine bedeutende Auslagen zu machen, ohne daß die erforderlichen Fonds vorhanden waren, übergab die Schuldentilgungs-Commission der Kriegsperequations-Kasse für 8 Millionen Lotterie-Loose von Lit. E. bis M., und dieselben zur Bezahlung der ihr obgelegenen Zahlungen zu verwenden.

Diese Papiere wurden an die Lieferanten, aber, wie sich von selbst versteht, tief unter dem Nennwerthe — zu 45 bis 40 Prozent hinausgegeben. — Gegen zwey Millionen wurden gegen baares Geld umgesetzt.

Nach dem Inhalte dieser Lotterie-Loose war die Schuldentilgungs-Kommission das schuldende Subject — und die Inhaber dieser Lotterie-Loose waren der Zinsen und des Kapitals wegen durch die der Schuldentilgungs-Commission angewiesenen Fonds gedeckt.

Allein im Jahr 1816 fing man an, andere Grundsätze aufzustellen.

Man ging davon aus, daß die Staatsschuldentilgungs-Commission die Valuta für die emittirten Loose Lit. E. bis M. nicht so, wie bey den Loosen Lit. A. bis D. erhalten, sondern solche nur der Peräquations-Kassa zur Verwendung für ihre eigenen Zwecke überlassen habe, daß die Verzinsung dieser Loose nur Commissions-Weise von der Staatsschuldentigungs-Kommission erfolgt sey, und wenn die emittirten Loose gleich auf die Staatsschuldentilgungs-Commission lauteten, diese jedoch nicht, sondern die Kriegsperäquations-Kassa die eigentliche Schuldnerin sey, daher diese Schuld zu 8 Millionen von der Peräquations-Kassa übernommen werden mußten.

Durch die Verordnung vom 16. Jul. 1816 (Rgbl. St. XXVII. S. 500) wurde demnach die Eigenschaft als Staatsschuld, und der Vorzug, wie er den Loosen von A. bis D. zusteht, entzogen — die Loose selbst wurden auser Curs gesetzt, und angeordnet, daß sie bis Ende des Jahrs gegen Schuldscheine der Peräquations-Kassa auf den Namen der damaligen Besitzer lautend, wenigstens bis Ende des Jahrs 1816 ausgetauscht werden sollen.

Bis zum 20. Januar 1817 war indessen der Umtausch nicht vollzogen, wie aus einer Bekanntmachung der Central-Peräquations-Kasse von demselben Datum erhellt. (Rgbl. St. III. S. 21 und 22.)

Noch ehe die Verordnung vom 16. Julius 1816 vollzogen wurde, erschien bey dem eingetretenen Ministerwechsel am 24. Februar 1817 eine allerhöchste Verordnung von 24. Febr. 1817 (Reg. Blt. St. VIII. S. 119.) nach welcher die Lotterie-Loose von Lit. E. bis M. noch ferner im Curse beilassen, die Verzinsung und Kapitals-Heimzahlung von der Schulden-Tilgungskasse geschehen, und diese Loose zur Verloosung kommen sollen, wenn die Loose von A. bis D. getilgt seyn werden.

Gegen die Anerkennung der Loose von A. — D. wird außer der allgemeinen Erinnerung der fehlenden Rechnung keine Erinnerung gemacht. Dagegen wird die Existenz und Rechtlichkeit der Lotterie-Loose von E. bis M. bezweifelt, weil sie zum großen Theile wenigstens tief unter ihren Nominalwerthe emittirt, und dafür Lieferungen von Naturalien abermal um sehr theuere Preise geleistet worden seyen.

Ohne Zweifel sollen diese Bemerkungen zu einer Reduction der Lotterie-Loose Lit. C. — M. führen.

Allein ich halte eine solche Reduktion

I. für verfassungswidrig,

II. für unrechtlich

III. für unpolitisch.

Zu I. für verfassungswiedrig. Tit. VII. §. 11 der Urkunde wird verfügt,

»die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewahrleistung der Stände gestellt.«

Was demnach am 26. May 1818 zur gesammten Staatsschuld gesetzmaßig gehörte, wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. —

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

No. 302. 28. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede
des 2ten Präsident v. Seuffert,
den Schuldentilgungsplan betreffend.
(Fortsetzung.)

Es gehört zweyerley dazu, ansagen zu können, daß eine Schuld zur Staatsschuld gehört habe, nämlich:

1) Es muß außer Zweifel seyn, daß eine Schuld bestanden habe,

2) daß eine gegebene Schuld als Staatsschuld von der höchsten Gewalt anerkannt worden sey.

Beydes ist bey den Lotterie-Loosen Lit E. — M. außer Zweifel. — Die Schuldentilgungs-Commission hat diese Schuldscheine als Schuldnerin unterzeichnet, und die Gläubiger der Zinsen und des Kapitals wegen mit ihren Fonds zu sichern versprochen.

Es thut nichts zur Sache, daß die auf 8 Millionen sprechenden Lotterie-Loose der Peräquations-Kasse zur Verwendung für ihre eigentlichen Zwecke überlassen worden seyen. Das eigene Verhältniß der Peräquations-Kasse und der Schuldentilgungs-Commission ist ganz fremd bey dem Verhältniß zwischen dem Inhaber der gedachten Lotterie-Loose und der Schuldentilgungs-Commission. — Man hat schon einmal den Versuch gemacht, diese Verhältnisse zu verwirren, und die Peräquationskasse als wahre Schuldnerin der Inhaber der Lotterielooſe zu unterschreiben. — Allein die Reclamationen der Besitzer dieser Loose, und die aus dieser letzten Zuckung einer regellosen Verwaltung entstandene Zerrüttung des Staats-Credits zeigten bald den begangenen Fehler. — Die Verordnung vom 24. Februar 1817 stellte das ursprüngliche und natürliche Verhältniß wieder her; indem sie die Staatsschuldentilgungs-Commission als die eigentliche Schuldnerin, als diejenige Stelle bezeichnete, von welcher Kapital und Zinsen zu bezahlen seyen.

In derselben Verordnung wurde auch die fragliche Schuld als Staatsschuld anerkannt.

Man sagt, diese Schuld betrage nicht so viel, als der Normal-Werth ausweise, weil die Lotterie-Loose zum Theil tief unter den Normalwerthe ausgegeben worden seyen.

Diese Einrede wird entweder von der Schulden-Tilgungs-Commission, oder von der Peräquations-Kasse gemacht.

Im ersten Fall steht entgegen, daß die Schuldentilgungs-Kommission die Lotterie-Loose nicht selbst ausgegeben habe, sondern sich nur in rechtlichem Verhältnisse zu der Peräquationskasse befinde. Wie dem aber auch immer sey, so ist die Anerkenntniß der Schuld nach ihrem ganzen Normalwerthe durch die Verordnung vom 24. Februar 1817, sowohl was die Zinsen, als die Kapitale zur Rückbezahlung betrifft, anerkannt worden.

Digitized by Google

Ist die Rede von der Peräquations-Kasse, so entscheidet die Verordnung vom 16. Julius 1810, nach welcher die Peräquations-Kasse angewiesen wuede, für die vormals außer Curs gesetzten Lotterie-Loose andere auf den ganzen Nominalwerth deeselben sprechende Schuld-Scheine auszustellen.

Man betrachte demnach die Sache, von welcher Seite man wolle, so erscheinen die Lotterie-Loose nach ihrem Nominalwerthe als eine schon am 26. May 1818 bestandene Staatsschuld.

Dieselbe steht demnach wirklich unter der Gewährleistung der Stände.

II. Eine Reduction der Lotteeieloose Lit. E. — M. ist eine unrechtliche Maaßregel, dieselbe mag nach dem gezeuwärtigen oder nach dem höchsten Curse geschehen, welchen diese Staatspapiere jemals erreicht haben.

1) Das Anastasianische Gesetz, welches in die Privat-Verkehre der Schuldner einem Cessionar mit der Wirkung entgegen setzen kann, daß der Schuldnee nicht mehr zu bezahlen schuldig ist, als der Cessionar dem Cedenten für die Cession dee Schuld gegeben hat, kann von dem Staate der Besitzee dem von ihm ausgefloßenen Schuldscheine niemals entgegen gesetzt werden.

Die Schuldbriefe des Staats, vorzüglich solche, welche auf jeden Besitzer speechen, wie die Lotterie-Looſe, sind eine eigentliche Waare, welche sich in unaufhörlichem Umlaufe befindet. In diesem unaufhörlichen Umlaufe sucht man veegebens das Verhaltniß zwischen dem Cedenten und Cessionar. Es zeigt sich vielmehr ein unzählbares und fortdauerndes Kaufen und Verkaufen diesee Papiere bald in höherem, bald in einem geringeren Werth nach der Veränderlichkeit des Cursses. Auch dee letzte Besitzer ist ein Käufer dieses Papiers, wie kann demselben das Anstasianische Gesetz entgegengesetzt werden?

2) Wenn der Staat dem letzten Besitzer eines Lotterie-Looses das Anastasianische Gesetz entgegen setzen wollte, so könnte dieß nur im Wege Rechtens oder im Wege der Güte geschehen, und dem letzten Besitzer müßte wieder der Regeeß gegen seinen Cedenten, und so fort allen übrigen Zwischenbesitzern in dem unendlichen Umlaufe, welchen dieses Papier genommen hat, vorbehalten seyn.

Man wird mir ohne Schwierigkeit einräumen, daß dieß unmöglich sey. Und gleichwohl müßte es also geschehen, wenn die Maaßregel gerecht seyn soll.

Dee Staat, welcher ein Privatrecht gegen einen Staatsburger verfolgen will, muß nothwendig den Rechts-Weg betreten. Eine Reduction durch einen Gewalt-Streich ist weder dem Staatsoberhaupte, noch einer Stande-Versammlung erlaubt. Sie würde sonst im höchsten Grad unrechtlich seyn.

Was endlich dem Staat Recht seyn soll, muß auch allen Zwischenbesitzern der Staatspapiere Recht seyn, und wenn man anerkennt, daß die Realisirung dieses Rechtes unmöglich sey, so wird man auch eingesteen, daß die Realisirung dieses angeblichen Rechtes auch für den Staat rechtlich unmoglich sey.

3) Bey jedem Kaufe dee Staatspapiere kommt eine Art von Hoffnungskauf vor, welchee füe jeden Käufer mit einiger Gefahe des Verlustes verbunden ist.

Als die Lotterie-Looſe Lit. E. — M. ausgegeben wurden, war dee Staat in einer großen Crisis, wee damals diese Looſe, wenn auch weit unter dem Nominal-Werthe annahm, stellte doch die Gefahe, sein ganzes Kapital zu verlieren, mit dem künftige Gewinne, wenn die Crisis einen glücklichen Ausgang nehmen würde, in die Wagschale. — Diese Hoffnung wurde inzwischen an Andeee veeaußert. — Man würde demnach durch die Reduction der Lotterieloose den Besitzern derselben, ein wohl erworbenes Recht, namlich die gekaufte Hoffnung, entziehen.

Welchen Curs man immer bey dieser Reduktion zu Geunde legen würde, so würde man dieses wohlerworbene Recht immer kränken, weil man auch den hochsten Kurs angenommen, in welchen die fraglichen Papiere jemals gestanden sind, dennoch Niemanden die von ihm erkaufte Hoffnung zu entziehen befugt ist.

4) Ohne Zweifel ist man nicht gemeynt, den Inhabeen der Lotterieloose Lit. E. bis M. dieselben im baaren Geld um den höchsten oder den jetzigen Kurs abzunehmen.

Ich müßte auch dieses aus dem so eben angeführten Geunde für widerrechtlich erklären. — Man wied vielmehr gegen Abgabe der Lotterie Looſe andre Schuldbriefe mit den bis zum höchsten oder zu dem deemal laufenden Kurs, reducirten Summen auszustellen gemeynt seyn.

Geschieht dieses, so werden diese Papiere mit der darin ausgedrückten Summen nicht al pari bleiben, sondern nach dem Verhältnisse des jetzigen Kurses sinken. Das Veehältniß bey den Lotterie-Looſen wird folgendes seyn:

Digitized by Google

100 Gulden Papiere stehen dermal z. B. zu 70 — Wie hoch steht demnach ein Papier von dem Nominal-Werthe 70?

Es ergiebt sich hieraus, daß alle Lotterie-Loose von E. — M. von ihrem Kurse zu 70 von hundert augenblicklich, und zum Mindesten auf 40 Procent herabfallen werden.

Ich sage zum Mindesten, denn sobald die Hand der Willkühr ein Staatspapier erreicht hat, fällt es nicht nach bestimmten Verhältnissen, sondern in unbestimmbaren Progressionen herab.

Wer giebt aber der Stände-Versammlung das Recht, den Besitzern dieser Papiere auf einmal so ungeheure Summen durch einen bloßen Gewalts-Streich zu entziehen?

5) Wer diese Papiere in den neuesten Zeiten gekauft hat, that es in der Zuversicht, daß nach der kategorischen Erklärung der höchsten Gewalt die Loose richtig gezogen, den gezogenen die betreffenden Gewinne bezahlt, und daß nach gänzlicher Rückzahlung der Loose von A. bis D auch jene von E. bis M. verlost und zurückbezahlt werden würden.

Wer giebt der Stände-Versammlung das Recht, den Besitzern dieser Papiere dieses wohlerworbene Recht durch den Gewaltstreich der Reduction zu entziehen?

6) Es ist unbezweifelt, daß mehrere Lotterie-Loose von Lit. E. — M. und zwar zwey Millionen gegen baare Bezahlung des Nominalwerthes ausgegeben wurden. Vorzüglich waren es mehrere Gemeinden, welche in Besitz solcher Papiere gegen baare Zahlung der Valuta gekommen sind.

Diese Papiere kamen inzwischen an andere Besitzer, von welchen sie vielleicht tief unter ihrem Nominalwerthe angekauft wurden. Wäre die Ungerechtigkeit groß, wenn man überhaupt die Maaßregel der Reduction ergreifen würde, so wäre sie ohne Zweifel noch größer in Bezug auf solche Papiere, welche nur gegen Bezahlung der baaren Valuta ausgegeben würden.

III. Eine Reduction der fraglichen Papiere ist endlich eine unpolitische Maaßregel.

Wir sind unter andern zusammenberufen worden, um den Staats-Kredit auf unwandelbaren Grundlagen zu befestigen.

Baiern bedarf dieses Staatskredits in einem vorzüglichen Maaße.

Baiern soll, wenn es sich von einem Kriege um seine Selbstständigkeit und Unabhängigkeit handelt, eine respectable Armee mit größter Schnelligkeit aufstellen und entwickeln können. Dasselbe Baiern soll, wie wir alle wünschen, in Zeiten des Friedens seine Armee auf so wenig Mannschaft und Pferde zurückführen, als es immer möglich ist, damit das Volk sich von seinen ausgestandenen Leiden erhole. — Soll sich demnach diese Armee, wenn es die Nothwendigkeit gebietet, so bald und kräftig entwikeln, so bedarf man hiezu des Staats-Kredits.

Wir haben keinen Staatsschatz. Die Gelder und Staats-Effecten, welche diese Bestimmung erhalten sollten, sind an die Staatsschulden-Kasse zur Verrechnung ihrer Deckungs-Mittel hingegeben worden.

Wir haben auch keine Hoffnung, einen Staatsschatz so leicht und so geschwind zu sammeln.

Was erspart und erübrigt werden kann, hat bereits seine Bestimmung. —

Die Lotterie soll aufgehoben, das Volk durch Ersparnisse in seinen Lasten erleichtert werden.

Zeiten der Verlegenheit kommen in allen Staaten. Wie sollen wir denselben ohne Staatskredit begegnen?

Eine Reduktion der Staatspapiere müßte aber augenblicklich den Staats-Credit nicht nur erschuttern, sondern völlig vernichten.

Man sage nicht, daß die reducirten Papiere, so wie die nichtreducirten unter die Garantie der Stände gestellt würden, und daß es eben diese Stande seyen, welche den Staats-Credit aufrecht zu erhalten vermöchten.

Allein wer könnte Vertrauen auf eine Stände-Versammlung setzen, welche ihre Operationen zur Begründung des Staats-Credits mit Reduktionen beginnt? Wer würde dem Staate in Zukunft Credit geben mögen, wenn man besorgen muß, daß eine andere Ständeversammlung dem Systeme der Reductionen gleichfalls huldigen werde?

Alle Regierungen, welche den hohen Werth des Staats-Credits erkennen, verschmähen diese gewaltthätige Maaßregel auch bey Papieren, welch sie selbst tief unter ihrem Nominalwerthe emittirten.

Preußen kampfte wie Baiern im Jahre 1813 um seine selbstständige und unabhängige Existenz. — In diesem Jahre gab es keine Staatspapiere selbst zu 25 bis 30 Prozenten, und die sogenannten Tresor-Scheine nur zu 15 Procenten aus.

Digitized by Google

Weit entfernt, den Gläubigern des Staates, welche in den Zeiten der Gefahr demselben nur wenig gaben, mit dem Anastasianischen Gesetze zu lohnen, negozirte dieser Staat ein ungeheures Darlehen abermal mit großen Aufopferungen in England, um seine Verpflichtungen zu erfüllen, und die von dem Staate selbst zu 30, 25, 18 Prozent emittirten Papiere stiegen beynahe al pari.

Unter der königl. Westphälischen Regierung wurden die Staatspapiere auf ein Drittheil reducirt. Eine Folge davon war, daß diese Papiere kaum um 11 Prozent angebracht werden konnten.

Die Stände Hannovers kamen in ihrem Rechtssinne, und in dem Anerkenntnisse des hohen Werths des Staats-Credits auf diese gewaltsame Maaßregel zurück, und erkannten den ganzen Nominalwerth dieser Papiere wieder an, wodurch sie beynahe al pari stiegen.

Ist es außerdem so etwas Ungewöhnliches, daß die Staatspapiere in Fällen einer Geldnoth unter ihrem Nominalwerthe ausgegeben werden. Wird Preußen, das an seinem in England negozirten Darlehen nur 60 statt 100 erhielt, um deßwillen nicht 100 zur Verfallzeit zurück bezahlen? — Oder wird Frankreich den Rentenverkauf der Staats-Waldungen und Realitäten anfechten, weil das 100 dieser Renten nur zu 60 verkauft werden konnte?

Der Staat, der seinen Credit aufrecht erhalten will, muß sein Wort halten. — Sie werden, meine Herrn, dadurch, daß Sie jede Reduction verwerfen, auch den baierischen Staat in den Fall setzen, sein Wort halten zu können.

Ich trage demnach in Erwägung der vorstehenden Gründe, und in der weiteren Erwägung, daß die Lotterie-Loose Lit. E. — M. in die Kataster der Staatsschulden eingetragen seyen, darauf an, daß auch diese unter die Gewährleistung der Stände-Versammlung gestellt werden.

4) Lotterie-Anlehen

verzinsliches mit 10,380000 fl. —
unverzinsliches mit 1,952520 fl. —

Dieses Lotterie-Anlehen — anfänglich auf 12 Millionen verzinslichen, und 6 Millionen unverzinslichen Darlehens berechnet, war ursprünglich bestimmt, die Operationen der Schulden-Tilgungs-Commission zu erleichtern und zu befördern.

Allein die politischen und kriegerischen Verhältnisse des Jahrs 1813 veranlaßten die Umschaffung dieses freywilligen Darlehens in ein erzwungenes. (Verordnung vom 14. Febr. 1813. (Rgbl. St. IX. S. 210).

Ein bedeutender Theil der Loose von Lit. A. — D. wurde im Wege des erzwungenen Darlehens abgesetzt. Anders verhält es sich mit den Loosen Lit. E. — M.

Die Wichtigkeit der Sache fordert eine etwas umständliche Auseinandersetzung des Schicksals dieser Loose.

Was endlich das unverzinsliche Lotterie-Anlehen betrifft, so fordert der Herr Berichtserstatter des IV. Ausschusses abermal Nachweisung und Rechnung. Ich bemerke hierauf, was oben schon angeführt worden ist, daß es den ständischen Kommissarien unbenommen seyn müße, die Rechnungen einzusehen und zu prüfen.

5. Hypothekarische Anweisungen mit 7,340,000 fl.

Den Ursprung dieser hypothekarischen Anweisungen hat der Herr Berichtserstatter des IV. Ausschusses hinreichend entwickelt.

Die Stiftungen sollten für 12 Millionen Realitäten verkaufen, den Kaufschilling an die Schuldentilgungs-Kommission abgeben, und dafür 4prozentige Obligationen erhalten.

Die Kaufschillinge konnten so schnell nicht eingehen, als man es bey der bestehenden Geldverlegenheit wünschen mußte.

Es wurden demnach gleichsam auf die Hoffnung dieser eingehen sollenden Kaufschillinge Anweisungen geschaffen und emittirt.

Der Verkauf der Stiftungs-Realitäten hatte nicht Statt. Diese Anweisungen wurden gleichwohl in Umlauf gesetzt.

Dieselben werden in zwey Catastern getragen, und eine eigene Rechnung wird hierüber geführt.

Gleichwohl wird ihre Liquidität bezweifelt. — Mir scheint nicht, daß der Umstand den Zweifel begründen könne, weil es diesen Anweisungen an der erwarteten Hypothek fehle.

Wer könnte jemals zweifeln, daß eine Schuld aufhöre, Schuld zu seyn, weil ihr die ursprünglich zugedachte Hypothek fehle, oder mit andern Worten, wer möchte zweifeln, daß das Principale aufhöre, zu bestehen, wenn auch das Accessorium aufhört zu seyn, oder niemals vorhanden war.

(Fortsetzung folgt.)

Mit einer Beylage.

Digitized by Google

Beylage

zur

baierischen Landtagszeitung.

Die Ungleichheit der Besteuerung in direkter Hinsicht betreffend.

Hohe Kammer der Abgeordneten des Landtags!

Das so ganz ausgezeichnete Benehmen Einer hohen Kammer in den Volks-Angelegenheiten des Reichs, der feste und biedere Sinn für die Wiederkehr der durch die Umgestaltung und den Sinn für neue Schöpfungen gestörten Ordnung in allen Theilen der Verwaltung; die edle Sorge für Volksglück, für Einstellung der Willkühr und Regellosigkeit, erfüllen uns, die unterzeichneten Vorstände, mit dem lebhaftesten Danke, mit tiefer Verehrung. Wir haben die Ueberzeugung, daß die ganze baierische Nation diese Gefühle der Dankbarkeit und Verehrung mit uns theilen werde.

Zweyerley Angelegenheiten nämlich:

1) Die Kriegskosten-Ausgleichung in dem hiesigen Landgerichts-Bezirk und

2) die widerrechtliche Reduktion der Zinsen von den bey der Staatskasse angelegten Stiftungs-Kapitalien von 5 auf 4 Procent

klagten wir Einer hohen Kammer in unsern Bittschriften vom 5ten und 20sten April laufenden Jahrs.

Wir sind überzeugt, daß Eine hohe Kammer diese wichtigen Gegenstände nicht unberücksichtiget lassen wird.

Noch einen dritten der wichtigsten Gegenstände bringen wir durch die gegenwärtige Vorstellung nach.

Eine der auffallendsten und unerklärbarsten Erscheinungen ist wohl die, daß nach der Landtags-Zeitung bey Besteuerung der Häuser durch das allgemeine Steuer-Provisorium

a) in Altbaiern nur das Areal, worauf die Häuser stehen, zur Besteurung eingeschätzt worden ist,

b) daß der Werth dieser Häuser ganz außer Besteurung gelassen — dagegen aber

c) dieser Häuserwerth in den neu acquirten Provinzen in dem höchsten Maaßstab zur Besteurung gezogen worden ist.

Diese offene Thatsache beweist die unverzeih-

Digitized by Google

liche Willkühr und Regellosigkeit in Anwendung der Landesverordnungen.

Dieser Willkühr ist es zuzuschreiben, daß durch das neue Steuer-Provisorium die Steuer ungleicher ward, als sie je gewesen ist.

Das Steuer-Rektifikations-Gesetz vom Jahr 1808 spricht die Besteuerung der Häuser nach ihrem Werthe so deutlich aus, als das Amen im Vater Unser steht.

Dieses Gesetz wurde im Jahr 1811 in dem Obermain- und Rezat-Kreise allgemein angewendet, wie es Pflicht der Steuer-Beamten war.

Seit dem Jahr 1812 zahlen die neu acquirirten Einwohner der beyden Kreise, und auch wir, eine klagenswerthe hohe Häuser-Steuer, während in Altbaiern, wo doch auch das Steuer-Provisorium vom Jahr 1808 eingeführt ist, nur eine geringe Steuer lediglich nach dem geringen Werthe des Areals eingeführt ist.

Wie diese strafbare Prägravation der neu acquirirten baierischen Unterthanen unter einerley Gesetz bisher und 8 Jahre lang zugelassen werden konnte, das ist und bleibt uns unbegreiflich, das wird Jedermann in Erstaunen setzen. Ja, diese auffallende Prägravation muß das Gefühl für Recht empören, und gereicht Denen, welche für richtige Befolgung der Gesetze wachen sollen, zur Verantwortung. Diese Prägravation ist endlich ein Beweis, wie sehr die beauftragten äußern Beamten mit Anwendung der Gesetze — mit dem Wohle der Unterthanen spielen, und wie wenig höhern Orts in diesem Punkt auf Kontrole und Wachsamkeit geschehen wird, die überhaupt zu fehlen scheint.

Laut beklagen wir im Namen unserer Gemeinden, Kämmereien und Stiftungen und gewiß alle betheiligte Unterthanen in dem Rezat- und Obermain-Kreise, diese an Ungerechtigkeit gränzende Prägravation.

Unmöglich kann so leicht, wie es scheint, darüber hinweggegangen werden.

Diejenigen höhern Beamten, welche diese Prägravation hätten nach ihren Pflichten verhüten können und sollen, sind verantwortlich, und das Recht will, daß die prägravirten Unterthanen entschädiget werden.

Denn das Rektifikations-Gesetz vom Jahr 1808 ist deutlich, dasselbe hatte auch, wie bemerkt, in Altbaiern seine volle Kraft und Anwendung, die auf den Grund desselben gefertigten Kataster mußten von den Oberbehörden geprüft werden, und bey nur der geringsten Aufmerksamkeit für diese so wichtige National-Angelegenheit hätte die Willkühr in Anwendung des Gesetzes, die daraus gefolgte Prägravation entdeckt werden müßen.

Was nützen sonst die vielen Oberstellen, deren Pflicht es ist, für richtige Anwendung und Befolgung der Gesetze zu wachen?

Ohne diese Wachsamkeit würde und müßte die Gesetzes-Execution zum Nachtheil der Unterthanen in ein Werk der Laune und Willkühr ausarten, was ein geordneter Staat nicht zulassen kann und darf.

Weder unsere Gemeinden noch alle andere Betheiligte werden und können sich hier beruhigen.

Es genügt uns nicht, daß die laut schrei-

Digitized by Google

ende Prägravation abgestellt, daß dadurch jetzt ein kameralisches Plus erzielt werden soll.

Hier handelt es sich von nachläßiger oberflächlicher Anwendung eines allgemein gültigen Gesetzes, die gleich im Entstehen hätte abgestellt werden sollen. Hier handelt es sich von der verletzten Gleichheit dieses Gesetzes im Effekt, von der Zurücksetzung und Benachtheiligung eines großen Theils treuer — wenn gleich neu acquirirter Unterthanen.

Nicht diese können bey gleicher Gesetzes-Richtschnur Ausnahmsweise so auffallend belästiget — und die ältern Unterthanen gesetzwidrig geschont werden.

Mit lauter Stimme des Rechts sprechen wir Entschädigung unseres Verlustes, strenge Untersuchung der unbegreiflichen Zulassung der vor Augen liegenden Prägravation an.

Wir sind seit 8 Jahren von einer hohen an sich gesetzlichen Häusersteuer gedrückt. In Altbaiern zahlt man dafür unter gleichem dort geltenden Gesetz auffallend weniger durch Schuld einer gesetzwidrigen Operation in der Gesetzes-Anwendung.

Man regulire auch hier diese Steuer gesetzlich, lasse nach der Forderung des Rechts dieselbe auf 8 Jahre nachzahlen, und mindere auf diese Zeit unsere Steuer als Entschädigung.

Nur dadurch kann die bisherige Unterlassung wieder gut gemacht werden.

Kein Recht in der Welt wird uns allen Prägravirten diese Entschädigung absprechen. Denn unsere Prägravation liegt vor Augen, die einseitige Schonung der Unterthanen in Altbaiern kann dagegen nicht gerechtfertiget werden.

In dem festesten Vertrauen sprechen wir die Aufmerksamkeit Einer hohen Kammer auf diese wichtige Angelegenheit an, und nahen uns hoch derselben mit der ganz gehorsamsten Bitte:

unsere rechtliche Entschädigung auf die 8 jährige Prägravations-Zeit in der bemerkten oder einer andern thunlichen Art hochgeneigtest einzuleiten, und Veranlassung zur Untersuchung der Prägravation gegen diejenigen Staats-Beamten zu geben, welche dieselbe nach Pflichten hätten verhüten können, und verhüten sollen.

Laut für uns spricht das Recht. Der Wohlstand kann nicht einem Theile der Unterthanen genommen — und dieser dem andern Theile zugelegt werden.

Gleichheit vor dem Gesetz ist konstitutionell.

Schon dieser Umstand entscheidet unsere Ansprüche, berechtiget uns zu den sichersten Hoffnungen.

Wir verharren mit der größten Ehrfurcht.

Windsheim im Rezatkreis, den 9 Juni 1819.

Einer hohen Kammer der Abgeordneten des Landtags,

ganz gehorsamste Vorstände der Magistrate und Distrikte.

Ungerland,

Burgermeister zu Windsheim.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 303. 29. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischman'schen Buchhandlung in München.

Rede
des 2ten Präsidenten v. Seuffert,
den Schuldentilgungsplan betreffend.

(Fortsetzung.)

Man hat gesagt, die Liquidität der Schuld sey auch um deßwillen zweifelhaft, weil mit den Hypothekar-Anweisungen Papiere eingeliefert worden seyen, deren Curs weit tiefer gestanden wäre! Ich bin hierüber nicht genugsam unterrichtet.

Allein ich glaube bey dem Lotterie-Anlehen bewiesen zu haben, daß es bey Anerkennung der Staats-Papiere nicht darauf anzukommen habe, in welchem Curse dieselben emittirt, oder eingelöst worden seyen.

Ich stimme daher dafür, daß auch die hypothekarischen Anweisungen unter die Gewährleistung der Stände zu stellen seyen.

Zu C. Getreide-Schuld mit
1.800,000 fl.

Ueber diesen Posten ist Rechnungs-Stellung zugesichert worden. Aus dieser wird erst hervorgehen, wie viel hievon unter die Gewährleistung der Stände zu stellen sey.

Vor der Hand mindert sich diese Schuld schon um 700,000 fl. als um den Zuschuß, welcher von der Präquations-Kasse zu diesem Getreide-Einkaufe geleistet worden ist, womit sich auch die Zinsen um 35,000 fl. mindern.

Ich habe indessen heute erst von dem sehr verehrten Redner der Regierung vernommen, daß er die Verzinsung der ganzen Getreide-Schuld nur zu 15,000 fl. angenommen habe. Es wird sich darnach die Getreid-Schuld, wenigstens die verzinsliche, bedeutend vermindern.

Zu D. Den Schulden-Zuwachs betreffend.

Soll derselbe bey der Specialkasse in
2,100,534 fl. 7 kr.
bey der Hauptkasse beyläufig in
937,896 fl.
bestehen.

Der Schuldenzuwachs bey den Spezial-Kassen ist überhaupt (in genere) begründet, in so ferne nach völkerrechtlichen Verträgen, und beziehungsweise selbst nach der Verfassungsurkunde von den Schulden jener vormaligen Reichsstände und Reichsstädte, welche nunmehr der Souveränität Baierns unterworfen sind, ein Theil von dem Staate übernommen werden muß. — Das Quantum dieser Schulden kann aber nicht früher als gewiß angenommen werden, als dasselbe durch Verträge bestimmt und außer Zweifel gesetzt ist.

Den Schulden-Zuwachs bey der Hauptkasse be-

Digitized by Google

betreffend, ist derselbe von der Regierung selbst nur approximativ angegeben worden.

Als vollkommen liquid kann demnach diese Schuld nicht gehalten werden. Dieselbe darf jedoch, wenn es sich von einem statthaften Schuldentilgungsplane handelt, nicht ganz ausser Ansatz bleiben.

Auf jeden Fall gehören diese Positionen in die Categorie jener Staatsschulden, welche, sobald ihre Liquidation erfolgt seyn wird, unter die Gewährleistung der Stände gesetzt werden müssen.

II Abschnitt.

Von dem Bedarf und den Deckungs-Mitteln der Schuldentilgungs-Kommission.

Bey diesem Abschnitt sind zwey Fragen zu beantworten.

I. Was bedarf die Schuldentilgungs-Commission?

II. Worin bestehen die Mittel, dieses Bedürfniß zu decken?

Zu I. die Schuldentilgungs-Commission

muß 1) die Zinsen der Kapitalien,

2) die Administrations-Kosten decken,

3) sie muß einen Ueberschuß haben, um die Kapitalschuld allmählig zu vermindern.

Zu 1. Es ist zur Zeit nicht möglich, den Zinsen-Bedarf rein anzusetzen.

Nach dem Ausweise Tabelle I des ministeriellen Vortrags wird mit Einschluß der Getreide-Schuld-Verzinsung der jährliche Zinsen-Bedarf angesetzt zu 3,110,303 fl. Allein, da wir erst heute von dem verehrten Redner der Regierung vernomen haben, daß die Zinsen der Getreideschuld nur 15,000 fl. betragen werden, so bleiben nur in Ansatz 3,065,000 fl.

Rechnet man hiezu die Zinsen von dem angegebenen Schulden-Zuwachse mit 112,000 „

die Zinsen der Peräquationskassen-Schuld mit 343,145 „

die Zinsen-Erhöhung der Nürnberger Staatsschuld mit 152,000 „

die Verzinsung der Depositen mit 2 Prozent beyläufig 10,000 „

so ergiebt sich für die Verzinsung der Staatsschuld die Summe von 3,682,145 „

Diese Summe dürfte wohl das Maximum der Verzinsung seyn, da die Erhöhung der Zinsen, durch die Zinsen-Mehrung der Nürnberger Staatsschuld und des Schulden-Zuwachses nach dem uns heute bekannt gemachten ministeriellen Antrage angenommen, und von mir noch durch die Zinsen der Depositen vermehrt worden sind.

Ueber diesen letztern, die Depositen betreffenden Punkt, aus welchem eine Zinsen-Vermehrung hervorgeht, habe ich noch einige Rechenschaft abzulegen.

Die Depositen sind bisher zwar unverzinslich an die Schulden-Tilgungskassen abgegeben worden. Auch liegt es in der Natur und dem Wesen eines Depositums, daß keine Zinsen hievon entrichtet werden. Allein, es liegt nicht minder in der Natur eines Depositums, daß es nicht verwendet, sondern zur Verfallzeit demselben Individuum zurückgegeben werde.

Wird es gleichwohl verwendet, so ist es billig, daß es einige Zinsen trage. Ich trage nur auf zwey von hundert an, weil es zu jeder Zeit ohne vorgängige Aufkündigung zurückgegeben werden muß, und daß eine Verbindlichkeit zu dieser Zinsenzahlung nur dann erwachse, wenn das Depositum länger als einen Monat bey der Kasse bleibt, daß endlich nur von einem ganzen Monate Zinsen zu entrichten seyen, um durch die Berechnung der Zinsen im kleinsten Detail das Geschäft selbst nicht zu complicieren.

Zu 2) die Administrations-Kosten sind zu 90000 fl. angesetzt. Dieselben müßen, und werden sich allmählig vermindern; vor der Hand jedoch werden dieselben in der Erwägung, daß diese Summen größtentheils aus Besoldungen bestehen, in Ansatz kommen müßen.

3,682,145 fl.

addirt man zu den Zinsen die Administrations-Kosten mit 90,000 „

so ergiebt sich der jährliche Bedarf zu 3,772,145 „

Zu 3) Nach Bilancirung der Staats-Einnahmen- und Ausgaben ergiebt sich ein Ueberschuß von 4,109,528 „

Von diesem Ueberschusse muß vor Allem die Dotirung des Special-Tilgungsfonds des Untermainkreises für Verzinsung, und Sinkingfond mit 453,314 „

abgezogen werden. Es verbleibt demnach 3,647214 „

Rechnet man hiezu an heimfallenden Pensionen 200,000 „

so ergiebt sich die Summe von 3,848,214 „

Digitized by Google

Es verbleibt demnach für das Jahr 1819/20 nur ein Ueberschuß von 165,069 „

Es ist aber klar, daß die Schulden-Tilgungs-Commission bey weitem mehr bedürfe? Dieser Bedarf kann nicht auf ein Jahr beschrankt werden, sondern derselbe muß die ganze Finanzperiode von 6 Jahren umfassen.

Wenn, wie ich vor der Hand dafür halte, die dringendsten Verbindlichkeiten der Schulden-Tilgungs-Commission in dieser Periode erfüllt werden sollen, so dürfte mit Einrechnung des Deficits des laufenden Etats-Jahrs der Bedarf die Summe von eilf Millionen nach den von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen hervorgegebenen Voranschlägen übersteigen.

Zu II. Es fragt sich daher, welches sind die Mittel, dieses Bedürfniß zu decken?

Ich rechne hieher

1) die Einkünfte des Malzaufschlages. Mit diesen Einkünften war die Schulden-Tilgungs-Kasse seit dem Jahre 1811 dotirt. Mit diesen Einkünften muß sie dotirt bleiben, und die Einkünfte aus dem Malzaufschlag müssen wie bisher, unmittelbar an dieselbe eingesendet werden.

Das Deficit, was sich dagegen bey der Staats-Kasse durch die gänzliche Uebertragung dieses Gefalls an die Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse ergiebt, muß von letzterer getragen werden.

Mit den Renten dieses Gefälls, und mit einem jahrlichen Zuschusse der Pensionen zu 200,000 fl. werden die jährlichen Zinsen der Staatsschuld gedeckt, und es ergiebt sich noch ein jährlicher Ueberschuß von 165,069 fl.

2) dieser Ueberschuß beträgt in 6 Jahren hiezu 990,414 „

die Effekten der Militär-Hauptkasse 1,200,000 „

die französischen Contributions-Gelder 2,000,000 „

die Eichstädtischen Kaufschillings-Gelder 2,000,000 „

die Domänen-Kaufschillinge 2,000,000 „

die Amtsbürgschaften 300,000 „

Der jährliche Zuschuß an Pensionen ist zwar vor der Hand nur auf 3 Jahre bestimmt worden; allein da man jährlich eines bedeutenden Antheils dieser Pensionen bedarf, um eine Zinsenzahlung zu decken, so würde ich vorschlagen, der Schulden-Tilgungskasse den steigenden Pensionen-Zuschuß 6 Jahre hindurch beziehen zu lassen, und daher hier in Ansatz bringen zu 3,000,000 „

endlich wenigstens einen Beytrag der Hälfte des Familien-Schutzgeldes auf drey Jahre 842,511 „

Wodurch sich eine Summe von 12,333,125 fl. ergeben, und der Gesammtaufwand der Staatsschulden-Tilgungskasse mit Einschluß des Deficits der Hauptsache gedeckt werden wird.

3) schlage ich vor, der Schulden-Tilgungs-Kasse die sämmtlichen gerichtlichen Depositen der sechs älteren Kreise unter der oben schon angeführten Bedingniß der Verzinsung jedoch mit dem Vorbehalte zu überweisen, daß, wenn die Depositen bereits zur Unterstützung einer andern Staatsanstalt verwendet werden, wie dieß in dem Fürstenthume Aschaffenburg geschieht, es hiebey sein Verbleiben habe.

4) finde ich keinen Anstand, der Staatsschulden-Tilgungs-Commission auch, wie vorher von Privaten Geld zu 5 Prozent Verzinsung, und gegen vierteljahrige Aufkündung zu gestatten. —

Wie ist es möglich, eine Maaßregel dieser Art zu mißbilligen?

Nach der Verfassungs-Urkunde Lit. VII. §. 11. ist die Zustimmung der Stände nur zu solchen neuen Staatsschulden erforderlich, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Kapitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird. Was sollte aber entgegenstehen, Kapitalien von Privaten gegen 5 Prozent aufnehmen zu lassen, um damit andere dringende Verbindlichkeiten zu erfullen?

Der Staat und nicht selten auch der Privatmann, hätte er auch Credit, ist, wenn er einer baaren Geld-Summe bedarf, um hiemit eine andere dringende Verbindlichkeit zu erfüllen, ist nicht selten genöthigt, höhere Zinsen, und an Provision mehrere Procente zu bezahlen. — Höhere Zinsen, so wie die Procente der Provision werden bey Vertragen mit Privat-Leuten erspart.

Zu den Mitteln, die Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermainkreises emporzubringen, gehört unter andern auch die Kapitalien-Aufnahme von Privaten, und derselben pünktliche Rückzahlung zur Verfalls- oder Aufkündigungszeit. Was steht entgegen, von diesem Mittel auch bey der Central-Schulden-Tilgungs-Anstalt Gebrauch zu machen?

Es dürfte sogar zu wünschen seyn, die Vormünder

Digitized by Google

und Curatoren, welche die Gelder ihrer Pupillen oder Curanden bey Privatleuten gegen hypothekarische Versicherung unterzubringen nicht vermögen, anzuweisen, dieselben bey der Central-Schulden-Tilgungs-Anstalt verzinslich zu 4 und 5 Prozent anzulegen. Es ist billig, daß den Vormündern und Curatoren überlassen bleibe, die Gelder ihrer Pflegbefohlnen gegen hypothekarische Sicherheit anzulegen. — Wenn ihnen aber dieses nicht gelingen sollte, wo könnten ihre Gelder sicherer, als bey der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Reiches, welche unter der Garantie der Stände-Versammlung steht, angelegt werden?

Die Gerichtshöfe sind angewiesen, nicht zu gestatten, daß das Vermögen der Pupillen und Pfleglinge in fremden Fonds angelegt werde. Um wie viele Millionen wären wir reicher, hätte nicht ein blindes und leichtsinniges Vertrauen die bedeutendsten Summen auswärtigen Fonds zugesichert. — Wenn demnach Vormünder und Curatoren gleichwohl in dem Fall seyn sollten, die Gelder ihrer Pfleglinge gegen hypothekarische Versicherung nicht anzubringen, finde ich keinen Anstand, darauf anzutragen, daß sie zu Anlegung dieser Gelder bey der Central-Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt angewiesen werden.

III. Abschnitt

Von dem Schulden-Tilgungs-Plane.

Jeder Schulden-Tilgungs-Plan geht nothwendig von dem Grundsatze aus, daß der Staat nicht mehr zur Schulden-Tilgung zu verwenden habe, als ihm nach nothwendiger Erstrebung und Erreichung seiner Zwecke von seinen Einkünften übrig bleibt.

Das Erste und Heiligste ist, daß der Staat leben, sich bewegen und den Zwecken des Staats genügen könne. — Die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich sind, soll und darf er nach den Gesetzen der möglichsten Sparsamkeit verwenden. — Auf Kosten dieser, contrahirte Schulden zu bezahlen, ist er nicht verbunden, und kann hiezu nicht verbunden seyn, weil man sonst annehmen müßte, daß er aufhöre, seine Zwecke zu erreichen, d. h. aufhöre zu leben.

Ich möchte hier den Staat mit einem Privatmanne vergleichen, welchem die Gesetze die Wohlthat der Competenz d. h., das Recht einräumen, zu fordern, daß ihm von seinen Gläubigern soviel belassen werde, als erforderlich ist, um davon standesmäßig leben zu können.

Was das physische Leben bey dem gesetzlich privilegirten Privatmanne ist, daß ist das moralische Leben oder das Erreichen der Staats-Zwecke bey dem Staate.—

Wer mit einem Privatmanne contrahirt, dem die Wohlthat der Competenz zusteht, leistet Verzicht auf das Recht, die aus dem Vertrage hervorgehende Schuldigkeit bis zu dem Grade zu erzwingen, daß ihm nicht einmal die Mittel zu seinem standesmäßigen Unterhalte übrig bleiben.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Staats-Gläubigern. — Denselben steht das Recht nicht zu, den Staat zur Erfüllung seiner privatrechtlichen Verbindlichkeiten bis zu einem Grade zu zwingen, daß ihm die streng-erforderlichen Mittel zu seinem Fortleben nicht übrig bleiben.

Alles, was die Staatsgläubiger zu fordern berechtigt sind, besteht darin, daß die Verbindlichkeiten des Staats, in soweit dieß mit dem Fortbestande seines Lebens vereinbar ist, möglichst genau erfüllt werden.

Das Königreich Baiern befindet sich in dem Falle, nicht fortleben zu können, wenn ein rechtlicher Zwang bestehen könnte, alle seine Schulden auf einmal zu bezahlen.

Hieraus ergiebt sich von selbst die Rechtlichkeit eines Schuldentilgungs-Planes, besonders eines solchen, welcher auf die pünktliche Bezahlung der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Zinsen, und allmählicher Rückzahlung der Kapitale selbst gebaut ist.

Nach welchem Plane soll dieß in Baiern geschehen?

Ich übergehe die vielen Vorträge, welche der Kammer bekannt gemacht worden sind, indem ich mich auf jene beschränke, welche von dem königl. Staats-Ministerium der Finanzen dem IV. Ausschuße, und dem Berichterstatter dieses Ausschusses vorgelegt worden sind.

Der Plan des königl. Staatsministeriums der Finanzen weicht von jenem des 4ten Ausschusses im Wesentlichen nicht ab.

Beyde legen den Plan des Edictes von 17. Nov. 1811 zu Grunde.

(Beschluß folgt.)

Digitized by Google

Baierische Landtags-Zeitung.

Nro. 304. 30. Juny 1819.

Im Verlage der Fleischmann'schen Buchhandlung in München.

Rede
des 2ten Präsidenten v. Seuffert,
den Schuldentilgungsplan betreffend.
(Beschluß)

Nun will das königl. Staats-Ministerium der Finanzen an die Tilgungs-Anstalt auch die Pensionen aus der Mediatisirung und Säcularisirung verweisen, dagegen aber die heimfallenden Pensionen der gedachten Anstalt als Sinkingfond zutheilen, in der ersten Finanzperiode endlich den nach dem Plane des Jahres 1811 berechneten Bedarf der Schuldentilgungs-Kasse großen Theils durch Darlehen decken.

Der IV. Ausschuß wird dagegen die Pensionen aus der Säcularisirung und Mediatisirung auf die Schuldentilgungskasse nicht übernehmen, und den Bedarf derselben nicht ganz mit Darlehen, sondern mit disponiblen Effecten der Staats- und Militärkassen, mit den Eichstädter Kaufschillings- und andern Kaufschillingsgeldern aus zu verkaufenden Realitäten, aus den französischen Kontributionsgeldern u. d. g. decken.

Wenn ich das Wesen des Planes des Berichts-Erstatters des 4ten Ausschusses richtig aufgefaßt habe, so sollen vorerst alle Zahlungen eingestellt, alle Schulden des Staats, auf welche Titel sie sich immer gründen mögen, in eine Masse geworfen, neue Staats-Schuldscheine zu 50 bis 500 fl. au porteur ausgefertigt, jedem fünfhundert Gulden-Schein eine einzelne Nummer gegeben, und wenn diese Operation vollbracht ist, durch das Loos entschieden werden, welche Kapitalien nach dem vorhandenen Sinkingfond zurückzuzahlen seyen. Dabey will derselbe immer den vorhandenen Sinkingfond zwischen den Gläubigern der Special-Kassen, und jenen der Haupt-Kasse pro rata theilen, und einen Reserve-Fond im ersten Jahre von 50 bis 100,000, in den folgenden von 100 bis 200,000 fl. bilden, theils um die Schulden, welche nicht in die gemeine Masse geworfen werden konnten, z. B. Depositen-, Pupillen-Gelder, wenn solche fällig werden, berichtigen, theils um bedürftigen Gläubigern, welche mit der Zurückbehaltung ihrer Kapitalien die Entscheidung des Loses nicht abwarten konnten, dieselben nach vorgegangener Prüfung ihrer persönlichen Verhältniße zurückbezahlen zu können.

Nach meiner Ueberzeugung muß der bestehende Schuldentilgungs-Plan aufrecht erhalten werden.

Das königliche Edict vom 20ten August 1811 trennte die ganze Schulden-Masse des Staates von der übrigen Staatshaushaltung, und verwies dieselbe zur eigenen Verhandlung, zur pünktlichen Entrichtung der Zinsen und allmähligen Rückbezahlung der Kapitalien an eine eigene Kommission.

Digitized by Google

Das Edikt vom 11. Nov. 1811 setzt §. 13 die Ordnung fest, nach welcher die Kapitalien zurückbezahlt werden sollen. Regl. von 1811 St. 64 S. 1703.

Der Berichts-Erstatter des 4ten Ausschusses stellt diesen Plan so dar, als wäre derselbe von der Schuldentilgungs-Kommission eingeführt, und in Ausübung gebracht worden (Bericht Abschn. III. S. 33 — 39) und hält denselben für willkührlich, widerrechtlich — unpolitisch.

Ich kann denselben nicht also finden, — denn

1) ist es unrichtig, daß dieser Plan von der Schuldentilgungs-Kommission eingeführt, und in Ausübung gebracht worden sey.

Derselbe wurde der Schuldentilgungs-Commission durch ein eigenes Edict zur Befolgung und Vollziehung vorgeschrieben. Er kann demnach nicht das Product der Willkühr seyn. Ueberhaupt begreife ich nicht, wie einer vollziehenden Behörde, welche ein bestehendes Gesetz befolgt, der Vorwurf der Willkühr und Widerrechtlichkeit gemacht werden könne.

Die Gesetze vom 20 August 1811 und 11 November desselben Jahres bestehen noch. Die Verfassungs-Urkunde hat dieselben nicht aufgehoben. Es kann sich höchstens nur davon handeln, ob der ediktmäßige Plan der Schulden-Tilgung so fehlerhaft sey, daß die Aufhebung dieses Planes, und die Unterstellung eines neuen in verfassungsmäßigem Wege zu wünschen sey. Allein ich finde 2) die Vorwürfe nicht gegründet, welche dem gesetzlichen Plane gemacht werden.

Die Zahlungen, welche an Frankreich in Gemäßheit geschlossener Staats-Verträge zu machen waren, werden mit Recht in die 1 Klasse gesetzt.

Die Schulden, welche der Staat zur Erwerbung von Provinzen, und der darin befindlichen Domänen contrahirt, gehören ohne Zweifel zu den heiligsten und vorzüglichsten Schulden, denn dieselben wurden dazu, daß der Staat Das sey, was er ist, für sein unmittelbares Leben gemacht.

In die zweyte Klasse wurden jene Gläubiger gesetzt, welche der Staats-Schulden-Tilgungskasse zur Führung ihres Geschäftsfond anvertrauet habe.

Auch diesen Vorzug machte ich für gegründet. Sollte jenen Gläubigern, welche durch ihre Vorschüsse eine Schulden-Tilgungs-Anstalt in den Stand setzen, ihre Verbindlichkeiten gegen die Staats-Gläubiger zu erfüllen, dieser Vorzug nicht gebühren? Gläubiger dieser Art sind mehr die Gläubiger der Gesammt-Masse aller Staatsschulden, als des Staates selbst. Stelle man sich die Debitmasse eines Privatmannes vor, die unter gerichtlicher Sequestration steht. Wer dieser Debitmasse Gelder vorleiht, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, um die hiezu gehörigen Güter in baulichen Stand zu setzen u. s. w., hat ohne Zweifel den Vorzug vor allen andern Gläubigern des Gemein-Schuldners, denn er hat der Debitmasse, nicht dem Gemeinschuldner Credit gegeben.

Die Schulden-Tilgungsanstalt repräsentirte und vertrat die ganze Masse der Staatsschulden.

Sie war Kraft des Edikts vom 20 August 1811 befugt und verpflichtet, Geldanlehen selbst unter kaufmännischer Form zu negoziren, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Wer ihr demnach Geld vorlieh, creditirte der Gesammtmasse der Staatsschulden, hat demnach vor Allen Anspruch auf Befriedigung.

Es ist demnach nicht das Alter dieser Darlehen das Hauptmoment, welches entscheidet, sondern ihre Bestimmung. Alle Gründe also, die von einem Vergleiche neuer und alter Schulden entnommen werden, beweisen nichts, denn ihr Vorzug gründet sich nicht auf die Neuheit, sondern auf die Bestimmung der Darlehen.

Daß die dritte Classe der Staatsgläubiger zu den bevorzugten gehöre, bedarf keines Beweises. Besoldungen, Pensionen und für den Staat gefertigte Arbeiten gehören mit zu den Mitteln, den Fortbestand des Staatslebens zu sichern. Ich übergehe hier die Vorzüge, welche den Besoldungen und Pensionen aus dem Rechtsdeputations-Hauptschlusse, und andern völkerrechtlichen Verträgen gebühren. Dieselben sind allbekannt, und mehrmal schon in dieser Versammlung angeführt worden.

Nach diesen drey Classen giebt es noch eine doppelte Art von Staatsschulden, von denen die eine auf eine bestimmte Rückzahlungszeit lautet, die andre nicht.

Jener wurde die vierte, dieser die fünfte Classe angewiesen — jene sind Darlehen, welche meistens auf den Gesammtstaat aufgenommen wurden, diese zum größten Theile Schulden, welche auf einzelnen Provinzen haften. Diese letzte Klasse von Schulden ist keineswegs von dem Gesetze vernachlässigt worden; denn nach §. V. des Edikts vom 17 Novemb. 1811 sollen dieselben in neue Obligationen umgeschrieben, und nach §. XIII. durch das Loos bestimmt werden, welche Ka-

Digitized by Google

pitalien nach dem Maaße der Kraft der Schulden-Tilgungscasse zurückbezahlt werden sollen.

Wenn diese Classe von Staatsschulden wirklich vernachlaßiget worden ist, so lag der Grund an dem Nichtvollzuge des Gesetzes.

Ich trage daher ausdrücklich darauf an, daß das Gesetz in der Art vollzogen werde, daß die älteren Obligationen in neue umgeschrieben, und jährlich wenigstens 200,000 fl. im Wege der Verloosung zurückbezahlt, und diese Rückzahlungen, so wie die Kräfte der Schulden-Tilgungskasse wachsen, vermehrt werden.

Ich habe gezeigt, daß der Schulden-Tilgungs-Plan vom Jahre 1811 die Vorwürfe nicht verdiene, welche ihm gemacht worden sind.

Allein, sollte es nicht einen noch bessern Schulden-Tilgungsplan geben, und sollten wir nicht darauf antragen, daß mit Aufhebung des Gesetzes vom 17. November 1811 dieser bessere Schulden-Tilgungsplan angenommen werde?

Der Herr Berichterstatter des II Ausschusses hält seinen Schulden-Tilgungsplan für besser.

Ich ehre seine Ueberzeugung. Allein ich muß mich der gegentheiligen Ueberzeugung bekennen.

Ich halte denselben, mit dem Gutachten des 5. Ausschusses übereinkommend,

1) nicht für rechtlich.

2) dem Staats-Credit für nachtheilig.

3) den ärmern Staatsgläubigern für schädlich.

4) für unausführbar.

Zu 1. nicht für rechtlich; denn

a) das Wesen desselben besteht ohne Zweifel darin, das alle Kapitals-Zahlungen vor der Hand und provisorisch eingestellt, alle Foderungen an den Staat, welchen Namen und welchen Titel sie auch haben mögen, in eine einzige große Debitmasse zusammen geworfen, und statt eines Concurs-Erkenntnisses Verloosungen angestellt werden, um die Glücklichen zu bestimmen, welchen ihre Kapitalien zurückbezahlt werden sollen.

Wo ist der Rechtsgrund, aus welchem ein Plan dieser Art hervorgehen soll? Befindet sich das Königreich im Zustand der Gant, welcher das Einstellen aller stipulirte Kapitals-Rückzahlungen begründen könnte, und, wenn dieser Fall nicht eintritt, wer giebt dem Staate das Recht, sich gleichsam ein allgemeines Moratorium zu geben, während es ihm nicht an Mitteln gebricht, seine dringenden Zahlungs-Verbindlichkeiten zu erfüllen? Oder sollten vielleicht die Vorbereitungen, welche die Ausführung des neuen Planes erheischt, ein Rechtsgrund zu einer solchen Maaßregel seyn? Ich kann mich hievon nicht überzeugen.

b) Es ist unrechtlich, alle Forderungen an den Staat in eine allgemeine große Debitmasse zu werfen, und die Befriedigung derselben durch das Loos entscheiden zu lassen.

Der Herr Berichts-Erstatter selbst will hievon, die Depositen und Pupillen-Gelder ausnehmen. — Vermuthlich aus dem Grunde, weil, wenn Gelder dieser Art fällig sind, die Erfüllung der Rückzahlungs-Verbindlichkeit durch keinen Rechtsgrund gerechtfertigt werden kann? Allein giebt es nicht noch mehrere andere Verbindlichkeiten des Staats, deren Nichterfüllung, wenn sie möglich ist, durch keinen Rechtsgrund gerechtfertigt werden kann?

Wie kann die augenblickliche Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Kauf- und Verkauf — aus Lieferungs-, Miethe und anderen Verträgen, aus rechtskräftigen Erkenntnißen, aus Vergleichen, verweigert werden?

Wie kann man Diejenigen, die Besoldungs- und Pensions-Rückstände zu fodern haben, zwingen ihre Rückstände kapitalisiren, und es darauf ankommen zu lassen, ob dieselben nach 30 oder 40 Jahren durch das Loos gezogen werden?

Es ist unrechtlich, den Inhabern der Lotterie-Loose nunmehr eine andere Verloosung aufzuzwingen, welche die Rückzahlung ihrer Kapitalien auf eine längere Zeit nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit hinausschiebt da diese nach dem ursprünglichen Vertrage in weit kürzerer Zeit erfolgen muß.

Wer kann dieselben Inhaber der Lotterie-Loose zwingen, statt der baaren Geldgewinnste sich mit bloßen Kapitalbriefen, die abermal der Verloosung unterliegen, zu begnügen.

Wie können selbst die Inhaber anderer Staats-Papiere, die längst unter bestimmten Namen circuliren, gezwungen werden, sich eine allgemeine Verloosung gefallen zu lassen, da sie in dem Edikte vom 17. November 1811 §. VI ausdrücklich hievon ausgenommen sind? Wie können sie sogar für den Fall gezwungen werden, sich eine solche Verloosung gefallen zu lassen, wenn sie selbst zur Verfallzeit nicht auf die Rückzahlung ihrer

Digitized by Google

Kapitalien bringen, wie dieser Fall bei den meisten im guten Curse stehenden Staatspapieren eintritt.

Zu 2. dieser Plan ist dem Staats-Credit nachtheilig, denn

a) jedes Schwanken in einem einmal angenommenen Schulden-Tilgungs-Plane wirkt nachtheilig auf das Vertrauen — die Hauptstütze jedes Credits, mithin auch des Staats-Credits. Nur eine feste und dauerhafte Ordnung im Zahlungs-Systeme erweckt und erhält das Vertrauen wie Herr College von Schülcher in seinem Votum, welches der 4. Ausschuß zu seinem Schluße erhob, richtig bemerkte.

b) Schon die ersten Vorbereitungen zur Ausführung des fraglichen Schulden-Tilgungs-Planes und die hiemit verbundenen Stockungen in den bisher gemachten Zahlungen müßen augenblicklich das Fallen aller Papiere zur Folge haben. Ein weiterer Grund ihres nothwendigen Falles liegt in der absoluten Gleichstellung aller Papiere in Bezug auf ihre Zurückzahlung.

c) Der Staats-Credit würde hiedurch nothwendig vernichtet werden, denn wer würde dem Staate noch einmal seine Gelder anzuvertrauen wagen, von dessen Stände-Versammlung man besorgen müßte, abermal in eine allgemeine Debitmasse gezogen und am Ende durch das Loos taxirt zu werden.

Zu 3. den ärmern Staatsgläubigern für schädlich.

Nach dem bisherigen Plane würden für arme Staatsgläubiger 120000 fl. verwendet. Sobald alle Staatspapiere unter Nummern, und au porteur gestellt sind, müssen diese Unterstützungen ohne weiters aufhören, weil es unmöglich seyn würde, die Unterschleife zu verhüten, vielmehr jedem Reichen frey stehen müßte, seine Papiere einem Armen anzuvertrauen, um die Bezahlung des Kapitals gegen eine allenfallsige Belohnung zu erzielen.

Der Herr Berichterstatter schmeichelt sich, daß sein Plan der Agiotage auf einmal ein Ende nehmen würde.

Ich glaube dieß nicht, denn wenn auch alle Papiere unter die Richtscheite der Gleichheit gestellt sind, so werden Jene, die des baaren Geldes bedürfen, zum Verkaufe ihrer Papiere schreiten, mithin dem Wucher und der Agiotage opfern müssen.

Doppelt drückend aber wird dieses Opfer für den Armen seyn, der nach Ausführung des Planes seine Zuflucht zu der Schulden-Tilgungs-Casse kaum mehr zu nehmen im Stande seyn dürfte.

Zu 4. endlich zweifle ich an der Ausführbarkeit des Planes.

Ich kann mich einer näheren Auseinandersetzung der Schwierigkeiten entheben, welche sich der Ausführung derselben entgegensetzen, da diese von dem sehr verehrten Redner der Regierung vollständig und deutlich entwickelt worden sind.

Nach diesen Erörterungen stimme ich für die Beybehaltung des Schuldentilgungs-Planes von 1811 mit der oben schon in Antrag gebrachten Modifikation, und begutachte, daß der Schuldentilgungs-Kommission die oben in II. Abschnitt entwickelten Mittel zur möglichst nützlichen Verwendung für die nächste Finanz-Periode überlassen werden.

Sie bedarf, nach meinem Dafürhalten keiner ausführlichen Instruktion. Diese liegt in dem gesetzlichen Plan von 1811, nicht ohne Zweck und ohne Verantwortlichkeit. Sie muß freye Bewegung in ihrem Wirkungskreise haben. Nur muß diese durch die Einwirkung der ständischen Kommissarien zugleich beschränkt und unterstützt werden.

Der baierische Staatskredit hat sich bisher auf einer seltenen Höhe erhalten, während allgemein einwirkende Ereignisse den Fall anderer Staatspapiere zur Folge hatten. — Ich habe das vollkommenste Vertrauen, daß derselbe unter der Gewahrleistung der Ständeversammlung sich immer mehr befestigen werde.

Mein Zweck war, durch meine Bemühungen hiezu etwas beyzutragen. Ich wünsche mir Glück, wenn ich denselben nur einigermaaßen erreicht habe.

Sind aber die Ansichten, welche ich entwickelte, irrig, welches ich der Entscheidung der hohen Kammer überlasse, so bitte ich, wenigstens meinen redlichen Bemühungen für die gute Sache die verdiente Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Digitized by Google